

Hochsauerlandkreis

Landschaftsplan Hallenberg

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen

Impressum

Hochsauerlandkreis

-Untere Landschaftsbehörde-

Steinstr. 27

59872 Meschede

Telefon : 0291 941666

© 2004: Hochsauerlandkreis

Inhalt

I	Räumlicher Geltungsbereich	4
II	Rechtsgrundlagen	4
III	Ablauf des Verfahrens	5
IV	Planbestandteile, Vorgaben und Grundlagen	7
V	Begriffe und Abkürzungen	8
VI	Hinweise zur Handhabung des Landschaftsplans	10
VII	Hinweise zur Wirkung des Landschaftsplans	10
1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	12
1.1	Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	13
1.2	Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen	17
1.3	Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen Wertes als Sekundärlebensraum	17
1.4	Ausbau der Landschaft für die Erholung	18
1.5	Pflege und Entwicklung der Ortsränder	18
1.6	Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft	19
1.7	Aufwertung von Waldsiepen und potenziellen Feuchtwäldern durch Verwendung von Laubholz bei Wiederaufforstungen	19
2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§19 LG)	21
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG)	24
2.2	Naturdenkmale (§ 22 LG)	76
2.3	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	82
2.3.1	Landschaftsschutzgebiet "Hallenberger Waldlandschaft" (§ 21 LG) - Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz)	86
2.3.2	Landschaftsschutzgebiet "Hallenberger Hügelland" (§ 21 LG) - Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter)	89
2.3.3	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) - Typ C (Wiesentäler und ornithologisch bedeutsames Offenland)	91
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	97
3	Zweckbestimmung für Brachflächen	134

4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	135
5	Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen (§ 26 LG)	136
5.1	Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	137
5.2	Anpflanzungen	142
5.3	Herrichtung von geschädigten Grundstücken	144
5.4	Pflegemaßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes	145
6	Nachrichtliche Darstellungen	148
6.1	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG 148	
6.2	Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG	154
6.3	Naturwaldzellen gemäß § 49 des Landesforstgesetzes	154
6.4	Schützenswertes Kulturgut gemäß Denkmalschutzgesetz NRW	155
6.5	Gebiete des "kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000" gemäß europäischem Naturschutzrecht (FFH- und Vogelschutzgebiete)	156
7	Anhang	157 ff.

I Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan Hallenberg gilt für das Gebiet der politischen Grenzen der Stadt Hallenberg und gemäß § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzung auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) ist in der Entwicklungs- und in der Festsetzungskarte lagemäßig genau abgegrenzt. Dabei liegen die äußeren und inneren Abgrenzungen selbst jeweils außerhalb des Geltungsbereiches.

Soweit für Darstellungen eines Flächennutzungsplans, die eine bauliche Nutzung vorsehen, ein Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, kann ein Landschaftsplan in diesen Bereichen für eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft temporäre Festsetzungen treffen.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt darin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den dafür vorgesehen Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Nach § 29 Abs. 4 LG können rechtskräftige Bebauungspläne bzw. ihnen gleichgestellte Satzungen widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft setzen.

HINWEIS: Eine Überprüfung des Stadtgebietes Hallenberg hat zu dem Ergebnis geführt, dass geeignete Flächen für die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Hallenberg (außerhalb des FFH/Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“) nicht vorhanden und somit Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich der Stadt Hallenberg – auch bei Privilegierung durch eine fehlende Vorrangflächendarstellung im Flächennutzungsplan – nicht zulässig sind.

II Rechtsgrundlagen

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 28 a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568). Er ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Hochsauerlandkreises.

Der Landschaftsplan stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar und setzt sie rechtsverbindlich fest (§ 16 LG). Er besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht. Grundlagen des Landschaftsplans sind in Arbeitskarten und Begleittexten aufgenommen; sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich, die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 LG allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeit und die Wirkung des Landschaftsplans sind in den §§ 33 bis 41 LG geregelt.

III Ablauf des Verfahrens

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 24.3.1992 die Aufstellung des Landschaftsplans "Hallenberg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.6.1992 öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 28.7.2003

gez.

- Leikop, Landrat -

Bei der Aufstellung des Landschaftsplans ist mit den von der Planung berührten Behörden und öffentlichen Dienststellen sowie mit der Stadt Hallenberg und dem Beirat der Unteren Landschaftsbehörde eng zusammengearbeitet worden. Die Land- und Forstwirte im Geltungsbereich des Landschaftsplans wurden im Juni 2001 über die Ziele und Inhalte der Planung vorab informiert.

Gemäß § 27 b LG haben die interessierten Bürger im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 6.11.2001 bis 28.2.2002 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. In dieser Zeit fand auch die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG statt.

Meschede, den 28.7.2003

gez.

- Leikop, Landrat -

Der Planentwurf hat aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 29.10.2002 gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 28 vom 5.11.2002 in der Zeit vom 18.11.2002 bis zum 17.12.2002 öffentlich ausgelegen.

Meschede, den 28.7.2003

gez.

- Leikop, Landrat -

Nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises den Landschaftsplan "Hallenberg" am 8.7.2003 gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) als Satzung beschlossen.

Meschede, den 28.7.2003

gez.

- Leikop, Landrat -

Der Landschaftsplan wurde gemäß § 28 LG durch Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.9.2004 genehmigt.

Arnsberg, den 15.9.2004

gez.

- Drewke, Regierungspräsidentin -

Gemäß § 28 a LG ist die Genehmigung der Bezirksregierung unter Hinweis darauf, dass der Landschaftsplan während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 12 vom 30.9.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung wurde der Landschaftsplan rechtsverbindlich.

Meschede, den 04.10.2004

gez.

- Leikop, Landrat -

IV Planbestandteile, Vorgaben und Grundlagen

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Diese Bestandteile sind Gegenstand der Satzung.

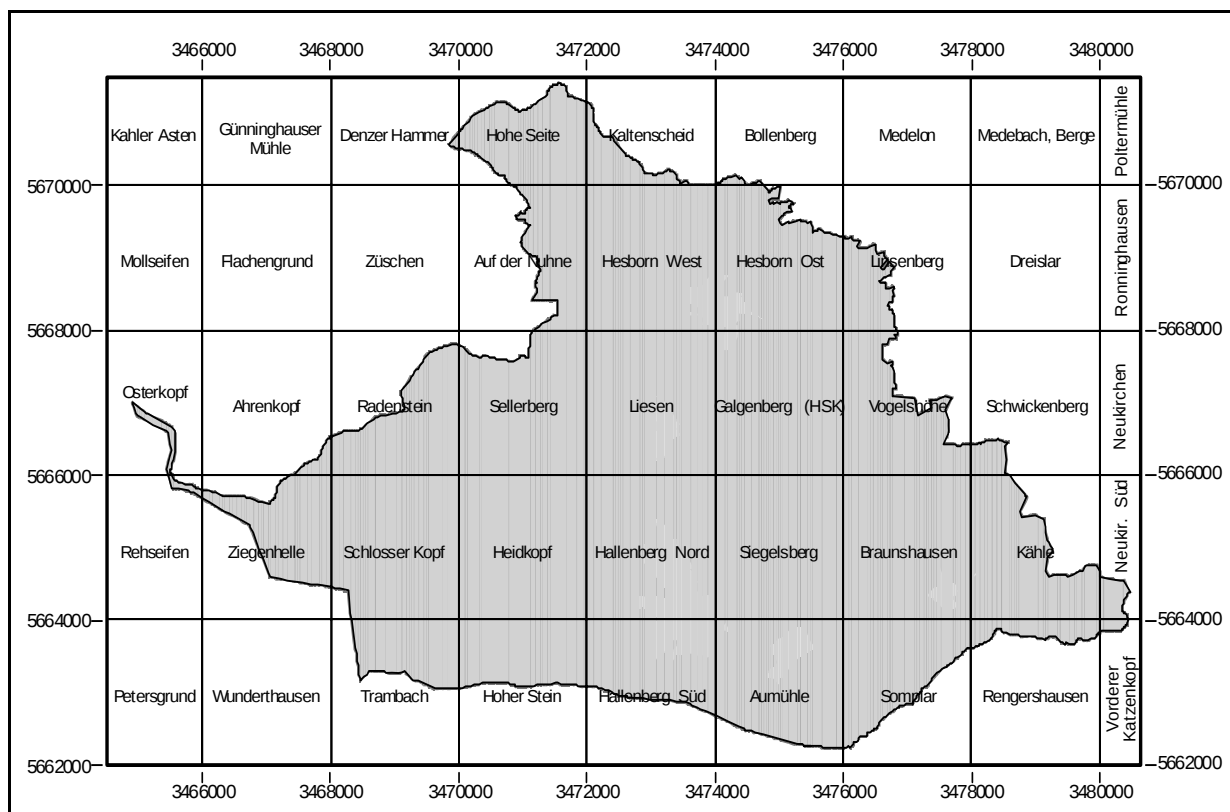
Die Arbeitskarten sowie die zugehörigen Erläuterungen zu den Grundlagen sind Anlagen zum Landschaftsplan, aber nicht Gegenstand der Satzung. Zur Vorbereitung des Landschaftsplans wurde darüber hinaus ein ökologischer Fachbeitrag für die ökologischen Grundlagen durch die LÖBF erstellt.

Als Landschaftsrahmenplan liegt dem Offenlegungsentwurf der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) vom 05.07.1996 zu Grunde.

Grundlage für die Festsetzung von Naturschutzgebieten ist die "Vereinbarung Medebacher Bucht" vom 19. April 2000. In ihr ist festgelegt, dass Naturschutzgebiete nach dem Grundsatzprinzip (ordnungsrechtliche Sicherung von Natur und Landschaft unter Beibehaltung der derzeit ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung) gesichert werden. Darüber hinausgehende Beschränkungen z. B. im Zusammenhang mit Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (DGK), Maßstab 1 : 5000, in der Verkleinerung im Maßstab 1 : 10000. Die folgende Abbildung zeigt die verwendeten Blätter der Deutschen Grundkarte mit Angabe der Rechts- und Hochwerte.

Abbildung 1: Landschaftsplan Hallenberg, Blatteinteilung der DGK 5



V Begriffe und Abkürzungen

In den textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Begriffe verwendet:

Schutzwürdige Biotope sind Flächen, die gemäß ökologischem Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen als schutzwürdig eingestuft sind.

Landschaftselemente sind gliedernde und belebende Kleinstrukturen in der Landschaft, die als schutzwürdig eingestuft werden.

Bodenständig sind Gehölzarten, die standortgerecht sind und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur potenziellen natürlichen Vegetation als heimisch gelten.

Standortgerecht sind einheimische oder nicht einheimischen Gehölzarten, deren Standortansprüche auf einer betrachteten Fläche in einem unter forstlichen Gesichtspunkten ausreichendem Maße erfüllt werden.

Einheimisch sind Gehölzarten, die im Plangebiet natürlich vorkommen, d.h. weder eingeführt sind, noch speziell gezüchtet wurden. Es handelt sich im Plangebiet ausschließlich um Laubgehölze. Zu den einheimischen Gehölzarten zählen jedoch z.B. nicht die Roteiche oder Zuchtformen von Pappel und Weide.

Autochthone Gehölze sind im Gebiet entstandene und daher an Klima und Standorte gut angepasste Gehölzsippen; Baumschulware unbekannter Herkunft kann für den Raum Hallenberg nicht als autochthon angesehen werden.

In den textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

BJG	Bundesjagdgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH - RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna/Flora/Habitat - Richtlinie)
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LG	Landschaftsgesetz
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NW
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
ULB	Hochsauerlandkreis, Untere Landschaftsbehörde
VO	Verordnung
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2.4.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VSG	Vogelschutzgebiet

VI Hinweise zur Handhabung des Landschaftsplans

Die räumliche Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen ist der Entwicklungs- bzw. der Festsetzungskarte zu entnehmen; die textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen finden sich unter den jeweiligen Festsetzungsnummern im vorliegenden Text. Zur besseren Übersichtlichkeit korrespondiert im Druckexemplar der genehmigten Fassung des Landschaftsplans die Papierfarbe des Textteils mit der jeweiligen farblichen Darstellung der Schutzkategorie in der Festsetzungskarte.

Bei den im Text *kursiv* gedruckten Wörtern und Sätzen handelt es sich um die **Erläuterungen** der im Normaldruck geschriebenen **Darstellungen** und **Festsetzungen**

Sind im Plan die Grenzen von Darstellungen und Festsetzungen nicht eindeutig kartographisch erkennbar, können sie in der Regel in der Örtlichkeit durch Nutzungsgrenzen (Laub-, Misch-, Nadelwald, Acker, Grünland) nachvollzogen werden. Bei verbleibenden Zweifeln über die Abgrenzung von Festsetzungen gelten Grundstücke oder Teile von Grundstücken als nicht betroffen.

HINWEIS : Im Bereich der Flurbereinigung Hallenberg lässt sich die in der Regel parzellenscharfe Abgrenzung der Festsetzungen des Landschaftsplanes in Einzelfällen nicht aufrechterhalten. In Ausnahmefällen werden bis zur Rechtskraft der Flurbereinigung Grenzen durch bzw. wegen der Zusammenlegung von Flurstücken wegfallen oder neu entstehen, mit der Folge, dass Festsetzungsgrenzen u.U. quer durch (neue) Flurstücke gehen können!

Erläuterung : Durch die Flurbereinigung Hallenberg änderten sich mit der Zuteilung im IV. Quartal 2002 die meisten der Flächen- bzw. Grundstückszuschnitte. Mit einer endgültig abschließenden Grenzziehung ist aufgrund von Nachträgen und Einsprüchen erst mit der vom AfAO/Soest anvisierten Rechtskraft der Flurbereinigung nicht vor Ende 2006 zu rechnen.

VII Hinweise zur Wirkung des Landschaftsplans

Die Wirkungen des Landschaftsplans sind in den §§ 33 bis 41 LG geregelt.

Mit Rechtswirksamkeit dieses Landschaftsplans treten in seinem Geltungsbereich die Landschaftsschutzgebietsverordnung "Rothaargebirge" sowie die Naturschutzgebietsverordnungen "Langenbruch-Nonnenwinkel", "Liesetal" und "Dreisbachtal" außer Kraft.

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans ausgegrenzten Innenbereichen bleiben die ordnungsbehördlichen Verordnungen des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern bzw. von Geschützten Landschaftsbestandteilen vom 05.12.1990 in Kraft. Ansonsten sind die landschaftsrechtlichen Schutzausweisungen ausschließlich durch den Landschaftsplan geregelt oder zumindest in ihm nachrichtlich dargestellt.

Die Festsetzungskarte beinhaltet nachrichtlich auch die besonders geschützten Biotope nach § 62 LG. Diese Biotope sind von der LÖBF aktuell noch im Jahr 2002 erhoben worden, das nach § 62 (3) LG geforderte Einvernehmen mit der ULB steht noch aus. Sie liegen zum großen Teil in

geplanten Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen.

Die EUROPÄISCHE UNION hat mit ihrer Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“ (FFH) von 1992 die Ausweisung eines zusammenhängenden EU-weiten Schutzgebietssystems „NATURA 2000“ angestoßen. Die im Rahmen des Meldeverfahrens ausgewählten FFH-Gebiete des Plangebietes liegen weitestgehend in vorgesehenen Naturschutzgebieten. Der Verpflichtung zum Schutz der „FFH-Gebiete“ und des großflächigen VOGELSCHUTZGEBIETES „MEDEBACHER BUCHT“ kommt dieser Landschaftsplan durch die Ausweisung spezieller Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Geschützter Landschaftsbestandteile nach.

Die gesetzlich geschützten Objekte gemäß § 62 LG sowie die FFH- und Vogelschutzgebiete wurden mit Stand vom September 2002 bzw. Oktober 2001 nachrichtlich in der Festsetzungskarte dargestellt. Unabhängig von überlagernden Landschaftsplanfestsetzungen gilt bei den gesetzlich geschützten Biotopen das allgemeine Beeinträchtigungsverbot des § 62 LG, dem im Allgemeinen durch eine Beibehaltung der bisherigen (Nicht-) Nutzung Rechnung getragen wird.

Von den Festsetzungen dieses Landschaftsplans kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Abweichend davon ist für eine Befreiung von forstlichen Festsetzungen die untere Forstbehörde zuständig, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde entscheidet.

Zu den Schutzfestsetzungen ergehen weitere Hinweise in Kapitel 2. Außerdem wird auf die Bußgeldvorschriften in den Kapiteln 2 und 3 hingewiesen.

1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Erläuterung: Die Entwicklungsziele gemäß § 18 LG basieren auf einer Analyse des Naturhaushaltes und der Landnutzung sowie ihrer Wechselbeziehungen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in den Arbeitskarten mit den zugehörigen textlichen Erläuterungen sowie im ökologischen Fachbeitrag dargestellt.

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben Auskunft. Ihr jeweiliger Geltungsbereich ist in der Entwicklungskarte abgegrenzt. Trotz dieser differenzierten Darstellung handelt es sich jeweils nur um Hauptziele, die nicht immer parzellenscharf von unter- und nebengeordneten Zielen zu trennen sind. Das führt inhaltlich dazu, dass konkrete Landschaftspflegemaßnahmen in den jeweiligen Entwicklungszielen auch dann nicht auszuschließen sind, wenn sie in ihrer Wirkung einem anderen Ziel eher entsprechen. (Beispiele: Die Anpflanzung eines Feldgehölzes oder die Beseitigung eines Landschaftsschadens ist auch innerhalb des Entwicklungszieles "Erhaltung" möglich und sinnvoll, die Extensivierung einer landwirtschaftlichen Nutzung auch im Entwicklungsziel "Pflege und Entwicklung der Ortsränder"). Dieser Aspekt ist insofern wichtig, als im vorliegenden Landschaftsplan die Entwicklungsziele nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen dienen, sondern diese auch - im Sinne einer Flexibilisierung der Planung - **ergänzen** sollen (Durchführung zielkonformer Landschaftspflegemaßnahmen auch ohne deren konkrete, punktuelle Festsetzung).

Ihre Wirkung liegt in der Behördenverbindlichkeit; gemäß § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. So geben sie insbesondere Hinweise auf mögliche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, auf die Ausgestaltung anderer öffentlicher Flächenplanungen (Bauleitplanungen, Flurbereinigung) und enthalten landschaftsrechtliches Abwägungsmaterial für öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen; Entschädigungsforderungen können daher nicht aus der Darstellung der Entwicklungsziele abgeleitet werden.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

Im Plangebiet gelten folgende Entwicklungsziele, deren Abgrenzung in der Entwicklungskarte dargestellt ist:

1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Mittelgebirgslandschaft

Erläuterung: Der überwiegende Teil des Plangebietes ist von seiner visuellen Vielfalt und seiner Lebensraumqualität her unbedingt erhaltenswürdig. Aufgrund der geologischen Ausgangsbedingungen am Rande des Rheinischen Schiefergebirges haben sich im Laufe der Jahrhunderte Landnutzungen entwickelt, die einen unmittelbaren Bezug zu den naturräumlichen Ausgangsbedingungen erkennen lassen und damit die Identität des Plangebietes bedingen. Die Landschaft im Gebiet Hallenberg ist von einem Höhenabfall von Westen nach Osten und von Nordwesten nach Südosten gekennzeichnet. Unterschiedlich widerstandsfähige Gesteine des gefalteten Untergrundes sind die Ursache dafür, dass quarzit- und sandsteinreiche Zonen als Härtlinge der Erosion widerstanden haben und die Rumpffläche überragen. Die Ziegenhelle (815 m ü. NN), die Wallershöhe (812 m ü. NN), die Hohen Seite (753 m ü. NN), der Große Niggenberg (683 m ü. NN), der Teukelberg (749 m ü. NN), der Bollerberg (755 ü. NN) und der Heidkopf (704 m ü. NN) bilden die höchsten Erhebungen. Nordöstlich und westlich der Nuhne findet sich eine fast geschlossene Bewaldung, während sich östlich der Nuhne überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen erstrecken. Durch die Nuhne, die Liese und die Weife, die den Planungsraum entwässern und sich besonders tief und rückschreitend eingeschnitten haben, wurde die Rumpffläche zertalt. Das östlich der Nuhne gelegene Hallenberger Hügelland ist eine wellige Gebirgsrandsenke, die in weiten Teilen landwirtschaftlich genutzt wird und nur deren Höhenrücken bewaldet sind; die durchschnittliche Höhe des Hügellandes beträgt ca. 450 m ü. NN. Die unterschiedlichen Gesteinsarten wie Kieselschiefer, Tonschiefer und Grauwacken bedingen einen aufgegliederten, flachwelligen Raum, über den sich schmale Buckelzüge wie der Galgenberg (530 m ü. NN) und der Homböhl (488 m ü. NN) erheben. Östlich von Hallenberg dacht sich das Hallenberger Hügelland bis zum Nuhnetal hin ab.

Das Entwicklungsziel "Erhaltung" wurde daher überall dort dargestellt, wo nicht die folgenden Entwicklungsziele diesen Erhaltungsaspekt überlagerten. Es bedeutet nicht, dass die Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand ausgerichtet ist. Vielmehr können auch Entwicklungsmaßnahmen sinnvoll sein (teilweise nach § 26 LG festgesetzt), die zu einer Verbesserung des Zustandes von Biotopen und ihrer Vernetzung führen sowie zur Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Boden-, Wasser-, Klimaschutzfunktionen) und zur Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft beitragen.

Hier ist es insbesondere geboten, dem Grundgedanken der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einer vollwertigen Kompensation unvermeidbarer Eingriffe im Darstellungsbereich genüge zu tun.

Mit Ausnahme von Teilbereichen im Westen der Stadt Hallenberg überlagert das Entwicklungsziel das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ und dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für die Erhaltung der für die Meldung ausschlaggebenden und bedeutsamen Vogelarten (siehe auch „Anhang“ zu 6.5 : Natura 2000-Gebiet DE 4717-401 „Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht“).

Das Entwicklungsziel "Erhaltung" bedeutet insbesondere:

- Täler in einem naturnahen Zustand zu erhalten (d.h. für Waldbereiche : in Bestockung mit Arten der p.n.V.; für Offenlandbereiche : in Grünlandnutzung);
- geomorphologische Besonderheiten wie Siepen und Terrassenkanten zu erhalten und zu schützen;
- Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten und Böden mit höher natürlicher Ertragsfähigkeit zu erhalten und zu schützen;
- die Strukturgüte der Fließgewässer zu erhalten und wo möglich zu verbessern;
- Maßnahmen zur Erhaltung und ggf. zur Verbesserung der Wasserqualität zu treffen;
- die vorhandenen Wald- und Gehölzbestände zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen;

- *grundwasserabsenkende Maßnahmen zu verhindern;*
- *den derzeitigen Grünlandanteil sowie die Grünlandnutzung besonders in den Bachtälern, an erosionsgefährdeten Hangzonen und auf mageren Standorten beizubehalten und nach Möglichkeit zu vergrößern;*
- *naturnahe Biotope als Lebensräume für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen zu erhalten, zu pflegen oder zu entwickeln;*
- *Zersiedlungen und flächenintensiven Eingriffen in der Landschaft entgegenzuwirken;*
- *neue Wegeausbauten von Material, Dimension und Linienführung dem Wesen der umgebenden Landschaft anzupassen;*
- *nicht mehr benötigte Verkehrsanlagen zurückzubauen und zu rekultivieren;*
- *an den Übergängen zu Flächen, für die nach Festsetzungen dieses Landschaftsplanes ein vollständiges Erstaufforstungsverbot besteht (NSG nach 2.1, LSG nach 2.3.2 und 2.3.3, LB nach 2.4), bei Erst- und Wiederaufforstungen einen abgestuften Waldmantel aus bodenständigen, heimischen Laubgehölzen anzulegen.*

1.1.1 Erhaltung von Wald

Erläuterung: *Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:*

- *Erhaltung der großflächigen, bodenständigen Laubwaldgesellschaften;*
- *Vermehrung des Laubholzanteils und Verbesserung der Waldstruktur in Waldbeständen mit überwiegendem Nadelholzanteil;*
- *Erhaltung vielfältiger Waldstrukturen und der natürlichen Artenvielfalt durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung (Vermeidung großflächiger Kahlschläge) und Förderung der Naturverjüngung;*
- *Erhaltung und Förderung des Struktureichtums sowie Erhaltung von liegendem und stehendem Totholz;*
- *Erhaltung von Altholzinseln im Rahmen eines dynamischen Altholzkonzeptes;*
- *Erhaltung und Entwicklung von artenreichen und stufig aufgebauten Waldmänteln und Waldsäumen;*
- *Erhaltung des Waldes als Lebensraum des Rotwildes;*
- *Reduzierung der Schalenwildbestände.*

Das Entwicklungsziel 1.1.1 umfasst einerseits die großflächigen Waldbestände aus bodenständigen Laubbäumen, die vor allem im Landschaftsraum "Rothaargebirge" (hier: Teilbereich „Hallenberger Waldlandschaft“) verbreitet sind; in der naturräumlichen Einheit "Hallenberger Hügelland" sind vor allem die Wälder an steileren Hängen diesem Entwicklungsziel zugeordnet. Andererseits umfasst das Entwicklungsziel 1.1.1 die großflächigen Waldbestände mit überwiegendem Nadelholzanteil, die vor allem durch Aufforstung ehemaliger Heideflächen entstanden sind.

1.1.2 Erhaltung einer weitgehend nicht bewaldeten und meist vielfältig mit naturnahen Lebensräumen und belebenden Strukturelementen ausgestatteten Landschaft

Erläuterung: *Das Entwicklungsziel 1.1.2 ist großräumig in der naturräumlichen Einheit 'Hallenberger Hügelland'*

dargestellt. Es umfasst im Wesentlichen artenreiche Wiesen, Weiden und Ackerflächen, die teilweise durch Gehölzstrukturen gegliedert sind. Aufgrund der Flächengröße des zusammenhängenden Grünlandes hat der Entwicklungsraum eine hohe Bedeutung für die Populationsentwicklung gefährdeter Arten.

Das Entwicklungsziel 1.1.2 bedeutet insbesondere:

- *Erhaltung der weitgehend unbewaldeten Landschaft durch Grünland- und Ackernutzung und Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung;*
- *Erhaltung, Anreicherung und Pflege von gliedernden und belebenden Landschafts- und Strukturelementen auch im Sinne der Erholungsnutzung;*
- *Förderung der kleinflächig wechselnden Nutzungsverteilung, der Biotoptypenvielfalt und der Biotopvernetzung;*
- *Verhinderung der Erstaufforstung einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;*
- *Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen, insbesondere von inselhaft in den Offenlandbereichen liegenden Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;*
- *Erhaltung und Entwicklung krautreicher Säume entlang der Weg- und Gehölzränder.*

1.1.3 Erhaltung naturnaher Fließgewässer und ihrer Auen

Erläuterung: Das Entwicklungsziel 1.1.3 beinhaltet die Erhaltung naturnaher, strukturreicher Fließgewässer, ihrer Auen, Siepen und Quell-Lebensräume und der dazu gehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation. Die Sicherung der typischen Biotopvielfalt schließt insbesondere die Erhaltung von Grünland und Grünlandbrachen sowie von bachbegleitenden Feucht- und Auwäldern ein. Das Entwicklungsziel 1.1.3 dient der Biotopvernetzung und der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- *Beibehaltung und Extensivierung der Grünlandnutzung in den Talräumen; Grünlandflächen sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten; bei landwirtschaftlicher Nutzung sind sie nach Maßgabe vertraglicher Regelungen extensiv zu bewirtschaften;*
- *Bäche, Kleingewässer und sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand zu erhalten und naturfern ausgebauten Bäche - soweit möglich - naturnah umzugestalten;*
- *Erhaltung des Lebensraum spezifischer Tierarten, besonders für Fische, Libellen, Amphibien und Vögel;*
- *Erhaltung und Förderung der Biotopvernetzung;*
- *Gliederung und Strukturierung der Landschaft für die Erholung;*
- *Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Fließgewässer- und Quell-Lebensräume;*
- *Erhaltung, Entwicklung und Pflege von Ufergehölzen, Uferhochstaudenfluren und bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern;*
- *Sicherung natürlicher Retentionsräume der Bäche und Flüsse zur Vermeidung von Hochwasserereignissen;*
- *Entfernung nicht bodenständiger Gehölze;*
- *Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer durch Entfernung der Verfüllungen, Aufhebung der Verrohrungen und Begradigungen, naturnahe Gestaltung und Pflege der Gewässer;*

- Entfernung von baulichen Anlagen und versiegelten Flächen;
- Renaturierung von Fischteichanlagen und Wiederherstellung eines naturnahen Bachverlaufes.

1.1.4 Erhaltung von Ginsterheiden

Erläuterung: Ginsterheiden sind von Ginster und Heidekrautgewächsen dominierte Pflanzenformationen auf überwiegend bodensauren Standorten. Es handelt sich um Ersatzgesellschaften bodensaurer Wälder, die durch extensive Beweidung, Plaggenhieb oder gelegentliches Abbrennen entstanden sind und im Plangebiet früher weit verbreitet waren. Ginsterheiden sind durch Verbuschung und Aufforstung gefährdet. Für die Landschaftsentwicklung ist es vordringlich, die Ginsterheiden zu pflegen und zu entwickeln; das schließt die Verhinderung von Erstaufforstungen und die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie die Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze ein.

1.1.5 Erhaltung von ornithologisch bedeutsamen Bereichen

Erläuterung: Das Entwicklungsziel 1.1.5 umfasst überwiegend Magergrünland und brachgefallenes Magergrünland mit Bedeutung für die Populationsentwicklung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Zu den Magerwiesen und -weiden zählen in den niederen Mittelgebirgslagen die mageren Glatthaferwiesen. In den Höhenlagen der Mittelgebirge sind auf vergleichbaren Standorten Goldhaferwiesen zu finden. Magerwiesen und -weiden sind durch Nutzungsintensivierung stark gefährdet. Gefährdungsursachen sind die Umwandlung in Intensivgrünland, die Aufforstung und der Umbruch in Ackerland.

Für die Landschaftsentwicklung ist es vordringlich, das Magergrünland durch extensive Nutzung oder Pflege der Brachflächen auf Dauer zu erhalten. Das schließt die Verhinderung von Erstaufforstungen und der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, sowie die Entfernung nicht bodenständiger Gehölze ein. Vorhandene gliedernde und belebende Landschafts- und Strukturelemente sind ebenso zu erhalten und zu entwickeln wie krautreiche Säume entlang der Weg- und Gehölzränder.

1.2 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Das Entwicklungsziel 1.2 entfällt für diesen Landschaftsplan.

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel 1.2 wurde nicht aufgenommen, weil im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans keine Landschaftsteile schwerpunktmäßig mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen angereichert werden sollen. Das bedeutet jedoch nicht, dass keinerlei Maßnahmen für eine Anreicherung der Landschaft ergriffen werden können. Durch freiwillige Vereinbarungen mit den Grundeigentümern können an geeigneten Stellen Anpflanzungen vorgenommen werden.

1.3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen Wertes als Sekundärlebensraum

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel 1.3 wird dargestellt für die Wiederherstellung, Renaturierung oder Herrichtung der durch Gesteinsabbau oder Nutzung als Deponie geschädigten Landschaftsbereiche unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen Wertes als Sekundärlebensraum. Es handelt sich um Gebiete mit großflächigen Beeinträchtigungen oder Schädigungen der Landschaft und ihrer Bestandteile.

Wiederherstellung bedeutet in der Regel nicht eine Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern eine Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Hinblick auf die Erfüllung seiner naturhaushaltlichen Funktionen.

Das Entwicklungsziel 1.3 wird im Wesentlichen durch die Festsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen innerhalb einer Flächenschutzfestsetzung (NSG, LSG, flächiges LB) realisiert.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- *Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch natürliche Sukzession;*
- *Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch land- oder forstwirtschaftliche Rekultivierung.*

1.4 Ausbau der Landschaft für die Erholung

Das Entwicklungsziel 1.4 entfällt für diesen Landschaftsplan.

Erläuterung: Das Entwicklungsziel 1.4 wurde nicht aufgenommen, weil im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans keine Landschaftsteile schwerpunktmäßig für die Erholung ausgebaut werden sollen. Das bedeutet jedoch nicht, dass keinerlei Maßnahmen für eine Aufwertung der Landschaft für Erholungszwecke ergriffen werden können. So tragen die Anlage naturnaher Lebensräume sowie Gehölzanpflanzungen dazu bei, die Landschaft für die naturnahe, stille Erholung aufzuwerten. Auch Wanderwege können im Rahmen der gegebenen rechtlichen Vorgaben angelegt werden, ohne dass es dazu eines besonderen Entwicklungszieles 1.4 bedarf.

1.5 Pflege und Entwicklung der Ortsränder

Erläuterung: Das Entwicklungsziel 1.5 wird für Bereiche dargestellt, in denen dem Übergang vom Dorf zur freien Landschaft besondere Aufmerksamkeit zuteil werden muss.

Für das Plangebiet sind klar abgegrenzte Ortslagen typisch, die durch mehr oder weniger unbebaute "freie Landschaft" von einander getrennt sind. Im Verhältnis zu den eher geringen Ortsgrößen ergeben sich relativ große Kontaktzonen zur freien Landschaft, die das gesamte Landschaftsbild stark beeinflussen. Durch die Ausweitung der Siedlungen wurde vielfach der ursprünglich vorhandene Gürtel aus Obstwiesen etc. zerstört. Das Entwicklungsziel 1.5 fordert dazu auf, den Ortsrändern wegen ihrer landschaftsprägenden Wirkung mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als es in der Vergangenheit der Fall war.

Das Entwicklungsziel 1.5 bedeutet insbesondere für

- **die Bauleitplanung:** organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand, Höhenstaffelung und Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dorftypischen Vorbildern, Eingrünung von Baugebieten auf ausreichend großer Fläche mit lockerer Bepflanzung (besser eine Obstwiese als eine schmale, dichte Hecke); Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und landwirtschaftlich nutzbarer Flächen;
- **das private Bauen:** Verwendung sauerlandtypischer Konstruktionsformen und Materialien, dichte Eingrünung von Zweckbauten und ortsbildbeeinträchtigenden Gebäudeteilen durch Laubholzhecken, Anpflanzung einzeln stehender, großkroniger "Hofbäume", Gartengestaltung mit Sträuchern, Blüten- und Nutzpflanzen sowie wassergebundene Decken statt mit Koniferen, Zierrasen und wasserundurchlässiger Versiegelung;
- **die Landschaftspflege:** Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (keine Aufforstungen und flächigen Anpflanzungen), Anreicherung der Feldflur an geeigneten Stellen durch Obstwiesen und Einzelbäumen, Betonen der in den Ort führenden Wege durch Grünstreifen u. ä.; bei vorhandenen Waldflächen: Wiederaufforstung mit Laubholz oder Anlage ausreichend dimensionierter Waldsäume mit Straucharten und Sukzessionsflächen; Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe im Rahmen der Bauleitplanung auch im Ortsrandbereich.

1.6 Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft

Erläuterung: Das Entwicklungsziel 1.6 wird vorrangig in Räumen mit besonderer Biotopschutzfunktion dargestellt, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten (u.a. auch des Rotwildes) erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen. Außerdem deckt es die wesentlichen Teile jener Gebiete ab, die dem Schutz- und Entwicklungsgebot der FFH-Richtlinie unterliegen.

Das Entwicklungsziel überlagert somit neben den aus überwiegend landespflegerischen Gründen festgesetzten NSG-Flächen hauptsächlich Teile des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“ / die kartierten Lebensraumtypen der FFH-Gebiete „Hallenberger Wald“, „Waldreservat Glindfeld-Orketal“, „Liesetal-Hilmesberg“ und „Nuhnewiesen, Wache und Dreisbachtal“. Es dient damit auch dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für die Erhaltung der für die Meldung ausschlaggebenden und bedeutsamen Vogelarten und der FFH-relevanten Lebensraumtypen (siehe auch „Anhang“ zu Kapitel 6.5 : Natura 2000-Gebiet DE 4717-401 „Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht“, DE – 4817-301 Hallenberger Wald, DE – 4817-304 Waldreservat Glindfeld – Orketal (mit Nebentälern), DE – 4817-305 Liesetal – Hilmesberg, DE – 4817-306 Nuhnewiesen, Wache und Dreisbachtal).

Das Entwicklungsziel 1.6 wird im Wesentlichen durch die Festsetzung von Naturschutzgebieten realisiert, bei denen immer neben dem Erhaltungs- auch Entwicklungsaspekte im Vordergrund stehen. Falls sich eine NSG-Festsetzung nicht auf das gesamte Entwicklungsziel erstreckt, werden die verbleibenden Abrundungsflächen unter Landschaftsschutz gestellt und möglichst ähnlich wie das Naturschutzgebiet entwickelt.

Zur Erreichung des Schutzzweckes erforderliche Entwicklungsmaßnahmen sind im allgemeinen Festsetzungskatalog für NSG als Gebote beschrieben bzw. in die einzelnen Gebietsfestsetzungen aufgenommen worden.

Grundlage für die Festsetzung von Naturschutzgebieten ist die „Vereinbarung Medebacher Bucht“ vom 19. April 2000. In ihr ist festgelegt, dass Naturschutzgebiete nach dem Grundsatzprinzip (ordnungsrechtliche Sicherung von Natur und Landschaft unter Beibehaltung der derzeit ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung) gesichert werden. Darüber hinausgehende Beschränkungen z. B. im Zusammenhang mit Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

1.7 Aufwertung von Waldsiepen und potenziellen Feuchtwäldern durch Verwendung von Laubholz bei Wiederaufforstungen

Erläuterung: Das Entwicklungsziel 1.7 betrifft Talräume im bewaldeten Bereich des Plangebiets. Die Biotopverbund- und Lebensraumfunktion vieler Waldsiepen wurde durch Nadelholzaufforstungen beeinträchtigt. Als Leitlinien und Lebensadern des Berglandes sollte den Tälern auch in den feinen Verästelungen ihrer Quell- und Oberläufe die besondere Wertschätzung zuteil werden, die in den besonderen Festsetzungen für die meist landwirtschaftlich genutzten, talabwärts gelegenen Abschnitte zum Ausdruck kommt.

Die nicht standortgerechten Aufforstungen der Waldsiepen wurden zum weit überwiegenden Teil bereits vor langer Zeit vorgenommen, so dass hier in den nächsten Jahrzehnten viele Entnutzungen anstehen. Wo auf diese Weise noch keine Umbestockung in Aussicht ist, sollten Durchforstungsmaßnahmen dazu genutzt werden, möglichst viel Licht in die Bestände zu bringen und die Bodenflora auf diese Weise zu unterstützen. Das Entwicklungsziel richtet sich damit insgesamt an Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft; aus Landschaftspflegemitteln finanzierte Umbestockungen vor Erreichen eines wirtschaftlich vertretbaren Einschlagalters sollte Einzelfällen innerhalb des festgesetzten Naturschutzgebietes vorbehalten bleiben. Je nach Standort und forstlicher Betriebsplanung ist allerdings denkbar, die Umsetzung dieses Zieles im Einzelfall auch durch landschaftsrechtlich geforderte Kompensationsmaßnahmen zu realisieren. Das gilt insbesondere bei Einbringung von Weichholzarten, denen kaum eine wirtschaftliche Bedeutung zukommt.

Mit dem Entwicklungsziel 1.7 wird auch dem Entwicklungsgebot der FFH-Richtlinie Rechnung getragen.

Eine Realisierung des Entwicklungszieles soll im Wesentlichen durch die Anwendung vertraglicher Regelungen zwischen Naturschutz und Forstwirtschaft erfolgen.

2 **Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§19 LG)**

Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- I. Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten unberührt bleiben die Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplans zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjektes. Unberührt bleiben weiterhin alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtlich zugelassenen Nutzungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Unterhaltung bestehender Anlagen, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von vorhandenen Verkehrsanlagen und öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen erforderlich sind, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen werden.

Die Straßenkörper vorhandener, klassifizierter Straßen und Eisenbahnbetriebsanlagen sind - auch bei zeichnerischer Erfassung - von flächenhaften Schutzfestsetzungen (NSG, LSG) nicht betroffen.

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) *die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall*
- *zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder*
 - *zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder*
- b) *überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.*

§ 5 LG (Ersatzmaßnahmen) gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf.

Die Gebote umfassen größtenteils Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzweckes langfristig notwendig sind. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten angestrebt.

- II. Hinweise auf § 25 bzw. § 26 LG hinter einzelnen Ge- und Verboten machen diese zu Festsetzungen im Sinne der angegebenen Paragraphen.

Zur besseren Übersicht aller das jeweilige Schutzgebiet betreffende Regelungen wurde z. T auf eigenständige Festsetzungen unter Ziffer 3 bzw. 4 zugunsten dieser Form verzichtet.

- III. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht zeitlich

unaufschiebbar durchgeführt werden müssen, sind aus haftungsrechtlichen Gründen von entgegenstehenden Festsetzungen unberührt. Der Träger dieser Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplans verstoßen wird. Durch die Unterrichtspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

- IV. Abgestimmte Biotopmanagement- und Waldpflegepläne sowie die zu deren Umsetzung abgeschlossenen Verträge haben in Aussagen, die die getroffenen Festsetzungen modifizieren, Vorrang vor diesen.

Die detaillierte Bearbeitung von Schutzgebieten im Rahmen der Biotopmanagement- oder Waldpflegeplanung kann zu Erkenntnissen führen, die hier noch nicht berücksichtigt werden konnten. Dieses gilt insbesondere auch für die Abgrenzung der letztendlich mit Laubholz wieder aufzuforstenden Flächen in den NSG, die abweichende forstliche Festsetzungen hinsichtlich des mit Laubholz wieder aufzuforstenden Anteiles beinhalten. Außerdem braucht die Ausgestaltung von Pflegeverträgen auf Grünland einen gewissen Spielraum, um ökologische und betriebswirtschaftliche Belange zusammen zu führen.

Bußgeldvorschriften

Nach § 70 (1) LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 LG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder Geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Verbot zuwiderhandelt. Nach § 71 LG können solche Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung dieser Ordnungswidrigkeiten gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Als Naturschutzgebiete werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tiere*
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder*
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils*

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Für die im Landschaftsplan mit den Nummern 2.1.1 bis 2.1.22 bezeichneten und in der Festsetzungskarte abgegrenzten Naturschutzgebiete gelten folgende Regelungen.

Soweit es sich um Regelungen zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten handelt, ist das nach § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG NW) erforderliche Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW als Oberer Jagdbehörde erzielt worden (dessen Schreiben vom 12.2.2002 i. V. m. Beschluss des Kreistages vom 8.7.2003).

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck

Es wird auf die besonderen Erläuterungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

In einzelnen Naturschutzgebieten sind Kernzonen ausgewiesen. Sie beinhalten herausragende Lebensräume.

Schutzwirkungen

Verbote:

Nach § 34 Abs. 1 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit und zur Ressourcenschonung wird der folgende Katalog mit allgemein gültigen Ver- und Geboten nicht unter jeder Einzel-NSG-Festsetzung wiederholt.

Insbesondere ist verboten:

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzubrennen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald sowie der erforderlichen Trassenpflege im Bereich vorhandener öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-Setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten.

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich;

- b) wildlebende Tiere zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

unberührt bleibt

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie der Fischerei, soweit sie nicht unter e) und o) eingeschränkt sind.

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden;

- c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleibt

- das Einbringen heimischer Fischarten bzw. von Jungindividuen aus endemischer Fischnachzucht;
hierzu gehören nicht: Regenbogenforelle, Karpfen bzw. seine zahlreichen Zuchtformen, Bachsaibling, Zander und Wels.

unberührt bleiben weiterhin

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und unter Berücksichtigung des Verbots q);

- d) außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze das Naturschutzgebiet zu betreten, es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleibt

- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeit, sowie der Unterhaltung vorhandener öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz (BJG), des Jagdschutzes und der Fischerei,
- das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz.

Über § 70 Abs. 2 LG hinausgehend ist im Naturschutzgebiet das Führen von Fahrzeugen und das Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt. Das Befahrensverbot gilt z.B. auch für das Befahren mit Bootren, Fahrrädern, Quads usw.

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch das Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet worden sind;

- e) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt bleibt

- das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen, sowie die Errichtung
- von nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- von Ansitzleitern und geschlossenen "Kanzeln" mit höchstens 1,20 x 1,50 m Kanzelboden,
- von offenen Viehunterständen, wenn deren Standort mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist
- von Holzlagerplätzen bei NSG über 50 ha Größe, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch Dauercamping- und Zeltplätze, Sport- und Spielplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder das Bodenrelief in anderer Weise zu verändern;

unberührt bleiben

- Bodeneinschläge, die der wissenschaftlichen Untersuchung der Waldböden dienen.

- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;

Unberührt bleiben

- Unterhaltungsmaßnahmen an rechtlich zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden

- h) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder sie in einen höheren Ausbaustandard zu überführen;

- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;
- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist durch diese Festsetzung nicht erfasst.

Unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr
- die vorübergehende Lagerung von Material zur Wildfütterung

- k) Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt hiervon sind Waldarbeiterschutzwagen, soweit sie für forstbetriebliche Tätigkeiten erforderlich sind;

- l) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald;

Verbiss-, Fege- und Schälschutzmittel gelten nicht als Pflanzenschutzmittel in diesem Sinne und sind damit nicht von der Festsetzung betroffen.

Unberührt bleibt

- die Insektizidanwendung bei gepoltertem Holz.

- m) zu lagern oder Feuer zu machen (mit Ausnahme forstwirtschaftlicher Maßnahmen);

- n) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Wegweiser oder Warntafeln oder der forstlichen Umweltbildung dienen;

- o) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;

unberührt bleibt

- die Wildfütterung in Notzeiten gemäß „Fütterungsverordnung NRW“;

- p) der Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung > 0,5 ha zusammenhängender Fläche in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt ist (§ 25 LG);

- q) die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

- r) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hänggleitern oder sonstigen

Fluggeräten;

- s) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
- t) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen oder eine dem Umbruch gleichkommende Vernichtung der Grasnarbe durchzuführen, es oder sie in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Ackerstilllegungsprogrammen oder vorübergehender Feld-Grasanbau gilt im Sinne dieses Verbotes nicht als Grünlandnutzung. Die umbruchlose Durchsaat und die Wiederherstellung der Grasnarbe nach Wildschäden ist von diesem Verbot nicht erfasst.

- u) das Erscheinungsbild von Felsklippen zu ändern.

Hierzu zählt insbesondere das Bearbeiten von Felsklippen mit Werkzeug.

- v) die Beseitigung von Höhlenbäumen;
- w) die Durchführung von Bodenschutzkalkungen auf Moorböden, Heideflächen, sowie in bach- und quellnahen Bereichen.

Gebote

- a) Die naturnahen, bodenständigen Waldgesellschaften sind zu erhalten; Bewirtschaftungsmaßnahmen haben nach den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne einer naturnahen Waldwirtschaft zu erfolgen.
- b) Bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen sind über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln / Totholz zu erhalten (§ 26 LG);

Dieses Gebot ist im Rahmen eines aufzustellenden Waldpflegeplans oder durch forstliche Bewirtschaftung / Forstbetriebsplanung umzusetzen. Vertragliche Regelungen zum Altholz-/Totholzerhalt sind anzustreben.

- c) Für alle Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungs- bzw. Waldpflegepläne oder Maßnahmenkonzepte aufzustellen, die die zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten erforderlichen Maßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen (§ 26 LG).
- e) Grünlandflächen sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten. Bei landwirtschaftlicher Nutzung sind sie nach Maßgabe vertraglicher Regelungen extensiv zu bewirtschaften, d. h. insbesondere ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger, Gülle oder Jauche; eine Beweidung darf mit maximal. 2 GV/ha und eine Mahd nicht vor dem 15.06. , bei Flächen > 400 m NN nicht vor dem 1.7. eines jeden Jahres erfolgen (§ 26 LG).

Zusätzliche Verbote und Gebote :

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ver- und Geboten Vorrang haben.

Soweit in den NSG Kernzonen abgegrenzt wurden, ist die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung eingeschränkt. Es wird auf die Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

Ausnahmen

Über die unter Kapitel 0.7 beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 34 (4a) LG von dem oben stehenden Verbotskatalog für die Naturschutzgebiete auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigten Handlungen wissenschaftlichen Zwecken oder der Umweltbildung dienen und dem Schutzzweck nicht zuwider laufen.

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider laufen - ferner möglich vom Verbot h) für den forstlichen Wegebau entsprechend dem Verfahren gemäß „*Leitbild für den nachhaltsgerechten forstlichen Wegebau in NRW*“, vom Verbot i) für die Unterhaltung vorhandener Drainagen und vom Verbot l) für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald im Kalamitätsfall.

2.1.1 NSG "Am Dasseberg"

Fläche: 43,8 ha

Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen:

- I: Grünland-Wald-Komplex am Dasseberg: 41,8 ha
- II: Dormecketal: 2,0 ha

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.68 Hesborn-Ost

Gebietsbeschreibung

Im Bereich des Dasseberges nördlich von Hesborn sind in meist steilen Hanglagen extensiv genutzte Grünlandflächen sowie Grünlandbrachen vorhanden. Längs der Wege haben sich artenreiche Hecken und Gebüsch entwickelt. Im östlichen Teil des NSG bilden Laubholzbestände den Übergang zum Forst Glindfeld. Westlich der Kuppe des Dasseberges zeigt sich auf brachgefallenen Grünlandflächen eine Sukzession zu einer Zwergstrauchheide. Südlich des Dasseberges befindet sich ein schmales Sohlental an dessen Talkanten Hecken wachsen. Im Gebiet sind § 62 LG-Biotop zu finden.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4817-304 "Waldreservat Glindfeld - Orketal (mit Nebentälern)" und des Vogelschutzgebietes DE-4717-401 "Medebacher Bucht", deren Erhaltungsziele durch Naturschutzgebietsfestsetzungen und einschlägige Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutz- und des FFH-Gebietes sind:

- **Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:**

Code Natura 2000	Bezeichnung entsprechend Anhang I der FFH-Richtlinie (fett = prioritärer Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)
4030	Trockene Heidegebiete
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
6520	Berg-Mähwiesen
9110	Hainsimsen-Buchenwald
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

Neuntöter

Rotmilan

Schwarzspecht

Der Erhaltungszustand des Naturschutzgebietes und der in ihm vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes liegt. Dazu sind Pflegemaßnahmen erforderlich, die die Erhaltung des Gebietes sicherstellen. Gleichzeitig wird durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen die Optimierung von Flächen mit aktuell ungünstigem Erhaltungszustand angestrebt.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines durch Hecken und Gebüsch strukturierten Grünlandbereiches
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines Bachtales mit naturnahem Bachlauf und teils extensiv bewirtschaftetem, teils brachgefallenem Feuchtgrünland.

Schutzwirkungen

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog in Kapitel 2.1;

Zusätzliches Verbot

- innerhalb der Biotopkomplexe nach § 62 LG hat jede forstliche Nutzung des Waldes zu unterbleiben mit Ausnahme der Einzelstammnutzung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Zusätzliche Gebote:

- Nicht bodenständige Gehölze (Fichten) sind zu entfernen und die Fläche ist als extensives Grünland zu bewirtschaften; alternativ soll die Fläche brachfallen und gemäß eines Biotopmanagementplans entwickelt werden (§ 26 LG).
- Die Hecken sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu verjüngen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 49, FFH-Gebietsbeschreibung DE-4817-304 und Vogelschutzgebietsbeschreibung DE-4717-401 " Medebacher Bucht"; Stand: 5.4.2002)

2.1.2 NSG "Im Tal"

Fläche: 26,5 ha

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.68 Hesborn-West

Gebietsbeschreibung

Das kleinräumig sehr heterogen strukturierte, stark reliefierte Tal nördlich Hesborn mit extensiv genutzten Nass- und Magerweiden sowie Grünlandbrachen wird durch Heiderelikte, Feldgehölze, Hecken, Ginstergebüsch und kleine Fichtenparzellen gegliedert. Der mäandrierende Bach weist Steilufer und Ufergehölzstreifen auf. Im Gebiet sind § 62 LG-Biotope zu finden.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des Vogelschutzgebietes DE-4717-401 "Medebacher Bucht", dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch Natur- und Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind:

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

Grauspecht
Schwarzspecht

Neuntöter

Raubwürger

Rotmilan

Der Erhaltungszustand des Naturschutzgebietes und der in ihm vorkommenden Artenbestände ist als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Optimierung eines zur Zeit ungünstigen Erhaltungszustandes liegt. Allerdings sind dazu Pflegemaßnahmen erforderlich, die eine Verbesserung des Gebietes mit sich bringen.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines reich strukturierten Bachtales mit naturnahen Bachläufen und Quellbereichen
- zur Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland

sowie Heiderelikten

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Schutzwirkungen

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog in Kapitel 2.1;

unberührt von entsprechenden Verbotsbestimmungen bleibt die Nutzung des Grillplatzes mit Tretbeckenanlage am Talwasser westlich des Stolzenberges;

zusätzliche Gebote:

- Nicht bodenständige Gehölze sind zu entfernen und durch heimische, bodenständige, nach Möglichkeit autochthone Laubgehölze zu ersetzen (§ 26 LG).
- Die Fischteichanlage und Uferverbauungen sind zu beseitigen (§ 26LG).
- Die natürlichen Ufer- und Sohlenstrukturen der Fließgewässer sind wiederherzustellen und zu erhalten (§ 26 LG).
- Bauschutt und Müll sind zu entfernen (§ 26 LG).
- Brachflächen des feuchten Grünlandes mit Sukzessionsentwicklung zu Hochstaudenfluren sind durch eine Mahd im Herbst in dreijährigem Turnus zu pflegen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 44; Vogelschutzgebietsbeschreibung DE-4717-401 "Medebacher Bucht", Stand: 5.4.2002)

2.1.3 NSG "Stemmburg"

Fläche: 29,1 ha

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.68 Hesborn-Ost, 34.76/56.68 Linsenberg

Gebietsbeschreibung

Der südwestexponierte Hang besteht aus Magerwiesen und -weiden, Brachen, Heideresten und Fichtenparzellen. Die Magergrünlandbrachen sind z. T. stark verbuscht. Die Fläche ist beeinträchtigt durch Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen und durch unerwünschte Sukzession. Im Gebiet sind § 62 LG-Biotop zu finden.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des Vogelschutzgebietes DE-4717-401 "Medebacher Bucht", dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch Natur- und Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind:

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

Grauspecht
Schwarzspecht

Neuntöter

Raubwürger

Rotmilan

Der Erhaltungszustand des Naturschutzgebietes ist als entwicklungsfähig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in einer Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes liegt. Pflegemaßnahmen sind zur Erhaltung und Wiederherstellung der Heiden und des extensiv genutzten Grünlands erforderlich.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung eines gebüschreichen Biotopkomplexes aus Magergrünland, Brachflächen und Ginsterheide

Schutzwirkungen

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog in Kapitel 2.1;

zusätzliches Gebot:

- Nicht bodenständige Gehölze sind zu entfernen, und die Flächen sind dann als extensives Grünland zu nutzen.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 66, Vogelschutzgebietsbeschreibung DE-4717-401 "Medebacher Bucht", Stand: 5.4.2002)

2.1.4 NSG "Liesetal"

Fläche: 50,3 ha

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.70 Hohe Seite, 34.70/56.68 Auf der Nuhne, 34.72/56.68 Hesborn-West, 34.72/56.66 Liesen

Gebietsbeschreibung

Es handelt sich um das Liesetal nördlich der Ortschaft Liesen, zwei Nebentäler westlich des Liesetales und südlich des Berges Kohlhagen sowie zwei Nebentäler nordöstlich des Liesetales im Bereich des Kleinen Bromberges.

Das Liesetal und seine Nebentäler werden von naturnahen Bächen durchflossen. Ufergehölze fehlen im nördlichen Talabschnitt weitgehend, im mittleren Talabschnitt wird das Ufergehölz dichter; im südlichen Talabschnitt wird die Liese von einem geschlossenen Erlensaum begleitet.

Die Talsohlen werden ausschließlich als Grünland genutzt; extensiv genutzte Weiden und Nassweiden überwiegen, die Wiesennutzung ist nachrangig. Kleinflächig sind Grünlandbrachen vorhanden. An den Unterhängen gehen die Feuchtgrünlandflächen stellenweise in Magergrünland über. Das gesamte Tal, besonders sein nördliche Abschnitt, ist Standort einer gefährdeten Pflanzenart. Im Gebiet sind § 62 LG-Biotop zu finden.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4817-305 "Liesetal-Hilmesberg" und des Vogelschutzgebietes DE-4717-401 "Medebacher Bucht", deren Erhaltungsziele durch Naturschutzgebietsfestsetzungen und einschlägige Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutz- und des FFH-Gebietes sind:

- **Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:**

Code Natura 2000	Bezeichnung entsprechend Anhang I der FFH-Richtlinie (fett = prioritärer Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
4030	Trockene Heidegebiete
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
9110	Hainsimsen-Buchenwald

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

Eisvogel	Grauspecht	Neuntöter	Raufußkauz
----------	------------	-----------	------------

Der Erhaltungszustand des Naturschutzgebietes und der in ihm vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in der Optimierung eines derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes liegt. Dennoch sind Pflegemaßnahmen erforderlich; für den Erhalt und die Entwicklung der Grünlandbereiche ist eine extensive Nutzung notwendig. Düngung, Entwässerung, hoher Viehbesatz oder mehrmalige und zu frühe Mahd sind zu vermeiden. Die Hecken sind zu pflegen. Die Uferbereiche sind durch nutzungsfreie Pufferzonen naturnah zu entwickeln.

Das Gebiet wird zu Erholungszwecken genutzt. Das zeigt sich in der guten Erschließung mit Wegen sowie im Vorhandensein einer Tretwasserbecken-Anlage und einer Schutzhütte am Rand des Gebietes.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der extensiv genutzten Grünlandbereiche, insbesondere der Nassweiden, der Kleinseggenrieder und der Silikat-Magerrasen
- zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Bachläufe und ihrer Uferbereiche
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Gebietes.

Schutzwirkungen

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog in Kapitel 2.1;

zusätzliches Verbot:

- - Biozide (Pflanzenbehandlungsmittel) einzusetzen;

zusätzliche Verbote in den Kernzonen („Flächen mit Hinweisen im Text“):

- Verboten ist der Einsatz von organischen oder chemischen Düngemitteln;

- - die Beweidung vor dem 15.6. eines jeden Jahres mit mehr als einer Großvieheinheit je ha, ab dem 15.6. eines jeden Jahres mit mehr als zwei Großvieheinheiten je ha;
- - die Mahd vor dem 15.6. eines jeden Jahres und nach dem 15.6. die Durchführung von zwei Mahden

zusätzliche Gebote:

- Die Ufer und Sohlenstrukturen des Fließgewässers sind zu erhalten (§ 26 LG).
- Die vorhandenen Fichtenbestände sind nach der Endnutzung mit bodenständigen Laubgehölzen aufzuforsten oder der natürlichen Sukzession zu überlassen (§ 26 LG).
- Die Hecken sind nach Maßgabe eines Biotopmanagementplans zu pflegen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 17; NSG-VO vom 8.12.1990; FFH-Gebietsbeschreibung DE 4717-305 "Liesetal-Hilmesberg" und Vogelschutzgebietsbeschreibung DE-4717-401 "Medebacher Bucht", Stand 5.4.2002)

2.1.5 NSG "Hilmesberg"

Fläche: 48,3 ha

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.68 Auf der Nuhne, 34.72/56.68 Hesborn-West, 34.72/56.66 Liesen

Gebietsbeschreibung

Die Heidefläche liegt ca. 800 m westlich des Ortes Hesborn. Sie umfasst drei nahe beieinander liegende Kuppen des Hilmesberges mit den umgebenden Hängen. Angrenzende Bereiche dieser ehemals größeren Heidefläche sind mit Fichten aufgeforstet worden, im Westen stockt ein schmaler Streifen mit Buchenmischwald. Im nördlichen Teil des Gebietes sind extensiv genutzte Grünlandflächen vorhanden. Im Gebiet sind § 62 LG-Biotop zu finden.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4817-305 "Liesetal-Hilmesberg" und des Vogelschutzgebietes DE-4717-401 "Medebacher Bucht", deren Erhaltungsziele durch Naturschutzgebietsfestsetzungen und einschlägige Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutz- und des FFH-Gebietes sind:

- **Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:**

Code Natura 2000	Bezeichnung entsprechend Anhang I der FFH-Richtlinie (fett = prioritärer Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
4030	Trockene Heidegebiete
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

Grauspecht	Neuntöter	Raubwürger	Rotmilan
Schwarzspecht	Wiesenpieper		

Der Erhaltungszustand des Naturschutzgebietes und der in ihm vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist als günstig anzusehen, so dass das Schwerkgewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes liegt. Dazu sind Pflegemaßnahmen erforderlich, die die Erhaltung des Gebietes sicherstellen. Gleichzeitig wird durch geeignete

Entwicklungsmaßnahmen die Optimierung von Flächen mit aktuell ungünstigem Erhaltungszustand angestrebt.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie;
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Zwergstrauchheide;
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Magergrünland;
 - aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen.

Schutzwirkungen

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog in Kapitel 2.1;

unberührt von entsprechenden Verbotsbestimmungen bleibt die Nutzung des Grillplatzes östlich des östlichen Talrandweges des Liesetales in Höhe des Gewannes „Stockwiese“ nördlich Liesen;

zusätzliche Gebote:

- Fichtenbestände sind nach Maßgabe eines Biotopentwicklungsplans teils in Heide umzuwandeln, teils durch heimische, bodenständige, nach Möglichkeit autochthone Gehölze zu ersetzen (§26 LG).
- Grünland- und Heideflächen sind nach Maßgabe eines Biotopmanagementplans durch Beweidung und teilweises Entfernen von Sträuchern und Gebüsch zu erhalten und zu optimieren (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 37; FFH-Gebietsbeschreibung DE 4717-305 "Liesetal-Hilmesberg" und Vogelschutzgebietsbeschreibung DE-4717-401 "Medebacher Bucht", Stand 5.4.2002)

2.1.6 NSG "Mahlbach- und Ölfetalsystem"

Fläche: 74,8 ha

Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen:

- 2.1.6 I: Mahlbach 29,4760 ha
- 2.1.6 II: Ölfe 47,8560 ha

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen, 34.74/56.68 Hesborn-Ost, 34.76/56.68 Linsenberg, 34.74/56.66 Galgenberg, 34.76/56.66 Vogelshöhe

Gebietsbeschreibung

Es handelt sich um ein Talsystem östlich Hesborn, das sich aus dem Mahlachtal, dem Ölfetal, dem Dormecketal und mehreren kleineren Nebentälchen zusammensetzt.

Die Talsohlen und die flachen Talmulden werden von Nassweiden und -wiesen eingenommen. Die naturnahen Bäche werden abschnittsweise von lückigen Ufergehölzstreifen begleitet. Einzelne Sträucher, Kopfbaumreihen, Grünlandbrachen und feuchte Hochstaudenfluren kommen im Gebiet vor. In der umgebenden ausgeräumten Feldflur ist das Gebiet für die Biotopvernetzung bedeutsam. Im Gebiet sind § 62 LG-Biotope zu finden.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des Vogelschutzgebietes DE-4717-401 "Medebacher Bucht", dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch Natur- und Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind:

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

Braunkehlchen	Eisvogel	Neuntöter	Raubwürger
Rotmilan	Schwarzstorch	Wiesenpieper	

Der Erhaltungszustand des Naturschutzgebietes und der in ihm vorkommenden Artenbestände ist als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Verbesserung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt. Dennoch sind Pflegemaßnahmen erforderlich, die eine Optimierung des Gebietes mit sich bringen.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung eines Bachtalsystems mit naturnahen Bächen
- zur Erhaltung und Entwicklung der extensiv genutzten Grünlandbereiche, besonders der Grünlandbrachen, Mager- und Nasswiesen
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Schutzwirkungen

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog in Kapitel 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Nicht bodenständige Gehölze sind zu entfernen und die Flächen als extensives Grünland zu bewirtschaften (§ 26 LG).
- Die Einzäunung von Grünland ist nach Maßgabe eines Biotopmanagementplanes soweit zurückzunehmen, dass weder der Bach und seine Ufer betreten noch die Ufergehölze beweidet werden können (§ 26 LG).
- Die Ufer- und Sohlenstrukturen der Fließgewässer sind zu erhalten.
- Die Ufergehölze sind nach Maßgabe eines Biotopmanagementplanes in den gehölzfreien Strecken und Lücken zu ergänzen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 48; Vogelschutzgebietsbeschreibung DE-4717-401 "Medebacher Bucht", Stand 5.4.2002)

2.1.7 NSG „Hallenberger Wald“

Fläche: 875,5 ha

Das Gebiet besteht aus drei Teilflächen:

- 2.1.7 I: Waldrücken des Hallenberger Waldes: 873,5 ha
- 2.1.7 II: Laubholzbestand westlich der Ziegenhelle: 2,5 ha
- 2.1.7 III: Laubholzbestand am Osterkopf: 1,4 ha

Deutsche Grundkarte: 34.64/56.66 Osterkopf, 34.66/56.64 Ziegenhelle, 34.66/56.66 Ahrenkopf, 34.68/56.62 Trambach, 34.68/56.64 Schlossers Kopf, 34.68/56.66 Radenstein, 34.70/56.62 Hoher Stein, 34.70/56.64 Heidkopf, 34.70/56.66 Sellerberg, 34.72/56.64 Hallenberg Nord

Gebietsbeschreibung

Das Gebiet umfasst den von zahlreichen Bächen in viele einzelne Waldrücken gegliederten Hallenberger Wald. Prägender Waldtyp sind die Hainsimsen-Buchenwälder, die in Kammlagen stellenweise in Bärlapp-Buchenwälder übergehen. In den überwiegenden Altersklassenwäldern sind parzellenweise Altholzinseln eingestreut. Entlang der bewaldeten Hauptfließgewässer stocken überwiegend Bach-Erlenauenwälder. Im südlichen Hallenberger Wald ragen an den Talhängen der oberen Weife und eines Nebenbaches größere Felsen und Felsrippen hervor. Hier kommt in Abhängigkeit von der Exposition ein schattig kühler Schluchtwald und ein trocken-warmer Traubeneichen-Buchenwald zur Ausprägung. Wenige der eingeschnittenen Bachauen sind noch streckenweise durch Mager- und Feuchtgrünland geprägt. In der Randzone des östlichen Hallenberger Waldes, so im Bereich des dortigen Nuhnetal-Abschnittes, sind artenreiche Goldhaferwiesen ausgebildet. Der Rest der ehemals landwirtschaftlich genutzten Talräume ist mittlerweile brachgefallen oder mit teils nicht standortgerechten Baumbeständen bestockt. Im Südwesten des Naturschutzgebietes liegt ein Bereich der durch Erlenbrüche und Kleinstmoorflächen gekennzeichnet ist. Im Gebiet sind § 62 LG-Biotop zu finden.

Das Naturschutzgebiet umfasst Teile des FFH-Gebietsvorschlages DE-4817-301 "Hallenberger Wald", dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch Naturschutzgebietsfestsetzungen und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes sind:

- **Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:**

Code Natura 2000	Bezeichnung entsprechend Anhang I der FFH-Richtlinie (fett = prioritärer Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation

6520	Berg-Mähwiesen
9110	Hainsimsen-Buchenwald
9180	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

Grauspecht	Raufußkauz	Rotmilan
Schwarzspecht		

Der Erhaltungszustand des Naturschutzgebietes und der in ihm vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist auf dem überwiegenden Teil seiner Fläche als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes liegt. Dazu sind Pflegemaßnahmen erforderlich, die die Erhaltung des Gebietes sicherstellen. Gleichzeitig wird durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen die Optimierung von Flächen mit aktuell ungünstigem Erhaltungszustand angestrebt.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bachläufen und ihrer Quellbäche (grünlandgeprägt oder mit bachbegleitendem Erlenwald) einschließlich der Umwandlung der an die Bäche grenzenden Fichtenbestände
 - zur Erhaltung und Entwicklung von extensivem Grünland unterschiedlicher Ausprägung und Grünlandbrachen in den Auebereichen
 - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder, besonders der Feucht- und Bruchwälder
 - zum Schutz und zur Entwicklung von Quellbächen und kleinflächigen Mooren
 - zur Erhaltung kryptogamenreicher Felsklippen und des aufstehenden Traubeneichen-Buchenbestandes
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes
- aus wissenschaftlichen Gründen

Schutzwirkungen

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog in Kapitel 2.1;

unberührt von entsprechenden Verbotsbestimmungen bleibt die Nutzung des Grillplatzes am Sperrweg westlich des Hundsrücken;

Zusätzliche Verbote:

- innerhalb der Biotopkomplexe nach § 62 LG hat jede forstliche Nutzung des Waldes zu unterbleiben mit Ausnahme der Einzelstammnutzung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- in den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten „**Flächen mit Hinweisen im Text**“ (Langenbruch-Nonnenwinkel und Waldbereich südöstlich des Hundsrücken) hat jede forstliche Nutzung zur Schonung der Erlenbrüche, Bäche und Moore und der Klippen und der Kryptogamenflora zu unterbleiben mit Ausnahme von Maßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Zusätzliche Gebote:

- Die Ufer- und Sohlenstrukturen der Fließgewässer sind zu erhalten.
- Nicht bodenständige Gehölze v.a. in den Auen und anderen Sonderstandorten sind zu beseitigen und durch heimische, bodenständige nach Möglichkeit autochthone Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).
- Das Totholz bodenständiger, heimischer Laubbäume ist zu erhalten (§ 26 LG).
- Vorhandene Wildäcker und angelegte Wildäsaungsflächen in den Auenbereichen der Bachtäler sind in Grünland umzuwandeln und dann extensiv zu nutzen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen ; die dann entstehenden Brachen sind durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten (§ 26 LG).
- Brachflächen sind nach Maßgabe eines Biotopmanagementplans zu pflegen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 3, Nr.5, Nr. 10, Nr. 12, Nr.13 und Nr. 14 ; NSG-VO „Langenbruch-Nonnenwinkel“ vom 22.3.1975; Schreiben des „Instituts für Ökologie der Pflanzen“ der Universität Münster vom 25.9.1998; FFH-Gebietsbeschreibung DE-4817-301 "Hallenberger Wald", Stand 5.4.2002)

2.1.8 NSG "Am Kramenzelloch"

Fläche: 2,5 ha

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.66 Galgenberg, 34.76/56.66 Vogelshöhe

Gebietsbeschreibung

Es handelt sich um eine an einem Südosthang gelegene Fläche östlich der Kuppe des Galgenberges. Die extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen werden durch Feldgehölze, Hecken, Ginstergebüsch und Heidefragmente strukturiert. Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste kommen vor. Randlich befindet sich eine Aufforstung mit Blaufichten, die westliche Parzelle ist stark verbuscht; Pflegemaßnahmen sind erforderlich. Im Gebiet sind § 62 LG-Biotop zu finden.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des Vogelschutzgebietes DE-4717-401 "Medebacher Bucht", dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch Natur- und Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind:

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

Neuntöter

Raubwürger

Rotmilan

Der Erhaltungszustand des Naturschutzgebietes und der in ihm vorkommenden Artenbestände ist als günstig anzusehen, so dass das Schwerkgewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes liegt. Dazu sind Pflegemaßnahmen erforderlich, die die Erhaltung des Gebietes sicherstellen. Gleichzeitig wird durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen die Optimierung von Flächen mit aktuell ungünstigem Erhaltungszustand angestrebt.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung einer brachgefallenen Ginsterheide als Lebensraum von Rote-Liste-Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Magerrasen.

Schutzwirkungen

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog in Kapitel 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Nadelholzbestände sind nach Maßgabe eines Biotopmanagementplans in Heide umzuwandeln (§ 26 LG).
- Erhaltung und Optimierung der Grünland- und Heideflächen durch Beweidung und teilweises Entfernen von Sträuchern und Gebüsch unter Beachtung der Standorte der Rote-Liste-Pflanzenarten (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 55; Vogelschutzgebietsbeschreibung DE-4717-401 "Medebacher Bucht", Stand 5.4.2002)

2.1.9 NSG "Biotopkomplex südöstlich der Vogelshöhe"

Fläche: 31,8 ha

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.66 Vogelshöhe, 34.78/56.66 Schwickenberg

Gebietsbeschreibung

Jüngere Feldgehölze, Hecken, feuchte Grünlandbrachen, Äcker, Ackerbrachen, Tümpel, Quellsümpfe und Ginsterheiden tragen zur hohen Strukturvielfalt des Gebietes bei. Es kommen Tiere und Pflanzen der Roten Liste vor. Das Gebiet hat als Lebensraum gefährdeter Vogelarten und Amphibien sowie als Vernetzungsbiotop eine lokale Bedeutung für den Naturschutz. Im Gebiet sind § 62 LG-Biotop zu finden.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des Vogelschutzgebietes DE-4717-401 "Medebacher Bucht", dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch Natur- und Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind:

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

Neuntöter

Raubwürger

Rotmilan

Der Erhaltungszustand des Naturschutzgebietes und der in ihm vorkommenden Artenbestände ist als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes liegt. Dazu sind Pflegemaßnahmen erforderlich, die die Erhaltung des Gebietes sicherstellen. Gleichzeitig wird durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen die Optimierung von Flächen mit aktuell ungünstigem Erhaltungszustand angestrebt.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere
 - zur Erhaltung gebüschreicher Feldgehölze als Refugialbiotop
 - zur Erhaltung und Entwicklung von gebüsch- und heckenreichen Magerweiden und Ginsterheiden.

Schutzwirkungen

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog in Kapitel 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Nicht bodenständige Gehölze sind zu entfernen und nach Maßgabe eines Biotopmanagementplanes in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln oder *alternativ* durch heimische, bodenständige, nach Möglichkeit autochthone Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).
- Zur Förderung der Ackerwildkräuter sind geeignete Äcker oder Ackerrandstreifen nach Maßgabe eines Biotopmanagementplans zu bewirtschaften (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 80; Vogelschutzgebietsbeschreibung DE-4717-401 "Medebacher Bucht", Stand 5.4.2002)

2.1.10 NSG "Herzgraben"

Fläche: 1,5 ha

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.66 Vogelshöhe, 34.78/56.66 Schwickenberg

Gebietsbeschreibung

Es handelt sich um das Tal eines naturnahen, unverbauten Baches nördlich des Eichenknapp. Das Gewässer fließt in einem flach geneigten, wenig eingetieften Kerbtal. Das Tal ist weitgehend mit Fichten aufgeforstet worden, schmale Ufergehölzstreifen sind noch erhalten.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des Vogelschutzgebietes DE-4717-401 "Medebacher Bucht", dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch Natur- und Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind:

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

Der Erhaltungszustand des Naturschutzgebietes ist als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes liegt. Dennoch sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich, z. B. das Entfernen der Fichten und die Anlage eines bachbegleitenden Erlen-Eschen-Waldes.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Bachabschnittes sowie eines bachbegleitenden naturnahen erlen- und eschenreichen Waldes.

Schutzwirkungen

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog in Kapitel 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Nicht bodenständige Gehölze sind zu entfernen und durch heimische, bodenständige nach Möglichkeit autochthone Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).
- Die Ufer- und Sohlenstrukturen des Fließgewässers sind zu erhalten.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 87; Vogelschutzgebietsbeschreibung DE-4717-401 "Medebacher Bucht", Stand 5.4.2002)

2.1.11 NSG "Biotopkomplex östlich Hallenberg"

Fläche: 64,0 ha

Das NSG besteht aus den Teilflächen:

- I: Grünland nordöstlich von Hallenberg: 34,1 ha
- II: Grünland östlich von Hallenberg: 13,0 ha
- III: Grünland am Siegelsberg: 9,8 ha
- IV: Grünland am Lehm bach: 7,1 ha

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.64 Hallenberg-Nord, 34.74/56.64 Siegelsberg

Gebietsbeschreibung

Es handelt sich um teils mageres, teils feuchtes Grünland nordöstlich und östlich von Hallenberg sowie auf dem Siegelsberg. Die vorwiegend von Magerwiesen und -weiden eingenommenen Teilflächen nordöstlich und östlich von Hallenberg weisen eine hohe strukturelle Vielfalt auf. Einzelbäume, einreihige Hecken, Gebüsch und Obstbäume stehen entlang der Parzellengrenzen, an den Wegen und auf brachgefallenem Grünland. Das Gebiet ist als Lebensraum für Heckenvögel wertvoll. Auf der nordöstlichen Fläche besteht ein Massenvorkommen einer Rote-Liste-Pflanzenart. Die Kuppe des Siegelsberges ist ein typisches Landschaftselement in der hügeligen Landschaft östlich von Hallenberg. Unterhalb der Kuppe befindet sich eine staufeuchte Mulde mit orchideenreichem Feuchtgrünland. Weiter nach Südosten im Bereich 'Schlenke' befinden sich feuchte Wiesen, die den Quellbereich des Lehm baches bilden. Im und am Rand des Gebietes befinden sich Fichtenaufforstungen.

Bedeutsam ist das Gebiet aufgrund der wertvollen Heckenlandschaft in Verbindung mit gefährdeten Pflanzengesellschaften und dem Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste. Im Gebiet sind § 62 LG-Biotop e zu finden.

Die geomorphologisch interessante und landschaftsprägende Geländestufe zwischen dem Nuhnetal und dem Hallenberger Hügelland wird durch zwei ostwärts verlaufende Taleinschnitte gegliedert. Die gute Erschließung mit hangparallelen Wegen weist auf die Bedeutung des Gebietes für die ortsnahe Erholung hin.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des Vogelschutzgebietes DE-4717-401 "Medebacher Bucht", dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch Natur- und Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind:

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

Braunkehlchen
Wiesenpieper

Neuntöter

Raubwürger

Rotmilan

Der Erhaltungszustand des Naturschutzgebietes und der in ihm vorkommenden Artenbestände ist als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Verbesserung eines zur Zeit ungünstigen Erhaltungszustandes liegt. Allerdings sind dazu Pflegemaßnahmen erforderlich, die eine Optimierung des Gebietes mit sich bringen, z. B. die Umwandlung von Fichtenbeständen in extensiv genutztes Grünland oder in Bestände heimischer bodenständiger Laubgehölze.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines durch Gehölze reich strukturierten Bachtales mit angrenzendem extensiv genutzten Grünland
 - zur Erhaltung von Hecken und Feldgehölzen als Vernetzungsbiotope in einer weitgehend offenen Kulturlandschaft
 - zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandvegetation feuchter und magerer Standorte
 - wegen der Seltenheit, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit des Gebietes.

Schutzwirkungen

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog nach 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Müllablagerungen und die Verfüllung des Baches sind zu beseitigen (§ 26 LG).
- Die Einzäunung von Grünlandflächen ist soweit zurückzunehmen, dass der Bach und das Bachufer nicht betreten werden können (§ 26 LG).

- Nicht bodenständige Gehölze sind zu entfernen und nach Maßgabe eines Biotopmanagementplanes in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln oder *alternativ* durch heimische, bodenständige nach Möglichkeit autochthone Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdige Biotope" Nrn. 45, 46, 52; Vogelschutzgebietsbeschreibung DE-4717-401 "Medebacher Bucht", Stand 5.4.2002)

2.1.12 NSG "Homböhl"

Fläche: 22,5 ha

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.64 Siegelsberg, 34.76/56.64 Braunshausen

Gebietsbeschreibung

Auf der exponierten Kuppe des Homböhl haben sich Ginstergebüsch und Feldgehölze entwickelt. Es dominiert Traubenholunder-Ebereschen-Gebüsch. Die angrenzenden Wiesenflächen lassen sich mageren Varianten der Glatthaferwiese zuordnen. Die Bedeutung des Gebietes für den Naturschutz ergibt sich aus dem Vorkommen von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und seiner Funktion als Vernetzungs- und Refugialbiotop. Im Gebiet sind § 62 LG-Biotop zu finden.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des Vogelschutzgebietes DE-4717-401 "Medebacher Bucht", dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch Natur- und Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind:

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

Grauspecht
Wespenbussard

Neuntöter

Raubwürger

Rotmilan

Der Erhaltungszustand des Naturschutzgebietes und der in ihm vorkommenden Artenbestände ist als günstig anzusehen, so dass das Schwerkgewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes liegt. Dazu sind Pflegemaßnahmen erforderlich, die die Erhaltung des Gebietes sicherstellen. Gleichzeitig wird durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen die Optimierung von Flächen mit aktuell ungünstigem Erhaltungszustand angestrebt, z. B. die Umwandlung von Fichtenbeständen im Westen des Gebietes in extensiv genutztes Grünland.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Magerrasen
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Gebüsch und Feldgehölzen.

Schutzwirkungen

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog in Kapitel 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Flächen mit nicht bodenständigen Gehölzen sind in extensives Grünland umzuwandeln (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 68; Vogelschutzgebietsbeschreibung DE-4717-401 "Medebacher Bucht", Stand 5.4.2002)

2.1.13 NSG "Dreisbachtal"

Fläche: 62,2 ha

Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen:

- I: nördliche Fläche: 37,2 ha
- II: südliche Fläche: 28,0 ha

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.64 Siegelsberg, 34.74/56.62 Aumühle, 34.76/56.62 Somplar

Gebietsbeschreibung

Es handelt sich um ein grünlandgenutztes Sohlental mit Nebentälern zwischen Hallenberg und Braunshausen. Das Gebiet umfasst das gesamte Dreisbachtal vom Quellbereich im Nordwesten bis zur Landesstraße L 717 im Südosten.

Das schmale Sohlental wird als Grünland genutzt. Der Dreisbach ist weitgehend begradigt, Ufergehölze sind lückig und nur streckenweise ausgebildet. Stellenweise sind nasse Grünlandbrachen mit Hochstaudenfluren und Weidengebüsch vorhanden. Östlich des Tales liegt auf einer terrassenförmigen Böschung ein Eichen-Hainbuchen-Niederwald. An das Dreisbachtal angrenzende Magerweiden und Nebentälchen wurden in den Entwicklungsraum einbezogen. Zahlreiche gefährdete Vogelarten und Insekten kommen im Gebiet vor.

Das Gebiet weist eine hohe strukturelle Vielfalt und einen gut ausgebildeten Biotopkomplex auf. In dem auch kulturhistorisch wertvollen Gebiet kommen Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste und § 62 LG-Biotop vor.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4817-306 "Nuhnewiesen, Wache und Dreisbachtal" und des Vogelschutzgebietes DE-4717-401 "Medebacher Bucht", deren Erhaltungsziele durch Naturschutzgebietsfestsetzungen und einschlägige Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutz- und des FFH-Gebietes sind:

- **Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:**

Code Natura 2000	Bezeichnung entsprechend Anhang I der FFH-Richtlinie (fett = prioritärer Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
6520	Berg-Mähwiesen

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie

Braunkehlchen
Schwarzstorch

Neuntöter
Wespenbussard

Raubwürger
Wiesenpieper

Rotmilan

Der Erhaltungszustand des Naturschutzgebietes und der in ihm vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes liegt. Dazu sind Pflegemaßnahmen erforderlich, die die Erhaltung des Gebietes sicherstellen. Gleichzeitig wird durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen die Optimierung von Flächen mit aktuell ungünstigem Erhaltungszustand angestrebt; so sollen die im südlichen Teil des Tales stockende Fichtenaufforstung in Grünland umgewandelt und die noch vorhandenen Niederwaldflächen nieder- und mittelwaldartig bewirtschaftet werden.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der extensiv genutzten Grünlandbereiche (Grünlandbrachen, Mager- und Nasswiesen)
 - zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Gewässer und ihrer Uferbereiche
 - zur Erhaltung des Hainbuchenniederwaldes
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Gebietes.

Schutzwirkungen

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog in Kapitel 2.1;

zusätzliche Verbote:

- verboten ist die Errichtung von geschlossenen Kanzeln;
- - Gülle und Klärschlamm auszubringen sowie die Flächen mit mehr als 60 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr zu düngen;

- - Biozide (Pflanzenbehandlungsmittel) einzusetzen;

zusätzliche Verbote in den Kernzonen („Flächen mit Hinweisen im Text“):

- Verboten ist der Einsatz von organischen oder chemischen Düngemitteln;
- - die Beweidung vor dem 15.6. eines jeden Jahres mit mehr als einer Großvieheinheit je ha, ab dem 15.6. eines jeden Jahres mit mehr als zwei Großvieheinheiten je ha;
- - die Mahd vor dem 15.6. eines jeden Jahres und nach dem 15.6. die Durchführung von zwei Mahden

zusätzliche Gebote:

- Die noch vorhandenen Niederwaldflächen sind nieder- und mittelwaldartig zu bewirtschaften (§ 26 LG).
- Die Ufergehölze sind in den gehölzfreien Strecken und Lücken zu ergänzen (§ 26 LG).
- Die Ufer- und Sohlenstrukturen des Fließgewässers sind zu erhalten.
- Die Einzäunung von Grünlandflächen ist soweit zurückzunehmen, dass weder der Bach und seine Ufer betreten noch die Ufergehölze beweidet werden können (§ 26 LG).
- Nicht bodenständige Gehölze sind zu entfernen und die Flächen als extensives Grünland zu bewirtschaften (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdige Biotope" Nrn. 56, 65; NSG-VO vom 21.3.1992; FFH-Gebietsbeschreibung DE-4817-306 "Nuhnewiesen, Wache und Dreisbachtal" sowie Vogelschutzgebietsbeschreibung DE-4717-401 "Medebacher Bucht", Stand 5.4.2002)

2.1.14 NSG "Heckenlandschaft Braunshausen"

Fläche: 80,3 ha

Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen:

- I: nördliche Fläche: 64,9 ha
- II: südliche Fläche: 15,4 ha

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.64 Braunshausen, 34.78/56.64 Kähle, 34.78/56.62 Rengershausen

Gebietsbeschreibung

Es handelt sich um kleinparzellierte landwirtschaftliche Nutzflächen östlich von Braunshausen, tlw. von Nadelforsten getrennt. Als extensive Rinderweide genutztes Grünland überwiegt, einzelne Ackerflächen weisen eine artenreiche Begleitflora auf. Zahlreiche Hecken, Buschgruppen und Einzelbüsche sind vorhanden. Nördlich der Lehmkaule hat sich eine Wacholderheide erhalten, die aufgrund fehlender Beweidung vergrast und verbuscht. Am Ostrand der Fläche befindet sich eine Quellmulde, nördlich der Hamelskrippe eine Ginsterheide.

Das Gebiet ist eine Heckenlandschaft mit hoher struktureller Vielfalt. Das Vorkommen gefährdeter Pflanzengesellschaften und bedrohter Pflanzenarten und seine Bedeutung als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tierarten geben dem Gebiet seine Bedeutung für den Naturschutz. Im Gebiet sind § 62 LG-Biotop zu finden.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des Vogelschutzgebietes DE-4717-401 "Medebacher Bucht", dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch Natur- und Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind:

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

Neuntöter

Raubwürger

Rotmilan

Der Erhaltungszustand des Naturschutzgebietes und der in ihm vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist als günstig anzusehen, so dass das Schergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes liegt. Dazu sind Pflegemaßnahmen erforderlich, die die Erhaltung des Gebietes sicherstellen. Gleichzeitig wird durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen die Optimierung von Flächen mit aktuell ungünstigem Erhaltungszustand angestrebt, z. B. die Umwandlung von Fichtenaufforstungen in extensiv genutztes Grünland.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Optimierung eines ausgedehnten Hecken-Grünlandkomplexes
 - zur Erhaltung und Entwicklung einer verbuschenden, ehemals durch extensive Beweidung entstandenen Wacholderheide als Relikt einer alten Kulturlandschaft
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Gebietes.

Schutzwirkungen

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog in Kapitel 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Fichtenbestände sind nach Maßgabe eines Biotopmanagementplans teils in Heide oder in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln, teils durch heimische, bodenständige nach Möglichkeit autochthone Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).
- Die Grünland- und Heideflächen sind durch Beweidung und teilweises Entfernen von Gebüsch zu erhalten und zu optimieren (§ 26 LG).
- Die Hecken sind zu pflegen und zu verjüngen (§ 26 LG).
- Zur Förderung der Ackerwildkräuter sind geeignete Äcker oder Ackerrandstreifen nach Maßgabe eines Biotopmanagementplans zu bewirtschaften (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 84; Vogelschutzgebietsbeschreibung DE-4717-401 „Medebacher Bucht“, Stand 5.4.2002)

2.1.15 NSG "Mittleres Weifetal"

Fläche: 2,6 ha

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.64 Heidkopf, 34.70/56.62 Hoher Stein

Gebietsbeschreibung

Es handelt sich um den mittleren Abschnitt des Weifetales. Es wechseln sich erlenhaltige Bestände, feuchtes Grünland und Grünlandbrachen sowie Fichtenaufforstungen ab.

Das Gebiet ist aufgrund des Vorkommens von Pflanzenarten der Roten Liste, seiner hohen strukturellen Vielfalt und seiner gut ausgebildeten, aber gefährdeten Pflanzengesellschaften von Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Der Erhaltungszustand des Naturschutzgebietes und der in ihm vorkommenden Lebensraumtypen ist als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Verbesserung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt. Dennoch sind Pflegemaßnahmen erforderlich, die eine Optimierung des Gebietes mit sich bringen. Dazu zählt besonders das Ersetzen der nicht bodenständigen Gehölze in den Bachauen durch heimische bodenständige Gehölze.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Bachabschnittes mit bachbegleitendem Erlenwald
- zur Erhaltung von Grünlandbracheflächen in der Aue.

Schutzwirkungen

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog in Kapitel 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Die Ufer- und Sohlenstrukturen der Fließgewässer sind zu erhalten.
- Nicht bodenständige Gehölze in der Bachaue sind zu beseitigen und durch heimische, bodenständige nach Möglichkeit autochthone Gehölze zu ersetzen (§ 26 LG).

- Die Brachflächen im Bereich des Weifetales sind gemäß eines Biotopmanagementplans zu pflegen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 12)

2.1.16 NSG „Mausenloch“

Fläche: 5,6 ha

Das Gebiet umfasst drei Teilflächen:

- I (südliche Fläche): 2,7 ha
- II (mittlere Fläche): 2,4 ha
- III (nördliche Fläche): 0,5 ha

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.64 Braunshausen

Gebietsbeschreibung

Es handelt sich um ein Gebiet zwischen Braunshausen und dem Dreisbachtal, das drei Teilflächen umfasst. Die Grünlandbrachen und das artenreiche Gebüsch bedingen eine hohe strukturelle Vielfalt. Die südliche Teilfläche ist zum größten Teil mit Fichten aufgeforstet worden.

Das Naturschutzgebiet liegt im Vogelschutzgebiet DE-4717-401 „Medebacher Bucht“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch Natur- und Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind:

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

Neuntöter

Raubwürger

Der Erhaltungszustand des Naturschutzgebietes ist als entwicklungsfähig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in einer Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes liegt. Dazu sind Entwicklungsmaßnahmen erforderlich, die eine Optimierung des Gebietes mit sich bringen.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandflächen
- zur Erhaltung artenreicher Gehölzbestände.

Schutzwirkungen

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog in Kapitel 2.1;

zusätzliches Gebot:

- Entfernen nicht bodenständiger Gehölze (Fichten) auf der südlichen Teilfläche und Bewirtschaftung der Fläche als extensives Grünland; ist eine extensive Grünlandnutzung nicht möglich, soll die Fläche der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben und nach den Vorgaben eines Biotopmanagementplanes gepflegt werden (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 69; Vogelschutzgebietsbeschreibung DE-4717-401 "Medebacher Bucht", Stand 5.4.2002)

2.1.17 NSG "Steinschlade"

Fläche: 7,3 ha

Das Gebiet umfasst zwei Teilflächen:

- I (südliche Fläche): 6,9 ha
- II (nördliche Fläche): 0,4 ha

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.64 Braunshausen

Gebietsbeschreibung

Die Fläche befindet sich südwestlich des Ortes Braunshausen. Die artenreiche Grünlandfläche einschließlich zweier Äcker wird durch Hecken und Gebüsch gegliedert. Das Gebiet weist eine hohe strukturelle Vielfalt und Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste auf. Im Gebiet sind § 62 LG-Biotop zu finden.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des Vogelschutzgebietes DE-4717-401 "Medebacher Bucht", dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch Natur- und Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind:

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

Braunkehlchen

Neuntöter

Raubwürger

Rotmilan

Der Erhaltungszustand des Naturschutzgebietes und der in ihm vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist als günstig anzusehen, so dass das Schwerkgewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes liegt. Dazu sind Pflegemaßnahmen erforderlich, die die Erhaltung des Gebietes sicherstellen. Gleichzeitig wird durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen die Optimierung von Flächen mit aktuell ungünstigem Erhaltungszustand angestrebt.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie;
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Magergrünland;
- zur Erhaltung und Entwicklung der Arten- und Strukturvielfalt sowie des Wertes als Heckenbrüter-Lebensraum und als Vernetzungsbiotop.

Schutzwirkungen

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog in Kapitel 2.1.

zusätzliche Gebote:

- Zur Förderung der Ackerwildkräuter sind geeignete Äcker oder Ackerrandstreifen nach Maßgabe eines Biotopmanagementplans zu bewirtschaften (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 79; Vogelschutzgebietsbeschreibung DE-4717-401 "Medebacher Bucht", Stand 5.4.2002)

2.1.18 NSG "Vordere Winterseite"

Fläche: 7,7 ha

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.62 Hoher Stein

Gebietsbeschreibung

Es handelt sich überwiegend um eine Grünlandbrache mit Heide-Sukzession an einem Nordhang des Weifetales. Die Fläche ist mit Sträuchern und jüngeren Fichten durchsetzt. Stellenweise sind brachgefallenes Magergrünland und extensiv genutzte Magerweidenbereiche vorhanden, die Elemente der Borstgrasrasen und der Halbtrockenrasen aufweisen.

Das Gebiet hat eine lokale Bedeutung aufgrund des Vorkommens von Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste und ist darüber hinaus von kulturhistorischer Bedeutung. Im Gebiet sind § 62 LG-Biotop zu finden.

Außerhalb am Rand der Fläche befinden sich ein Parkplatz, eine Schutzhütte und ein Platz, der zu Freizeitwecken genutzt wird.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung einer Heidefläche mit angrenzendem Magergrünland;
- aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen.

Schutzwirkungen

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog in Kapitel 2.1; die außerhalb liegenden Freizeiteinrichtungen sind von den Schutzwirkungen unberührt;

zusätzliche Gebote:

- Nicht bodenständige Gehölze sind zu beseitigen und die Flächen als Grünland extensiv zu nutzen; ist eine extensive Grünlandnutzung nicht möglich, sollen sich Brachen entwickeln, die nach den Vorgaben eines Biotopmanagementplans zu pflegen sind (§ 26 LG).
- Die Heideflächen sind durch geeignete Maßnahmen offenzuhalten, die Heidebestände sind gemäß eines Biotopmanagementplans zu verjüngen und zu pflegen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 21)

2.1.19 NSG "Wache"

Fläche: 111,0 ha

Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen:

- 2.1.19 I: 106,1 ha
- 2.1.19 II: 4,9 ha

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.62 Aumühle, 34.76/56.62 Somplar

Gebietsbeschreibung

Es handelt sich um einen großflächigen Magergrünlandbereich südöstlich des Gewerbegebietes „Lehmbach“. Das Gebiet ist durch großflächige Goldhaferwiesen gekennzeichnet. Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume gliedern das Gebiet, in dem auch gefährdete Vogelarten leben. Im Gebiet sind § 62 LG-Biotop zu finden.

Die Bedeutung des Gebietes für den Naturschutz ergibt sich aus seiner Flächengröße, dem Vorkommen von gefährdeten Pflanzengesellschaften sowie Tier- und Pflanzenarten; weiterhin ist das Gebiet kulturhistorisch wertvoll und soll für die wissenschaftliche Erforschung und Dokumentation artenreicher Wiesenflächen gesichert werden.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4817-306 "Nuhnewiesen, Wache und Dreisbachtal" und des Vogelschutzgebietes DE-4717-401 "Medebacher Bucht", deren Erhaltungsziele im Plangebiet durch Natur- und Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutz- und des FFH-Gebietes sind:

- **Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:**

Code Natura 2000	Bezeichnung entsprechend Anhang I der FFH-Richtlinie (fett = prioritärer Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
6520	Berg-Mähwiesen

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

Braunkehlchen	Neuntöter	Raubwürger	Rotmilan
Wespenbussard	Wiesenpieper		

Der Erhaltungszustand des Naturschutzgebietes und der in ihm vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes liegt. Dazu sind Pflegemaßnahmen erforderlich, die die Erhaltung des Gebietes sicherstellen. Gleichzeitig wird durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen die Optimierung von Flächen mit aktuell ungünstigem Erhaltungszustand angestrebt; so sollen die im südlichen Teil des Gebietes stockende Weihnachtsbaumkultur und die im Gebiet vorhandenen Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland umgewandelt werden.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie;
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher Wiesen und Weiden;
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Gebüsch und Feldgehölzen;
 - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
 - aus wissenschaftlichen Gründen.

Schutzwirkungen

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog in Kapitel 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Die Ackerflächen sind in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln. *Alternativ* sind geeignete Äcker oder Ackerrandstreifen zur Förderung der Ackerwildkräuter nach Maßgabe eines Biotopmanagementplans zu bewirtschaften (§ 26 LG).
- Weihnachtsbaumkulturen sind zu entfernen und die Flächen in extensives Grünland umzuwandeln und zu nutzen (§ 26 LG)

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 64; FFH-Gebietsbeschreibung DE-4817-306 "Nuhnewiesen, Wache und Dreisbachtal" sowie Vogelschutzgebietsbeschreibung DE-4717-401 "Medebacher Bucht", Stand 5.4.2002)

2.1.20 NSG "Nuhnewiesen"

Fläche: 165,7 ha

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.62 Aumühle, 34.76/56.62 Somplar, 34.78/56.62 Rengershausen, 34.80/56.62 Vorderer Katzenkopf, 34.80/56.64 Neukirchen Süd

Gebietsbeschreibung

Das Gebiet umfasst die Nuhnewiesen südöstlich von Hallenberg. In dem breiten Sohlental wird die Nuhne streckenweise beidseitig von einem teils geschlossenen, teils aufgelichteten Ufergehölz begleitet. Zerstreut stehen einzelne jüngere Bäume und Sträucher. Eine stillgelegte Bahnlinie begrenzt das Gebiet nach Westen; sie wird aufgrund ihrer dicht mit Gehölzen bewachsenen Böschungen in das Gebiet einbezogen. Die gesamte Talsohle wird von ausgedehnten und z. T. extensiv genutzten Nasswiesen und Nassweiden eingenommen. Im Gebiet besteht eine große Brutpopulation des Braunkehlchens, die mit ca. 20 Brutpaaren eine der größten in Westfalen ist. Im Gebiet sind § 62 LG-Biotop zu finden.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4817-306 "Nuhnewiesen, Wache und Dreisbachtal" und des Vogelschutzgebietes DE-4717-401 "Medebacher Bucht", deren Erhaltungsziele im Plangebiet durch Natur- und Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutz- und des FFH-Gebietes sind:

- **Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie:**

Code Natura 2000	Bezeichnung entsprechend Anhang I der FFH-Richtlinie (fett = prioritärer Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
6520	Berg-Mähwiesen

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

Braunkehlchen	Eisvogel	Neuntöter	Raubwürger
Rotmilan	Schwarzstorch	Wiesenpieper	

Der Erhaltungszustand des Naturschutzgebietes und der in ihm vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes liegt. Dazu sind Pflegemaßnahmen erforderlich, die die Erhaltung des Gebietes sicherstellen. Gleichzeitig wird durch geeignete

Entwicklungsmaßnahmen die Optimierung von Flächen mit aktuell ungünstigem Erhaltungszustand angestrebt; so sollen Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland umgewandelt, nicht bodenständige Gehölze entfernt und Brachflächen in regelmäßigen Abständen gemäht werden.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie;
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines reich strukturierten, grünlandgeprägten Flusstales mit naturnahem Flusslauf;
 - zur Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland;
 - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

Schutzwirkungen

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog in Kapitel 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Ackerflächen sind in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln (§ 26 LG).
- Brachflächen sind nach Maßgabe eines Biotopmanagementplans alle 2 bis 3 Jahre im Herbst zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren (§ 26 LG).
- Nicht bodenständige Gehölze sind zu entfernen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 50; FFH-Gebietsbeschreibung DE-4817-306 "Nuhnewiesen, Wache und Dreisbachtal" sowie Vogelschutzgebietsbeschreibung DE-4717-401 "Medebacher Bucht", Stand 5.4.2002)

2.1.21 NSG "Blockflur am Steinschab"

Lage: 1,4 km westlich von Liesen

Fläche: 3,2 ha

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.66 Sellerberg

Gebietsbeschreibung:

Die Blockflur breitet sich um den Gipfel des Steinschab aus. Die Blockflur ist mit Eichen bewachsen. Die Eichen und die Gesteinsblöcke weisen einen starken Flechtenbewuchs auf.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung der Blockflur, der Erhaltung und Weiterentwicklung des naturnahen Waldbestandes und der seltenen Flechten- und Moosgesellschaften auf den Steinen der Blockflur und an den zerstreut wachsenden Eichen.

Schutzwirkungen

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog in Kapitel 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Der Waldbestand ist aus der forstlichen Nutzung zu nehmen (§ 26 LG). Eine einzelstammweise Nutzung ist im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich, wenn dieses dem Schutzzweck nicht zuwider läuft.
- Im Bereich der Felsen sind die Nadelgehölze unter Beachtung des Schutzzweckes zu entfernen, und der Bereich ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 20)

2.1.22 „Galgenberg“

Lage: 1,3 km südöstlich von Hesborn

Fläche: 7,9 ha

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.66 Galgenberg

Gebietsbeschreibung

Auf dem Galgenberg liegen Grünlandflächen, die aufgrund trockener Böden nur extensiv bewirtschaftet werden. Hecken, Ginstergebüsche, Heidefragmente, Feldgehölze und Einzelbäume strukturieren das Gebiet. Bedeutsam ist das Gebiet auch vor allem aufgrund der fast flächig vorhandenen §-62-Biotop.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des Vogelschutzgebietes DE-4717-401 "Medebacher Bucht", dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch Natur- und Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind:

- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie**

Neuntöter

Raubwürger

Rotmilan

Der Erhaltungszustand des Naturschutzgebietes und der in ihm vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist als günstig anzusehen, so dass das Schwerkgewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes liegt. Dazu sind Pflegemaßnahmen erforderlich, die die Erhaltung des Gebietes sicherstellen. Gleichzeitig wird durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen die Optimierung von Flächen mit aktuell ungünstigem Erhaltungszustand angestrebt; so sollen Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland umgewandelt, nicht bodenständige Gehölze entfernt und Brachflächen in regelmäßigen Abständen gemäht werden.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie;
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung von Magerstandorten, Heiderelikten und einem standortgerechten Feldghölz.

Schutzwirkung

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog in Kapitel 2.1;

zusätzliches Gebot:

- Die im Bereich des Feldgehölzes abgestellten Maschinen und landwirtschaftlichen Geräte sind zu entfernen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag „Schutzwürdiger Biotop“ Nr. 55 sowie Vogelschutzgebietsbeschreibung DE-4717-401 „Medebacher Bucht“, Stand 5.4.2002)

2.2 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Erläuterung: Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Für die im Landschaftsplan mit den Nummern 2.2.1 bis 2.2.16 bezeichneten und in der Festsetzungskarte als Naturdenkmale festgesetzten Gehölze und geologischen Besonderheiten gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Der Standort der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck

Die nachfolgend als Naturdenkmale aufgeführten Gehölze sind als dominante Einzelelemente mit landschaftsbelebender Wirkung von Bedeutung. Als Schutzobjekte werden sie wegen ihrer Eigenart und Schönheit festgesetzt, die sie im Wesentlichen wegen ihrer vollendeten Wuchsform (Freistand) und/oder durch ihre landschaftsprägende Lage in der Feldflur erreichen. Das geologische Objekt wird aus erdgeschichtlichen Gründen festgesetzt.

Schutzwirkungen

Verbote:

Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Geschützte Umgebung im Sinne dieser Vorschrift ist bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Astwerks allseits senkrecht zum Erdboden gemessen wird (Traufbereich).

Insbesondere ist verboten:

- a) das Naturdenkmal zu beschädigen, es auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen;

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u. a. ständiges Befahren, Asphaltieren oder Betonieren;

- c) den Grundwasser-Flurabstand zu verändern;
- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen;

- e) im Bereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) im Bereich des Naturdenkmals Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirksame Stoffe anzuwenden ;

Gebot:

- Die Naturdenkmale sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist (§ 26 LG).

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzausastung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen.

Zusätzliche Verbote / Gebote:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

2.2.1 ND "Traubeneiche"

Standort: ca. 172 m nordöstlich der Kuppe des Freien Steins

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen

***Erläuterung:** Der Baum ist vital und weist keine Anzeichen von Abgängigkeit auf. Der Baum ist von gleichmäßigem Wuchs und von landschaftsprägender Bedeutung. Sein Stammdurchmesser in Brusthöhe beträgt ca. 65 cm.*

2.2.2 ND "Stieleiche"

Standort: im NSG 2.1.11 I nordöstlich von Hallenberg

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.64 Hallenberg-Nord

***Erläuterung:** Der Baum ist vital und weist keine Anzeichen von Abgängigkeit auf. Der Baum ist von gleichmäßigem Wuchs und von landschaftsprägender Bedeutung. Sein Stammdurchmesser in Brusthöhe beträgt ca. 60 cm.*

2.2.3 ND "Traubeneiche"

Standort: auf dem Pflanzenberg ca. 400 m nördlich von Braunshausen

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.64 Braunshausen

***Erläuterung:** Der sehr gedrungene, knorrige und stark verzweigte Baum wächst in einem Laubholzbestand am Nordostrand des Pflanzenberges. Der Baum ist vital und weist keine Anzeichen von Abgängigkeit auf, obgleich einige der unteren Äste abgestorben sind. Er hat einen Stammdurchmesser von ca. 70 cm.*

2.2.4 ND "2 Traubeneichen"

Standort: ca. 350 m südöstlich von Braunshausen

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.62 Somplar, 34.78/56.62 Rengershausen

***Erläuterung:** Die beiden Traubeneichen stocken auf einer Geländekante westlich einer Scheune. Sie sind von besonderer Eigenart und Schönheit. Der Stammdurchmesser jedes Baumes beträgt ca. 90 cm.*

2.2.5 ND "2 Rotbuchen"

Standort: am Südostrand der Pastorenwiese

Deutsche Grundkarte: 34.68/56.62 Trambach

***Erläuterung:** Die Baumgruppe besteht aus zwei Buchen am Wegeverteiler auf der Höhe. Die Bäume sind vital, weisen keine Anzeichen von Abgängigkeit und wenig Totholz auf. Der Stammdurchmesser der Bäume beträgt ca. 70 cm.*

2.2.6 ND "Bergahorn"

Standort: ca. 360 m östlich von Trambach im Grünland

Deutsche Grundkarte: 34.68/56.62 Trambach

***Erläuterung:** Der Baum ist vital und weist keine Anzeichen von Abgängigkeit auf. Sein Stammdurchmesser beträgt ca. 55 cm.*

2.2.7 ND "Traubeneiche"

Standort: ca. 500 m östlich Trambach im Grünland

Deutsche Grundkarte: 34.68/56.62 Trambach

***Erläuterung:** Der Baum ist vital und weist keine Anzeichen von Abgängigkeit und nur wenig Totholz auf. Sein Stammdurchmesser beträgt ca. 80 cm.*

2.2.8 ND "Rotbuche"

Standort: ca. 510 m südöstlich von Trambach im Grünland

Deutsche Grundkarte: 34.68/56.62 Trambach

***Erläuterung:** Der Baum ist vital und weist keine Anzeichen von Abgängigkeit auf. Sein Stammdurchmesser beträgt ca. 80 cm.*

2.2.9 ND „Spezialfaltung in ehemaligem Steinbruch Hesborn“

Lage: am nordöstlichen Ortsrand von Hesborn

Fläche: 0,1487 ha

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.68 Hesborn-Ost

***Erläuterung:** Der Steinbruch befindet sich im baulichen Innenbereich des Ortes Hesborn und wurde vom StAWA Hagen am 13.11.1980 als Naturdenkmal vorgeschlagen. Die Sohle des Steinbruchs wird als Grill- und Festplatz genutzt, die Steilwände sind abgezäunt und der natürlichen Sukzession überlassen. An den freiliegenden Felswänden lassen sich spezielle erdgeschichtliche Faltungsvorgänge ablesen.*

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung der freiliegenden Kieselkalk-Horizonte des Steinbruchs. Der Schutz erstreckt sich auf die Felswände und die den Felswänden vorgelagerten Geröllflächen.

2.2.10 ND "Rosskastanie"

Lage: im Grünland "Bornhelle" östlich der L 617 zwischen Hesborn und der Stadtgrenze zu Medebach

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.68 Hesborn-Ost

Erläuterung: Der Stammdurchmesser des Baumes beträgt ca. 65 cm.

2.2.11 ND "Stieleiche"

Lage: im Bereich "Roteland" westlich des Habichertales

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.68 Hesborn-Ost

Erläuterung: Der Stammdurchmesser des Baumes beträgt ca. 65 cm.

2.2.12 ND "2 Stieleichen"

Lage: im Bereich "Roteland" westlich des Mahlbaehes

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.68 Hesborn-Ost

Erläuterung: Der Stammdurchmesser der Bäume beträgt ca. 60 cm.

2.2.13 ND "Traubeneiche"

Lage: in der "Fritzenhude" nördlich von Liesen

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen

Erläuterung: Dieser markante Einzelbaum prägt den Grünlandbereich am Rande des Liesetales. Sein Stammdurchmesser beträgt ca. 90 cm.

2.2.14 ND "Traubeneiche"

Lage: am Nordhang des Galgenberges

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.66 Galgenberg

Erläuterung: Der Baum hat einen Stammdurchmesser von 95 cm.

2.2.15 ND "Kirsche"

Lage: am Nordhang des Galgenberges

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.66 Galgenberg

Erläuterung: Der Baum ist mehrstämmig, jeder Stamm hat einen Durchmesser von ca. 30 cm.

2.2.16 ND "Traubeneiche"

Lage: im Bereich "Steinacker" westlich von Liesen

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen

Erläuterung: Der Baum ist zweistämmig, jeder Stamm hat einen Durchmesser von ca. 65 cm.

Schutzwirkungen

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog in Kapitel 2.2

2.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Erläuterung: Bei der Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete im Landschaftsplan „Hallenberg“ wurde die Vereinbarung zum „Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht“ vom 19. April 2000 berücksichtigt.

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Große Teile des Plangebietes sind als Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt. Die einzelnen Teilflächen werden drei LSG-Typen zugeordnet :

- Landschaftsschutzgebiet 2.3.1 (-Typ A-)

Es gilt der unten aufgeführte Allgemeine Verbotskatalog - Buchstabe a) bis m) - der für alle in Kapitel 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gilt.

- Landschaftsschutzgebiet 2.3.2 (-Typ B-)

Mit dieser Festsetzung werden Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und für die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters erfasst.

Zusätzlich zum Allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich dem Verbot der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

- Landschaftsschutzgebiet 2.3.3 (-Typ C-)

Mit dieser Festsetzung wird insbesondere die Erhaltung von Dauergrünland in Talauen und auf ornithologisch bedeutsamen Grünlandflächen verfolgt.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein

- Erstaufforstungsverbot einschließlich dem Verbot der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen
- Umwandlungsverbot für Grünland und Grünlandbrachen.

Hinsichtlich des **Schutzzweckes** der Landschaftsschutzgebiete wird auf die Einzelfestsetzungen und Erläuterungen verwiesen.

Die Schutzfestsetzungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft, der übergeordneten landschaftsbezogenen Planungen und den Regelungen der Vereinbarung zum „Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht“ vom 19. April 2000 vorgenommen worden.

Für die im Landschaftsplan unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzwirkungen

Verbote:

Nach § 34 Abs. 2 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient i.d.R. den Zielen des Landschaftsschutzes.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt bleiben Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Baugesetzbuches, soweit sie nach Feststellung der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und hinsichtlich Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden;

unberührt bleibt ferner die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe - üblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

- b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzungen von Gärten sowie Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes;

Für Abgrabungen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, entfällt dieses Verbot aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung (§ 13 BImSchG vom 15.03.1974);

c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten;

unberührt bleibt die Anlage von Wegen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft, soweit sie - z.B. durch erhebliche Bodenauf- oder -abträge oder durch bituminöse Befestigung oder Inanspruchnahme wertvoller Biotope - nicht unter die Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes fallen;

d) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu anzulegen;

unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;

e) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder Röhrichte zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- *Beschädigung des Wurzelwerkes,*
- *Verdichten des Bodens im Traufbereich.*

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst auch das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken im gesetzlich zugelassenen Zeitraum sowie den Abtrieb von Gehölzen und von Wald, wenn anschließend neu angepflanzt wird, nicht jedoch die Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart;

f) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten der sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleiben:

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;
- die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost und Klärschlamm;
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen
- das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Feldrand und außerhalb vorhandener Hohlformen
- die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr

- g) außerhalb befestigter Hofflächen Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen und von Waldarbeiterschutzwagen;

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohncontainer oder Mobilheime.

- h) außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen und außerhalb von Straßen und festen Wegen Fahrrad zu fahren;

unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher und jagdlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen.

Über § 70 Abs. 2 LG hinaus ist im Landschaftsschutzgebiet das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt. Im Wald gelten die Regelungen des Landesforstgesetzes. Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet worden sind;

- i) in bisher undrained Flächen Drainagen anzulegen oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

unberührt bleibt die Beseitigung von Stau- und Nässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtungen durch Boden- oder Tiefenlockerung sowie die Instandhaltung vorhandener Drainagen;

- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;

- k) jeglicher Motorsport sowie das Starten von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten;

- l) die Durchführung von Bodenschutzkalkungen auf Moorböden, Heideflächen sowie in bach- und quellnahen Bereichen.

Ausnahmen

Über die in den Kapiteln VII und 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 34 (4a) LG von den Verboten für die Landschaftsschutzgebiete (2.3.1 – 2.3.3 ff) auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Ausnahmen können mit der Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 4 und § 5 LG verbunden sein.

2.3.1 Landschaftsschutzgebiet "Hallenberger Waldlandschaft" (§ 21 LG)- Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz)

Lage: westliches, nordwestliches und östliches Plangebiet

Fläche: 2135,3 ha

Deutsche Grundkarte: 34.**64**/56.**66** Osterkopf, 34.**64**/56.**64** Rehseifen, 34.**66**/56.**66** Ahrenkopf, 34.**66**/56.**64** Ziegenhelle, 34.**68**/56.**70** Denzer Hammer, 34.**68**/56.**66** Radenstein, 34.**68**/56.**64** Schlosser Kopf, 34.**68**/56.**62** Trambach, 34.**70**/56.**70** Hohe Seite, 34.**70**/56.**68** Auf der Nuhne, 34.**70** /56.**66** Sellerberg, 34.**70**/56.**64** Heidkopf, 34.**70**/56.**62** Hoher Stein, 34.**72**/56.**70** Kaltenscheid, 34.**72**/56.**68** Hesborn-West, 34.**72**/56.**66** Liesen, 34.**72**/56.**64** Hallenberg-Nord, 34.**72**/56.**62** Hallenberg-Süd, 34.**74**/56.**70** Bollenberg, 34.**74**/56.**68** Hesborn-Ost, 34.**76**/56.**68** Linsenberg, 34.**76**/56.**66** Vogelsberg, 34.**76**/56.**64** Braunshausen, 34.**78**/56.**66** Schwickenberg, 34.**78**/56.**64** Kähle, 34.**80**/56.**64** Neukirchen-Süd, 34.**80**/56.**62** Vorderer Katzenkopf

Gebietsbeschreibung

Das Landschaftsschutzgebiet 2.3.1 umfasst mit Ausnahme der Siedlungsbereiche sowie der weiteren Schutzgebiets-Festsetzungen überwiegend den Teil des Plangebiets, der den naturräumlichen Einheiten "Wilde Struth", "Ziegenhelle" und "Hohe Seite", teilweise auch dem "Hallenberger Hügelland" zuzuordnen ist. Das LSG umfasst Flächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und für die Erhaltung der überwiegend durch Wald geprägten Landschaft.

Mit Ausnahme der Waldbereiche zwischen Hesborn und Braunshausen handelt es sich durchweg um eine stark reliefierte Landschaft mit Höhenunterschieden zwischen 800 und 500 m und darin eingeschnittenen Bachtälern. Der bewegten Geländemorphologie entsprechend ist das Gebiet nahezu vollständig bewaldet; neben den überwiegenden Nadelholzbeständen kommen noch großflächige Hainsimsen-Buchenwälder vor. Im südlichen Hallenberger Wald ragen an den Talhängen der Weife größere Felsen und hinter einander gestaffelte Felsrippen hervor. In Abhängigkeit von der Exposition kommen hier ein schattig-kühler Schluchtwald und ein trocken-warmer Traubeneichen-Buchenwald zur Ausprägung.

In diesem Raum finden sich viele erhaltenswerte Kleinstrukturen, die es in ihrer Gesamtheit auf der Grundlage dieser LSG-Festsetzung zu erhalten gilt; dazu gehören die Quellschlänge und -mulden, die kleineren Fließgewässer, die Felsen und Felsklippen, die schutzwürdigen Böden sowie die zahlreichen kleinflächigen Sonderstandorte mit ihrer spezifischen Vegetation; die Bedeutendsten dieser Strukturen sind durch weitergehende Festsetzungen gesichert. Zu den Kleinstrukturen zählen auch die noch erkennbaren Zeugen der Siedlungs- und Landnutzungsgeschichte wie Hohlwege, Kreuzwege, Kapellen, Wüstungen und Heideflächen.

Das Zusammenwirken der groß- und kleinräumig wirksamen Landschaftsstrukturen macht den schutzwürdigen Charakter des nördlichen und westlichen Plangebietes aus, der mit dieser Festsetzung erhalten werden soll. Das gilt sowohl hinsichtlich seiner Qualitäten für den Naturhaushalt als auch für das Landschaftsbild (einschließlich der naturbezogenen Erholung), die beide durch meist kleinere, aber zahlreiche Eingriffe und Nutzungsansprüche gefährdet sind.

Schutzzweck

Die Festsetzung dient der Sicherung und Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der natürlichen Erholungseignung gegenüber den vielfältigen Nutzungsansprüchen an Natur und Landschaft, insbesondere durch

- Erhaltung der Eigenart und Schönheit einer Landschaft, die durch ihren hohen Waldanteil auf überwiegend stark bewegtem Relief gekennzeichnet ist;
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vor Eingriffen, die allein oder durch ihre Summierung die Vielfalt des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der waldd geprägten Landschaft beeinträchtigen können;
- Ergänzung der strenger geschützten Teile dieser Naturräume durch den Schutz ihrer Umgebung vor Projekten, die den herausragenden Wert der Naturschutzgebiete mindern könnten (Pufferzonenfunktion);
- Umsetzung des Entwicklungsziels 1.1;
- Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, sofern die Flächen nicht einer strengeren Schutzfestsetzung unterliegen.

Schutzwirkungen

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog in Kapitel 2.3;

unberührt von entsprechenden Verbotsbestimmungen bleibt die Nutzung des Grillplatzes im Wehlenbachtal nordwestlich von Braunshausen und des Tretbeckens südlich des Weifetales westlich des Kreuzberges;

Gebote:

- Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind mit unmittelbarem, deutlichem Anschluss an vorhandene, gehölzbestockte Flächen anzulegen; soweit nach anderen Rechtsvorschriften eine Anpflanzungs- oder Aufforstungsgenehmigung erforderlich ist, unterliegt dieses Gebot der Einzelfallabwägung im Rahmen jener behördlichen Entscheidung;

Die Erhaltung der naturräumlichen, das Plangebiet prägenden Gegebenheiten - vgl. Entwicklungsziel 1.1 - erfordert die Sicherung einer funktionierenden landwirtschaftlichen Grundstruktur. Die Aufforstungs- und

Anpflanzungsflächen sollen sich von den überall vorhandenen Waldrändern aus in die Feldflur hinein entwickeln, damit zusammenhängend nutzbare landwirtschaftliche Gewanne nicht durch inselhafte Anpflanzungen einer langfristigen landwirtschaftlichen Nutzungsoption beraubt werden (es ist zu erwarten und in landeskultureller Hinsicht wünschenswert, dass langfristig nicht alle Freiflächen aufgeforstet oder bepflanzt werden, auf denen das nach den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes grundsätzlich möglich ist).

2.3.2 Landschaftsschutzgebiet “Hallenberger Hügelland” (§ 21 LG) - Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter)

Lage: zwischen den Ortslagen Hallenberg, Liesen, Hesborn und Braunshausen

Fläche: 1039,3 ha

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.68 Hesborn-West, 34.72/56.66 Liesen, 34.72/56.64
Hallenberg-Nord, 34.72/56.62 Hallenberg-Süd, 34.74/56.68 Hesborn-
Ost, 34.74/56.66 Galgenberg, 34.74/56.64 Siegelsberg, 34.74/56.62
Aumühle, 34.76/56.68 Linsenberg, 34.76/56.64 Braunshausen,
34.76/56.62 Somplar, 34.78/56.64 Kähle, 34.78/56.62 Rengershausen,
34.80/56.64 Neukirchen-Süd, 34.80/56.62 Vorderer Katzenkopf

Gebietsbeschreibung

Das Landschaftsschutzgebiet 2.3.2 gehört zur naturräumlichen Einheit “Hallenberger Hügelland”. Es umfasst im Wesentlichen den sich von Norden nach Süden erstreckenden Mittelteil des Plangebiets zwischen Hesborn und der Nuhne-Niederung, der weitgehend unbewaldet ist, landwirtschaftlich genutzt wird und zur Medebacher Bucht gehört.

Die Kulturlandschaft der Medebacher Bucht um Hallenberg weist ein in Teilräumen noch vielfältiges Nutzungsmosaik auf mit einem hohen Anteil an Hecken und Feldrainen. Artenreiche Grünlandgesellschaften auf Böden unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffstufen sind ebenso wie Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit und auch Staunässe weit verbreitet. Charakteristisch sind flache Härtlingsrücken mit heideähnlicher Vegetation und extrem trockene, flachgründige Felsböden. Aufgrund der großen, vielfältigen Habitatausstattung ist das Gebiet avifaunistisch von überregionaler Bedeutung.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den größten Teil des auf Hallenberger Gebiet gelegenen Vogelschutzgebietes “Medebacher Bucht”. Darüber hinaus beinhaltet es Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erhaltung des überwiegend bäuerlich geprägten Landschaft und für die naturbezogene Erholung. Auf Teilflächen erfolgt die Festsetzung temporär bis zur baulichen Nutzung.

Schutzzweck

Die Festsetzung dient der Sicherung und Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der natürlichen Erholungseignung und der Nutzungsfähigkeit der nicht erneuerbaren Naturgüter gegenüber den vielfältigen Nutzungsansprüchen an Natur und Landschaft, insbesondere durch

- Erhaltung des gebietstypischen Landschaftscharakters, der aufgrund der naturräumlich relativ günstigen Ausgangsbedingungen traditionell durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt wird;
- Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Projekten, die den Wert der Naturschutzgebiete und Geschützten Landschaftsbestandteile mindern könnten (Pufferzonenfunktion);

- Erhaltung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen von Hesborn, Hallenberg, Liesen und Braunshausen sowie in alten landwirtschaftlichen Vorranggebieten insbesondere durch deren Offenhaltung;

Die durch Hecken, Gebüsch, Feldgehölze und Obstbaumbestände reich strukturierten Grünlandkomplexe im Nahbereich der Ortslagen prägen entscheidend deren Identität und tragen in ihrer Gesamtheit wesentlich zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit und damit zur Erholungseignung der Landschaft im gesamten Plangebiet bei.

- Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1, 1.7 und 1.8;
- Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, sofern die Flächen nicht einer strengeren Schutzfestsetzung unterliegen.

Schutzwirkungen

Zusätzlich zum Allgemeinen Verbotskatalog in Kapitel 2.3 gilt:

Es ist verboten,

- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen
- Erstaufforstungen vorzunehmen

Zusätzliche Gebote:

- Das Gebiet ist im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten (§ 26 LG);
- Brachflächen sind sektoral im Turnus von 3 Jahren - jedoch nicht vor dem 01.08. - zu mähen, um eine weitere Verbuschung zu verhindern; das Mähgut ist abzutransportieren (§ 26 LG);
- Auf Obstweiden sind bei Bedarf Obstbäume nachzupflanzen, einzelne abgestorbene Obstbäume sind auf den Flächen zu belassen (§ 26 LG);
- Als Pflegemaßnahme sind die ausschlagfähigen Gehölze der Hecken abschnittsweise alle 10 bis 15 Jahre „Auf-den-Stock“ zu setzen, wobei einzelne Bäume als Überhälter zu belassen sind. Der Heckenschnitt ist ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 26 LG).

2.3.3 Landschaftsschutzgebiete (§21 LG) - Typ C (Wiesentäler und ornithologisch bedeutsames Offenland)

Für die im Landschaftsplan mit den Nummern 2.3.3.1 bis 2.3.3.21 bezeichneten und in der Festsetzungskarte abgegrenzten Landschaftsschutzgebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck

Die Festsetzung dient der Sicherung und Erhaltung der im Plangebiet vorhandenen landschaftsprägenden und -belebenden Wiesentäler und besonderer Offenlandbereiche auf nassen, feuchten, mageren oder trockenen Standorten zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der nicht erneuerbaren Naturgüter gegenüber den vielfältigen Nutzungsansprüchen an Natur und Landschaft, insbesondere durch

- Ergänzung der NSG-Festsetzungen der Talauen zu einem Offenlandbiotop-Verbundsystem, das Tieren und Pflanzen Wanderungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten schafft;
- Gliederung und Belegung des Landschaftsbildes durch die offenen Talauen, die zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beitragen und ihre natürliche Erholungseignung verbessern;
- Erhaltung von Offenlandflächen (zumeist Grünland) außerhalb der Talräume, deren Erhaltung dem Vorkommen geschützter Vogelarten sowie dem Schutz artenreicher Pflanzengesellschaften dient;
- Schutz fruchtbarer Talböden vor Erosion und Sicherung der Grundwasserneubildung auf Flächen, die eine überdurchschnittliche potenzielle Bedeutung für die Trinkwassergewinnung besitzen;
- Umsetzung des Entwicklungsziels 1.1;
- Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, sofern die Flächen nicht einer strengeren Schutzfestsetzung unterliegen. Die betroffenen Flächen sind als Ausfluss der Ausweisung des „Vogelschutzgebietes Medebacher Bucht“ in diese Kategorie aufgenommen worden, da die meisten Leitarten dieses Vogelschutzgebietes auf Grünland/Magergrünland angewiesen sind und deshalb eine Umwandlung von Grünland verhindert werden soll. Gleichzeitig dient die Abgrenzung als Gebietskulisse der Flächen, bei denen nach der „Medebacher Vereinbarung“ vor einem Pflegeumbruch eine entsprechenden Beratungspflicht vorgegeben ist.

Darüber hinaus gilt der Schutzzweck, der für die angrenzenden Landschaftsschutzgebiete unter den Kapiteln 2.3.1 und 2.3.2 genannt ist.

Schutzwirkungen

Zusätzlich zum Allgemeinen Verbotskatalog in Kapitel 2.3 gilt:

Es ist verboten,

- Erstaufforstungen vorzunehmen
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen
- Grünland und Grünlandbrachen in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

unberührt bleiben

- die Wiederaufnahme der Ackernutzung auf Flächen, die im Rahmen der Fruchtfolge oder landwirtschaftlicher Stilllegungsprogramme nur vorübergehend mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen eingesät wurden;
- eine maximal 2-jährige Ackernutzung innerhalb von 12 Jahren, mit der die Erneuerung der Grasnarbe vorbereitet wird (erweiterter Pflegeumbruch) und die einen mindestens 5 m breiten Abstand vom Mittelwasserbett des Gewässers einhält;

gemäß der „Medebacher Vereinbarung“ vom 19.4.2000 gilt für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen für die Maßnahme „Pflegeumbruch“ eine vorherige Beratungspflicht durch die Untere Landschaftsbehörde.

Gebote:

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten (§ 26 LG);
- Brachflächen sind sektoral im Turnus von 3 Jahren - jedoch nicht vor dem 01.08. - zu mähen, um eine weitere Verbuschung zu verhindern; das Mähgut ist abzutransportieren (§ 26 LG);

Zusatz zur Ausnahmeregelung unter dem allgemeinen Festsetzungskatalog unter 2.3:

Die Umwandlung von Grünland in Acker gilt als mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn das Acker-Grünland-Verhältnis (zum Zeitpunkt der Kartierung der Realnutzung im Jahr 1999) sich

nicht zu Ungunsten des Grünlandanteils verändert und die Umwandlung dem Schutzzweck (hier der ökologischen Wertigkeit der Grünlandfläche) nicht entgegensteht.

2.3.3.1 LSG "Grünland am Bückling"

Fläche: 20,5 ha

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.68 Hesborn-Ost, 34.76/56.68 Linsenberg

2.3.3.2 LSG "Grünlandkomplex nördlich und südlich des Mahlbares"

Fläche: 69,8 ha

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.68 Hesborn-Ost, 34.76/56.68 Linsenberg

Das LSG besteht aus drei Teilflächen.

2.3.3.3 LSG "Grünland westlich von Hesborn"

Fläche: 43,7 ha

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.68 Hesborn West

unberührt von entsprechenden Verbotsbestimmungen bleibt die Nutzung der Grillhütte mit Tretbeckenanlage westlich von Hesborn im Gewinn „Piepenborn“;

2.3.3.4 LSG "Grünlandbereich Mertensborn westlich des Liesetales"

Fläche: 22,2 ha

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.68 Auf der Nuhne, 34.72/56.68 Hesborn West

2.3.3.5 LSG "Grünland südlich von Hesborn"

Fläche: 28,3 ha

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen

Das LSG besteht aus zwei Teilflächen.

2.3.3.6 LSG "Liesetal nördlich von Liesen"

Fläche: 4,3 ha

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen

unberührt von entsprechenden Verbotsbestimmungen bleibt die Nutzung der Tretbeckenanlage im Liesetal nördlich von Liesen;

2.3.3.7 LSG "Hecken-Grünland-Komplex am Galgenberg"

Fläche: 88,0 ha

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen, 34.74/56.66 Galgenberg, 34.76/56.66 Vogelshöhe

2.3.3.8 LSG "Grünland nördlich und östlich des Heideknipp"

Fläche: 41,2 ha

Deutsche Grundkarte: 34.78/56.64 Kähle, 34.76/56.64 Braunshausen, 34.76/56.66 Vogelshöhe

2.3.3.9 LSG "Grünland am Freien Stein"

Fläche: 55,6 ha

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.66 Sellerberg, 34.72/56.66 Liesen

2.3.3.10 LSG "Oberes Nuhnetal "

Fläche: 1,8 ha

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.64 Hallenberg-Nord

Das LSG besteht aus 2 Teilflächen.

2.3.3.11 LSG "Liesetal"

Fläche: 20,1 ha

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.64 Hallenberg-Nord, 34.72/56.66 Liesen, 34.74/56.66 Galgenberg

- unberührt von entsprechenden Verbotsbestimmungen bleibt die Nutzung des Bolzplatzes am südöstlichen Ortsrand von Liesen im Gewann „Große Wiese“;

2.3.3.12 LSG "Wehlenbachtal und Heidebachtal"

Fläche: 75,9 ha

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.66 Galgenberg, 34.74/56.64 Siegelsberg, 34.76/56.66 Vogels-
höhe, 34.76/56.64 Braunshausen, 34.78/56.64 Kähle, 34.78/56.62 Ren-
gershausen

unberührt von entsprechenden Verbotsbestimmungen bleibt die
Nutzung der Tretbeckenanlage im Wehlenbachtal am nördlichen
Ortsrand von Braunshausen;

2.3.3.13 LSG "Grünland zwischen Hallenberg und Braunshausen"

Fläche: 234,9 ha

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.64 Hallenberg-Nord, 34.74/56.64 Siegelsberg, 43.76/56.64
Braunshausen

2.3.3.14 LSG "Grünland östlich des Pflanzenberges"

Fläche: 22,6 ha

Deutsche Grundkarte: 34.78/56.64 Kähle, 34.76/56.64 Braunshausen

2.3.3.15 LSG "Grünland nordwestlich der Wasserlehne"

Fläche: 32,3 ha

Deutsche Grundkarte: 34.78/56.62 Rengershausen, 34.78/56.64 Kähle

2.3.3.16 LSG "Grünland westlich von Hallenberg"

Fläche: 35,7 ha

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.64 Heidkopf, 34.70/56.62 Hoher Stein, 34.72/56.64
Hallenberg-Nord, 34.72/56.62 Hallenberg-Süd

unberührt von entsprechenden Verbotsbestimmungen bleibt die Nutzung des Grillplatzes am
westlichen Ortsrand von Hallenberg „Am Rees“;

2.3.3.17 LSG "Unteres Weifetal"

Fläche: 18,8 ha

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.64 Heidkopf, 34.70/56.62 Hoher Stein, 34.72/56.64 Hallenberg-Nord, 34.72/56.62 Hallenberg-Süd

2.3.3.18 LSG "Magergrünland südlich Hallenberg"

Fläche: 46,5 ha

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.62 Hallenberg-Süd, 34.74/56.62 Aumühle

2.3.3.19 LSG "Grünland südlich der Wache"

Fläche: 48,1 ha

Deutsche Grundkarte: , 34.76/56.62 Somplar

2.3.3.20 LSG "Grünland südwestlich Braunshausen"

Fläche: 53,7 ha

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.64 Braunshausen, 34.76/56.62 Somplar

2.3.3.21 LSG "Kronhügel"

Fläche: 2,7 ha

Deutsche Grundkarte: 34.78/56.62 Rengershausen

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

Erläuterung: Als Geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Für die im Landschaftsplan mit den Nummern 2.4.1 bis 2.4.107 bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Geschützten Landschaftsbestandteile gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Lage der betreffenden Objekte bzw. Flächen ist aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck

Alle nachfolgend aufgeführten Schutzobjekte tragen als punktuelle, linienhafte oder flächige Landschaftsbestandteile, die sich in ihrer Erscheinung deutlich von ihrer Umgebungsnutzung unterscheiden und aus dieser - bei den geschützten Gehölzen - herausragen, zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei. Sie unterstützen damit die Wirkung der Landschaftsschutzgebiete, deren landschaftlicher Wert sehr deutlich auch von der Existenz der besonders geschützten Kleinstrukturen und prägenden Gehölzbestände abhängt (zum weitaus überwiegenden Teil liegen die geschützten Gehölzbestände in den kleinräumigen LSG mit Aufforstungsverbot, so dass die landschaftsgliedernde und -belebende Wirkung der Geschützten Landschaftsbestandteile langfristig gesichert ist).

Daneben dienen insbesondere die Feldgehölze in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung als natürliche Rückzugsräume für Flora und Fauna. Insofern dienen die Festsetzungen auch der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts - hier insbesondere dem Arten- und Biotopschutz - und der Abwehr schädlicher Einwirkungen auf diese Funktionen.

Schutzwirkungen

Verbote:

Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) den Geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureissen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt

- die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-Setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen;

- b) den Traufbereich von Bäumen und sonstige Flächen des Geschützten Landschaftsbestandteils zu befestigen oder zu verfestigen;
- c) den Grundwasserflurabstand oder oberflächlich vorhandene Gewässer zu verändern;
- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Geschützten Landschaftsbestandteils gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleibt

- das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Rande des Geschützten Landschaftsbestandteils.

Von dieser Regelung sind auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel erfasst. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen;

- e) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- g) den Geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigten Straßen und Wege zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleibt

- das Betreten bei der ordnungsgemäßen Pflege im Rahmen der Unberührtheitsklausel zu Verbot a) sowie das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Betreten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 BJG, des Jagdschutzes und der Fischerei. Unberührt bleibt auch das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;

Über § 70 Abs. 2 LG hinausgehend ist im Gebiet des geschützten Landschaftsbestandteils das Führen von Fahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt.

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

- h) zu lagern oder Feuer zu machen;
- i) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;

Gebot:

Die Geschützten Landschaftsbestandteile sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist (§ 26 LG).

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzausastung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen an Bäumen; bei den Feldgehölzen sind derartige Maßnahmen in der Regel nicht notwendig, sie sollten der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Zusätzliche Ver- und Gebote / Unberührtheitsklauseln:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

2.4.1 - keine Festsetzung -

2.4.2 - keine Festsetzung -

2.4.3 LB "Traubeneiche"

Lage: am Rand des NSG 2.1.6 "Habichtertal und Olfetal" nordöstlich von Hesborn

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.68 Hesborn-Ost

Erläuterung: Der Stammdurchmesser des Baumes beträgt ca. 70 cm.

2.4.4 - keine Festsetzung -

2.4.5 - keine Festsetzung -

2.4.6 LB "4 Traubeneichen"

Lage: am Rand des Olfetales

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.66 Galgenberg

Erläuterung: Der Stammdurchmesser der Bäume beträgt ca. 50 cm (zwei Bäume), 80 cm und 90 cm.

2.4.7 LB "Traubeneiche"

Lage: am Nordhang des Galgenberges

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.66 Galgenberg

Erläuterung: Der Baum hat einen Stammdurchmesser von 95 cm.

2.4.8 LB "3 Traubeneichen"

Lage: am Galgenberg

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.66 Galgenberg

Erläuterung: Die Bäume haben einen Stammdurchmesser von ca. 35 cm.

2.4.9 LB "Traubeneiche"

Lage: nordwestlich von Liesen

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen

***Erläuterung:** Die auf einem Hügel nordwestlich von Liesen wachsende Traubeneiche (Stammdurchmesser ca. 30 cm) betont die Kuppe des Hügels.*

2.4.10 LB "Fichte"

Lage: östlich der Vogelshöhe

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.66 Vogelshöhe

***Erläuterung:** Die weithin sichtbare Fichte an der Grenze zu Medebach ist ein markanter Orientierungspunkt in der Landschaft. Sie weist einen Stammdurchmesser von ca. 60 cm auf.*

2.4.11 - keine Festsetzung -

2.4.12 LB "Traubeneiche"

Lage: am "Breiten Weg" westlich von Liesen

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen

***Erläuterung:** Der Stammdurchmesser des Baumes beträgt ca. 70 cm.*

2.4.13 - keine Festsetzung -

2.4.14 LB "Rotbuchengruppe"

Lage: östlich von Liesen

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen

***Erläuterung:** In dem von Fichten dominierten Wald östlich von Liesen hat diese aus fünf Buchen bestehende Baumgruppe am Waldrand eine landschaftsgliedernde und -belebende Funktion. Die Buchen sind mehrstämmig und weisen Stammdurchmesser zwischen 30 und 50 cm je Einzelstamm auf.*

2.4.15 LB "Stieleiche"

Lage: südöstlich von Liesen

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen

Schutzwirkungen

Zusätzliches Gebot:

- Der Traufbereich des mehrstämmigen Baumes ist zum Schutz vor Schäden durch Tritt und Verbiss von Weidevieh mit einem ortsüblichen Zaun zu umgeben (§ 26 LG).

***Erläuterung:** Der mehrstämmige Baum hat einen Durchmesser von 30 bis 40 cm je Einzelstamm.*

2.4.16 LB “Stieleiche”

Lage: südöstlich von Liesen

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen

***Erläuterung:** Der Baum wächst auf einer steilen Böschung südlich der Straße und hat einen Stammdurchmesser von ca. 100 cm.*

2.4.17 LB “Baumgruppe”

Lage: im Nebental der Liese

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.66 Galgenberg

***Erläuterung:** Die Traubeneichen haben einen Stammdurchmesser von 65 und von 40 cm.*

2.4.18 LB “Fichte”

Lage: im Hallenberger Hügelland zwischen Wehlenbach- und Dreisbachtal

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.66 Galgenberg

***Erläuterung:** Die weithin sichtbare Fichte im Hallenberger Hügelland ist ein markanter Orientierungspunkt in der Landschaft. Ihr Stammdurchmesser beträgt ca. 60 cm.*

2.4.19 LB “Stieleiche”

Lage: am Südrand des Wehlenbachtals

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.64 Siegelsberg

***Erläuterung:** Der Stammdurchmesser des Baumes beträgt ca. 45 cm.*

2.4.20 LB "2 Stieleichen"

Lage: am Nordrand des Stimmbachtales

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.64 Heidkopf

Schutzwirkungen

Zusätzliches Gebot:

- Zur besseren Entwicklung sind die Eichen von den umgebenden Fichten freizustellen (§ 26 LG).

***Erläuterung:** Die Eichen stocken am Rande des mit Fichten aufgeforsteten Stimmbachtales. Der Stammdurchmesser der Bäume beträgt ca. 60 cm.*

2.4.21 LB "Stieleiche"

Lage: am Wegekreuz zwischen Hallenberg und Dreisbach

Deutsche Grundkarte: 34.74 7 56.64 Siegelsberg

***Erläuterung:** Der Stammdurchmesser des Baumes beträgt ca. 30 cm.*

2.4.22 LB "Stieleiche"

Lage: westlich "Wasserlehne" im Tal des namenlosen Baches

Deutsche Grundkarte: 34.78/56.64 Kähle

***Erläuterung:** Der Stammdurchmesser des Baumes beträgt ca. 70 cm.*

2.4.23 LB "Gehölzgruppe"

Lage: oberhalb des Quellbereiches des namenlosen Baches nördlich "Wasserlehne"

Deutsche Grundkarte: 34.78/56.64 Kähle

***Erläuterung:** Die Gehölzgruppe setzt sich zusammen aus Hainbuchen, Traubeneichen und Salweiden, die eine Scheune umgeben. Die Gehölzgruppe gliedert und belebt das Landschaftsbild und ist bedeutsam als Refugial- und Vernetzungsbiotop.*

2.4.24 LB "Stieleichenreihe"

Lage: am Feldweg westlich des Dreisbachtales

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.64 Siegelsberg

Erläuterung: Die Stieleichen haben einen Stammdurchmesser von 40 bis 50 cm.

2.4.25 LB "Traubeneiche"

Lage: nordöstlich "Wasserlehne" im Grünland

Deutsche Grundkarte: 34.78/56.64 Kähle

Erläuterung: Der Stammdurchmesser des Baumes beträgt ca. 40 cm.

2.4.26 LB "2 Stieleichen"

Lage: östlich von Hallenberg

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.64 Hallenberg-Nord

Erläuterung: Die Stieleichen (Stammdurchmesser 35 und 65 cm) wachsen an der Oberkante der nach Hallenberg abfallenden Geländestufe des Hallenberger Hügellandes. Die Bäume stehen in geplanter Bauland, sollen aber aufgrund ihrer landschaftsgliedernden und ortsrandprägenden Funktion erhalten bleiben.

2.4.27 LB "2 Traubeneichen"

Lage: nördlich "Wasserlehne"

Deutsche Grundkarte: 34.78/56.64 Kähle

Erläuterung: Der Stammdurchmesser der Bäume beträgt jeweils ca. 60 cm.

2.4.28 LB “Stieleichengruppe”

Lage: südlich des Homböhl im Bereich “Lehnen”

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.64 Braunshausen

Schutzwirkungen

Zusätzliches Gebot:

- Die Baumgruppe und die Quelle sind zum Schutz vor Weidevieh mit einem ortsüblichen Weidezaun einzuzäunen (§ 26 LG).

***Erläuterung:** Die Baumgruppe besteht aus vier Stieleichen, von denen eine einen Stammdurchmesser von ca. 50 cm aufweist. Ca. 30 m östlich der Baumgruppe befindet sich eine Quelle.*

2.4.29 LB “Stieleiche”

Lage: an einer Wegekreuzung westlich des Dreisbachtales

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.64 Siegelsberg

***Erläuterung:** Der Stammdurchmesser der Stieleiche beträgt ca. 80 cm.*

2.4.30 LB “Traubeneiche”

Lage: östlich von Hallenberg

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.64 Siegelsberg

***Erläuterung:** Der Baum mit einem Stammdurchmesser von ca. 50 cm wächst am Südhang eines Taleinschnitts und besitzt aufgrund seiner ausgeprägten Krone eine Bedeutung für das Landschaftsbild.*

2.4.31 LB “Stieleiche”

Lage: östlich von Hallenberg

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.64 Siegelsberg

***Erläuterung:** Die stark entwickelte Eiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 50 cm wächst in einem Gebüsch am Nordhang einer Senke.*

2.4.32 LB "Eichen- und Hainbuchengruppe"

Lage: südlich der K 54

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.64 Braunshausen

Schutzwirkungen

Zusätzliches Gebot:

- Die Baumgruppe und die Quelle sind gegen Weidevieh mit einem ortsüblichen Weidezaun einzuzäunen (§ 26 LG).

***Erläuterung:** Die Baumgruppe besteht aus einer mehrstämmigen Traubeneiche mit ca. 50 cm Stammdurchmesser, einer Hainbuche und Erlen. Ca. 10 m nördlich der landschaftsgliedernden Gehölzgruppe befindet sich eine Quelle.*

2.4.33 LB "Feldgehölz"

Lage: nordwestlich des "Kronhügels"

Deutsche Grundkarte: 34.78/56.64 Kähle

***Erläuterung:** Das kleinflächige Feldgehölz besteht aus drei Traubeneichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 60 cm, die von einem dichten Gebüsch aus Weissdorn und Schlehe umgeben sind.*

2.4.34 LB "Gehölzgruppe"

Lage: am Leimbach nördlich des Gewerbegebietes

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.63 Aumühle

***Erläuterung:** Die Gehölzgruppe besteht aus Stieleichen, Schwarzerlen, einer Rotbuche und einer Salweide, die teils auf der Uferböschung des Leimbaches, teils entlang des Wirtschaftsweges wachsen. Einzelne Bäume haben einen Stammdurchmesser von ca. 55 cm.*

2.4.35 LB "3 Rotbuchen"

Lage: am Rand der "Pastorenwiese"

Deutsche Grundkarte: 34.68/56.62 Trambach

***Erläuterung:** Diese aus drei mehrstämmigen Buchen (Stammdurchmesser der Einzelstämme 30 bis 45 cm) bestehende Baumgruppe steht auf einer dem Fichtenbestand vorgelagerten Grünlandfläche.*

2.4.36 LB "Stieleiche"

Lage: westlich des Urbaches

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.62 Hoher Stein

Erläuterung: Die Stieleiche hat einen Stammdurchmesser von ca. 70 cm.

2.4.37 LB "Stieleiche"

Lage: am Wirtschaftsweg nördlich des NSG 2.1.21 "Vordere Winterseite"

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.62 Hoher Stein

Erläuterung: Der Stammdurchmesser des Baumes beträgt ca. 80 cm.

2.4.38 LB "2 Schwarzerlengruppen"

Lage: im Nuhnetal

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.62 Somplar

Erläuterung: Die aus mehrstämmigen Erlen gebildeten Gehölzgruppen stocken am Dreisbach. Sie sind die letzten verbliebenen Erlengruppen in diesem Bereich des Nuhnetales.

2.4.39 LB "Obstbaum"

Lage: südlich des Dreisbachtals

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.62 Somplar

Erläuterung: Der Stammdurchmesser des Baumes beträgt ca. 50 cm.

2.4.40 LB "Feldgehölz mit Stieleichen"

Lage: südöstlich der Wache

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.62 Aumühle

Erläuterung: Das kleinflächige Feldgehölz befindet sich auf einer Kuppe südöstlich der Wache. Die Stieleichen haben einen Stammdurchmesser von ca. 70 cm und werden von einem Saum aus Sträuchern und Gebüsch umgeben.

2.4.41 LB "2 Stieleichen"

Lage: im Grünland südlich der Wache

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.62 Aumühle

Schutzwirkungen

Zusätzliches Gebot:

- Eine verrostete LKW-Fahrerkabine ist zu entfernen (§ 26 LG).

***Erläuterung:** Zwei Eichen mit ausgeprägter Krone im orchideenreichen, feuchten Weidegrünland. Der Stammdurchmesser der Bäume beträgt ca. 65 cm.*

2.4.42 LB "Hecke"

Lage: an der L 617

Länge: 708 m

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.68 Hesborn-Ost

2.4.43 LB "Baumreihe"

Lage: an der L 617 südöstlich des Dasseberges

Länge: 839 m

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.68 Hesborn-Ost

***Erläuterung:** Die Baumreihe entlang der L 617 besteht aus insgesamt siebzehn Bäumen (Stammdurchmesser ca. 25 cm), davon fünfzehn Linden und zwei Traubeneichen. Die Bäume stehen in unregelmäßigen Abständen.*

2.4.44 LB "Baumhecke"

Lage: östlich von Hesborn südlich der L 617.

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.68 Hesborn-Ost

Länge: 703 m

***Erläuterung:** Es handelt sich um eine vorwiegend aus Bergahornen bestehende Baumhecke mit landschaftsgliedernder Funktion.*

2.4.45 LB "Hecke"

Lage: entlang einer Geländekante nordöstlich von Hesborn

Länge: 111 m

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.68 Hesborn-West

2.4.46 LB "Hecke bei Hesborn "

Lage: westlich von Hesborn

Länge: 316 m

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.68 Hesborn-West

Schutzwirkungen

Zusätzliche Gebote:

- Der die Hecke bedrängende Fichtenbestand ist nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde bis an den Wirtschaftsweg zurückzunehmen (§ 26 LG).
- Als Pflegemaßnahme sind die ausschlagfähigen Gehölze der Hecke in nicht länger als 50 m langen Abschnitten alle 10 bis 15 Jahre „Auf-den-Stock“ zu setzen, wobei Überhälter zu belassen sind (§ 26 LG). Der Heckenschnitt ist ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

***Erläuterung:** Die Hecke weist einen hohen Anteil an Dornensträuchern auf und ist als Bruthabitat für Heckenvögel bedeutsam.*

2.4.47 LB "Hecke"

Lage: im Grünland westlich von Hesborn

Länge: 125 m

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.68 Hesborn-West

2.4.48 LB "Hecke"

Lage: am Wirtschaftsweg westlich von Hesborn

Länge: 165 m

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.68 Hesborn-West

2.4.49 LB "Hecke"

Lage: am Waldrand westlich des Liesetales

Länge: 83 m

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.68 Hesborn-West

2.4.50 LB “Ufergehölze”

Lage: entlang des namenlosen Baches im Bereich “Mertensborn”

Länge: 82 m

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.68 Hesborn-West

2.4.51 LB “Hecke”

Lage: am Wirtschaftsweg westlich von Hesborn

Länge: 590 m

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.68 Hesborn-West

2.4.52 LB “Hecken”

Lage: am Rand des Ölfetales östlich von Hesborn

Länge: 425 m und 161 m

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.68 Hesborn-Ost, 34.74/56.66 Galgenberg

2.4.53 LB “Hecke in der Fritzenhude”

Lage: entlang eines Wirtschaftsweges nördlich von Liesen

Länge: 281 m

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen

Schutzwirkungen

Zusätzliches Gebot:

- Als Pflegemaßnahme sind die ausschlagfähigen Gehölze der Hecke in nicht länger als 50 m langen Abschnitten alle 10 bis 15 Jahre „Auf-den-Stock“ zu setzen, wobei Überhälter zu belassen sind (§ 26 LG). Der Heckenschnitt ist ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

2.4.54 LB "Hecke"

Lage: am Wirtschaftsweg südwestlich von Hesborn

Länge: 260 m

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen

2.4.55 LB "Hecke"

Lage: am Feldweg südwestlich Hesborn im Bereich "Keßhecke"

Länge: 156 m

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen

2.4.56 LB "Baum- und Buschreihe"

Lage: am Rand des Ölfetales östlich von Hesborn

Länge: 299 m

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.66 Galgenberg

2.4.57 LB "Hecken"

Lage: am Rand des Ölfetales östlich von Hesborn

Länge: 140 m und 196 m

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.66 Galgenberg

2.4.58 LB "Ufergehölz an der Liese"

Lage: nördlich und südlich der L 617

Länge: 492 m

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen

2.4.59 LB "Baumhecke"

Lage: auf der Böschung eines Feldweges nordöstlich von Liesen

Länge: 306 m

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen

***Erläuterung:** Es handelt sich um eine Baumhecke entlang eines hohlwegartig eingetieften Wirtschaftsweges nordöstlich von Liesen.*

2.4.60 LB "Hecke"

Lage: am Wirtschaftsweg nördlich des Galgenberges

Länge: 686 m

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.66 Galgenberg

2.4.61 LB "Ufergehölze"

Lage: entlang der oberen Nuhne

Länge: 349 m

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.66 Sellerberg

2.4.62 LB "Gehölzreihe mit Bergahorn"

Lage: westlich des Schießstandes in der "Lieser Winterseite" südlich von Hesborn

Länge: 85 m

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.66 Galgenberg

Schutzwirkungen

Zusätzliches Gebot:

- Als Pflegemaßnahme sind die ausschlagfähigen Gehölze der Hecke in nicht länger als 50 m langen Abschnitten alle 10 bis 15 Jahre „Auf-den-Stock“ zu setzen, wobei Überhälter zu belassen sind (§ 26 LG). Der Heckenschnitt ist ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

***Erläuterung:** Die Gehölzreihe stockt auf einer Geländekante. Sie besteht vorwiegend aus mehrstämmigen Bergahornen.*

2.4.63 LB "Hecke"

Lage: am Wirtschaftsweg westlich von Liesen

Länge: 181 m

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen

2.4.64 LB "Hecke"

Lage: in der Feldflur westlich von Liesen

Länge: 200 m

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen

2.4.65 LB "Hecke"

Lage: am Fichtenbestand östlich des "Freien Steins"

Länge: 116 m

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen

Schutzwirkungen

Zusätzliches Gebot :

- Die Fichtenaufforstung zwischen Hecke und westlich angrenzendem Wirtschaftsweg ist zu entfernen. (§ 26 LG).

***Erläuterung:** Die flechtenreiche Hecke wird von einer Fichtenaufforstung bedrängt. Die Fichten beschatten die Hecke und drängen sie mehr und mehr zurück.*

2.4.66 LB "Hecke"

Lage: am Wirtschaftsweg westlich von Liesen

Länge: 187 m

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen

2.4.67 LB "Hecken und Baumgruppe"

Lage: westlich von Liesen

Länge: 237 m

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen

***Erläuterung:** Bei der Baumgruppe handelt es sich um Traubenkirschen, die auf Geländekanten und entlang eines Wirtschaftsweges gepflanzt wurden und einen Stammdurchmesser von 25 bis 35 cm aufweisen. Die Hecken wachsen entlang von Geländekanten und gliedern und beleben den siedlungsnahen Freiraum westlich von Liesen.*

2.4.68 LB "Hecke"

Lage: am Wirtschaftsweg zwischen dem Freien Stein und Liesen nördlich des Sellbaches

Länge: 169 m

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen

2.4.69 LB "Hecke"

Lage: am Wirtschaftsweg zwischen dem Freien Stein und Liesen nördlich des Sellbaches

Länge: 280 m

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen

2.4.70 LB "Erlen-Ufergehölz"

Lage: entlang der Liese südlich von Liesen

Länge: 397 m

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.66 Liesen

2.4.71 LB "Hecken"

Lage: entlang von Wirtschaftswegen südlich des Wehlenbaches

Länge: insgesamt 935 m

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.66 Galgenberg, 34.74/56.64 Siegelsberg

Schutzwirkungen

Zusätzliches Gebot:

- Die Hecken sind bei Bedarf und nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde zu pflegen und zu verjüngen (§ 26 LG).

2.4.72 LB “ Feldgehölz”

Lage: südlich der Wache

Fläche: 0,43 ha

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.62 Somplar

Schutzwirkungen

Zusätzliche Unberührtheitsklausel zu Verbot 2.4 g)

- Unberührt bleibt weiterhin das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit soweit diese dem Schutzzweck nicht zuwider läuft;

Zusätzliche Verbote:

- Verboten ist der Kahlschlag in Waldbereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 25 LG);
- Verboten ist die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

Erläuterung: Der lockere, von Hecken gesäumte Stieleichenbestand - zwei Exemplare haben einen Stammdurchmesser von ca. 70 cm - umschließt eine Wiese und mehrere Scheunen. Der Bestand hat für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes eine lokale Bedeutung und dient als Vernetzungs- und Refugialbiotop in der offenen Kulturlandschaft.

(Datenbasis: Eigene Kartierung 1997/1998)

2.4.73 LB “Ufergehölz”

Lage: am Wehlenbach

Länge: 244 m

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.64 Braunshausen

2.4.74 LB "Hecke"

Lage: entlang der östlichen Talkante des Wehlenbaches

Länge: 457 m

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.64 Braunshausen

2.4.75 LB "Hecken"

Lage: entlang von Wirtschaftswegen nördlich des Pflanzenberges

Länge: 918 m

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.64 Braunshausen

***Erläuterung:** Die Hecken bestehen vorwiegend aus Vogelbeere, Rose, Schlehe, Weide, Bergahorn und Eiche. Streckenweise ist eine Birkenreihe vorhanden.*

2.4.76 LB "Hecke"

Lage: am Wirtschaftsweg westlich des Wehlenbaches

Länge: 142 m

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.64 Braunshausen

2.4.77 LB "Gehölzstreifen"

Lage: am Wirtschaftsweg westlich des Wehlenbaches

Länge: 138 m

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.64 Braunshausen

2.4.78 LB "Traubeneichenreihe"

Lage: östlich des Homböhl

Länge: 84 m

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.64 Braunshausen

***Erläuterung:** Die Baumreihe besteht aus 11 Traubeneichen. Der Stammdurchmesser eines jeden Baumes beträgt ca. 40 cm.*

2.4.79 LB "Hecke"

Lage: südlich des Homböhl

Länge: 338 m

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.64 Braunshausen

Erläuterung: Die Hecke besteht vorwiegend aus Rose, Weissdorn, Schlehe und Rotem Holunder.

2.4.80 LB "Hecke"

Lage: entlang eines Wirtschaftsweges westlich des Wehlenbachtals

Länge: 255 m

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.64 Braunshausen

2.4.81 LB "Gehölzreihe"

Lage: zu beiden Seiten eines Feldweges nordwestlich von Braunshausen

Länge: insgesamt 809 m

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.64 Braunshausen

2.4.82 LB "Ufergehölz"

Lage: entlang des Wehlenbaches nördlich von Braunshausen

Länge: 545 m

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.64 Braunshausen

2.4.83 LB "Hecke"

Lage: am Feldweg von Hallenberg nach Dreisbach im Bereich "Schickenweg"

Länge: 349 m

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.64 Siegelsberg

Schutzwirkungen

Zusätzliches Gebot:

- Als Pflegemaßnahme sind die ausschlagfähigen Gehölze der Hecke in nicht länger als 50 m langen Abschnitten alle 10 bis 15 Jahre „Auf-den-Stock“ zu setzen, wobei Überhälter zu belassen sind (§ 26 LG). Der Heckenschnitt ist ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

2.4.84 LB "Hecke"

Lage: am Feldweg westlich der "Wasserlehne"

Länge: 424 m

Deutsche Grundkarte: 34.78/56.64 Kähle

Schutzwirkungen

Zusätzliches Gebot:

- Als Pflegemaßnahme sind die ausschlagfähigen Gehölze der Hecke in nicht länger als 50 m langen Abschnitten alle 10 bis 15 Jahre „Auf-den-Stock“ zu setzen, wobei Überhälter zu belassen sind (§ 26 LG). Der Heckenschnitt ist ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

***Erläuterung:** Die Hecke besteht vorwiegend aus Bergahorn, beigemischt sind Traubeneiche, Vogelbeere, Hasel und Hainbuche.*

2.4.85 LB "Ufergehölz"

Lage: am Langebach südöstlich von Braunshausen

Länge: 189 m

Deutsche Grundkarte: 34.78/56.64 Kähle, 34.78/56.62 Rengershausen

2.4.86 LB "Hecken und Baumreihen"

Lage: im Bereich Steinschlade und im Nägelsbachtal

Länge: insgesamt 1112 m

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.64 Braunshausen, 34.76/56.62 Somplar

Schutzwirkungen

Zusätzliches Gebot:

- Als Pflegemaßnahme sind die ausschlagfähigen Gehölze der Hecken in nicht länger als 50 m langen Abschnitten alle 10 bis 15 Jahre „Auf-den-Stock“ zu setzen, wobei Überhälter zu belassen sind (§ 26 LG). Der Heckenschnitt ist ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

2.4.87 LB "Ufergehölz"

Lage: entlang der Weife

Länge: 1178 m

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.64 Heidkopf, 34.70/56.62 Hoher Stein, 34.72/56.64 Hallenberg-Nord, 34.72/56.62 Hallenberg-Süd

2.4.88 LB "Erlen-Weiden-Ufergehölz"

Lage: am Hedebach westlich "Braunshauser Mühle"

Länge: 312 m

Deutsche Grundkarte: 34.78/56.64 Kähle, 34.78/56.62 Rengershausen

2.4.89 LB "Hecken westlich Hallenberg"

Lage: im Bereich "Windschoss" und im Elbersbachtal

Länge: insgesamt 337 m

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.62 Hallenberg-Süd

Schutzwirkungen

Zusätzliches Gebot:

- Die Hecken sind bei Bedarf und nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde zu pflegen und zu verjüngen (§ 26 LG).

2.4.90 LB "Hecken"

Lage: auf einer Böschungskante, im Grünland und entlang eines Feldweges zwischen Hallenberg und dem Gewerbegebiet Leimbach

Länge: insgesamt 518 m

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.62 Aumühle

Schutzwirkungen

Zusätzliches Gebot:

- Die Hecken sind bei Bedarf und nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde zu pflegen und zu verjüngen (§ 26 LG).

2.4.91 LB "Gehölzreihe"

Lage: bei Trambach

Länge: 308 m

Deutsche Grundkarte: 34.68/56.62 Trambach

2.4.92 LB "Hecken und Obstbäume südlich Hallenberg"

Lage: im Bereich "Langer Loh" und "Scheidlandwehr"

Länge der Gehölzreihen insgesamt 2730 m

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.62 Hallenberg-Süd, 34.74/56.62 Aumühle

***Erläuterung:** Das Gebiet ist terrassenartig gestuft, wird überwiegend als Weideland genutzt und weist zahlreiche Hecken und Obstbäume auf; einige Grünlandflächen sind verbracht. Aufgrund der hohen strukturellen Vielfalt kommt dem Gebiet eine lokale Bedeutung für die siedlungsnahen Erholungsnutzung, für die Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft und für die Erhaltung des Lebensraums von Heckenbrütern zu.*

2.4.93 LB "Ginsterheide"

Lage: auf der Nordhelle (östliche Fläche)

Fläche: 0,44 ha

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.66 Vogelshöhe

Schutzwirkungen

Zusätzliche Unberührtheitsklausel zu Verbot 2.4 g)

- Unberührt bleibt weiterhin das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit soweit diese dem Schutzzweck nicht zuwider läuft;

Zusätzliches Verbot:

- Verboten ist die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

Zusätzliche Gebote:

- Die Heidefläche ist durch Schafbeweidung und sukzessives Entfernen von Nadelgehölzen und Gebüsch unter Beachtung der Standorte des Ginster-Sommerwurz zu erhalten und zu optimieren; das Schlag- gut ist zu entfernen (§ 26 LG).
- Die Müllablagerungen und die landwirtschaftlichen Abfälle sind zu beseitigen (§ 26 LG).

***Erläuterung:** Die Ginsterheide befindet sich auf einem lang gestreckten, bewaldeten Bergrücken und zeichnet sich durch ein großes Vorkommen des Ginster-Sommerwurz aus. Die Fläche wird von einer Wanderschafherde extensiv beweidet. Neben den dominierenden Ginsterbeständen finden sich zerstreut einige Dornsträucher und Nadelbäume (Fichten, Kiefern). Im nördlichen Teil sind Müll und landwirtschaftliche Abfälle abgelagert worden.*

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 74)

2.4.94 LB "Ginsterheide"

Lage: auf der Nordhelle (westliche Fläche)

Fläche: 0,80 ha

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.66 Vogelshöhe

Schutzwirkungen

Zusätzliche Unberührtheitsklausel zu Verbot 2.4 g)

- Unberührt bleibt weiterhin das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit soweit diese dem Schutzzweck nicht zuwider läuft;

Zusätzliches Verbot:

- Verboten ist die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

Zusätzliches Gebot:

- Die Heidefläche ist durch Schafbeweidung und sukzessives Entfernen von Gebüsch und nicht bodenständigen Gehölzen zu erhalten und zu optimieren; der Schlagabraum ist zu entfernen (§ 26 LG).

***Erläuterung:** Neben den dominierenden Ginsterbeständen finden sich einige Dornsträucher. Die Fläche ist vergrast und bedarf zur Offenhaltung der extensiven Beweidung mit Schafen.
(Datenbasis: eigene Kartierung 1997/1998)*

2.4.95 - keine Festsetzung -

2.4.96 LB “Waldsiepen des Kleinen Wehlenbaches”

Lage: nördlich des Wehlenbachtals

Fläche: 1,85 ha

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.66 Galgenberg

Schutzwirkungen

Zusätzliche Unberührtheitsklausel zu Verbot 2.4 g)

- Unberührt bleibt weiterhin das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit soweit diese dem Schutzzweck nicht zuwider läuft;

Zusätzliche Verbote:

- Verboten ist der Kahlschlag in Waldbereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 25 LG);
- Verboten ist die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

***Erläuterung:** Der Quellbachsiepen des Wehlenbaches ist mit Fichten aufgeforstet worden, einige Ufergehölze sind noch vorhanden. Das Gebiet ist von lokaler Bedeutung für die Biotopvernetzung und die Erhaltung der Kulturlandschaft.*

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag “Schutzwürdiger Biotop” Nr. 60; eigene Kartierung 1997/1998)

2.4.97 LB “Waldsiepen des Riddersbaches”

Lage: am Südwesthang des “Laufkopp”

Fläche: 3,18 ha

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.66 Vogelshöhe

Schutzwirkungen

Zusätzliche Unberührtheitsklausel zu Verbot 2.4 g)

- Unberührt bleibt weiterhin das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit soweit diese dem Schutzzweck nicht zuwider läuft;

Zusätzliche Verbote:

- Verboten ist der Kahlschlag in Waldbereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 25 LG);
- Verboten ist die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

Erläuterung: Der Quellbachsieden des Wehlenbaches ist mit Fichten aufgeforstet worden, einzelne Ufergehölze sind noch vorhanden.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 60; eigene Kartierung 1997/1998)

2.4.98 LB "Steinbruch am Steinschab"

Lage: Am Südhang des Steinschab, nördlich der B 236

Fläche: 7,32 ha

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.64 Heidkopf, 34.72/56.64 Hallenberg-Nord

Schutzwirkungen

Zusätzliche Unberührtheitsklauseln

- Unberührt bleibt das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit soweit diese dem Schutzzweck nicht zuwider läuft;
- Unberührt bleibt weiterhin die Entnahme des vorhandenen Lockergesteines am nördlichen Rand der Fläche ohne Festsetzung unter Ausschluss des aktiven Brechens (z.B. per Bagger oder durch Sprengen).

Zusätzliche Verbote:

- Verboten ist der Kahlschlag (§ 25 LG);
- Verboten ist die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

Zusätzliche Gebote:

- Der Abfall (Munitionskisten etc.) von der oberen, nördlichen Sohle ist zu entfernen (§ 26 LG).
- Der Schießbetrieb im Steinbruch, v.a. auf der oberen, nördlichen Sohle ist einzustellen und zu verlagern (§ 26 LG).

Erläuterung: Neben den vegetationsarmen offenen Schuttböden und den Felswänden der Steinbrüche finden sich innerhalb des Gebietes Therophytenfluren, artenreiches Gebüsch, Baumbestände und Hangwälder, die von Edellaubhölzern dominiert werden. Die zur B 236 abfallenden felsigen Böschungen sind mit zahlreichen Dornsträuchern - vor allem Rosen - bewachsen. Die skelettreichen, felsigen Böden des südexponierten Gebietes sind für wärmeliebende Pflanzen und Tiere ein im Naturraum seltener Sonderstandort.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 24; eigene Kartierung 1997/1998)

2.4.99 LB "Leinebachsgraben"

Lage: nordöstlich von Braunshausen

Fläche: 2,53 ha

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.64 Braunshausen, 34.78/56.64 Kähle, 34.78/56.66 Schwickenberg

Schutzwirkungen

Zusätzliche Unberührtheitsklausel zu Verbot 2.4 g)

- Unberührt bleibt weiterhin das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit soweit diese dem Schutzzweck nicht zuwider läuft;

Zusätzliche Verbote:

- Verboten ist der Kahlschlag in Waldbereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 25 LG);
- Verboten ist die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

***Erläuterung:** Der naturnahe Bach und seine drei Nebenbäche fließen in wenig eingetieften Kerbtälern. Im südwestlichen Quellbereich des Baches befindet sich eine ehemalige Hausmüll- und Bodenkippe. Das Tal und die Quellräume sind weitgehend mit Fichten aufgeforstet worden, kleinflächiges Gebüsch und schmale Ufergehölzstreifen sind noch vorhanden. Das Gebiet ist von lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und für die Erhaltung der Kulturlandschaft.*

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 86)

2.4.100 LB "Bachtal südöstlich Sterzhäge"

Lage: an der Stadtgrenze nordöstlich von Braunshausen

Fläche: 3,31 ha

Deutsche Grundkarte: 34.78/56.64 Kähle

Schutzwirkungen

Zusätzliche Unberührtheitsklausel zu Verbot 2.4 g)

- Unberührt bleibt weiterhin das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit soweit diese dem Schutzzweck nicht zuwider läuft;

Zusätzliche Verbote:

- Verboten ist der Kahlschlag in Waldbereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 25 LG);

- Verboten ist die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

Erläuterung: Der Bach fließt in einem flach geneigten, wenig eingetieften Kerbtal. Das Tal ist teilweise mit Fichten aufgeforstet worden, teilweise sind Eichenbestände und Gebüsch vorhanden. Ein schmales Ufergehölz, das von den Fichten bedrängt wird, hat sich erhalten. Das Tal ist von lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und für die Erhaltung der Kulturlandschaft.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 88)

2.4.101 LB "Heidebachtal"

Lage: nordwestlich von Hallenberg

Fläche: 12,37 ha

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.64 Hallenberg-Nord, 34.70/56.64 Heidkopf

Schutzwirkungen

Zusätzliche Unberührtheitsklausel zu Verbot 2.4 g)

- Unberührt bleibt weiterhin das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit soweit diese dem Schutzzweck nicht zuwider läuft;

Zusätzliche Gebote:

- Die Grünlandflächen und Brachen sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten (§ 26 LG);

Brachflächen sind sektoral im Turnus von 3 Jahren - jedoch nicht vor dem 01.08. - zu mähen, um eine weitere

Verbuschung zu verhindern; das Schlag- und Mähgut ist abzutransportieren;

- Die mit Nadelgehölzen bestockten Flächen sind in Bestände aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen umzuwandeln (§ 26 LG).

Alternativ ist die Umwandlung der mit Nadelgehölzen bestockten Flächen in extensiv genutztes Grünland vorzusehen (§ 26 LG).

- Vorhandene Wildäcker sind in Grünland umzuwandeln und dann extensiv zu nutzen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen ; die dann entstehenden Brachen sind durch geeignete Pflegemaßnahmen (s.o.) von Bewaldung freizuhalten (§ 26 LG).

Erläuterung: Im oberen Teil des Heidebachtales befindet sich eine stark verbuschte Grünlandbrache, die der natürlichen Sukzession überlassen werden sollte. Im Tal stocken standortfremde Nadelwaldbestände, die nur kleinflächig von naturnahen Gehölzbeständen und Grünlandbrachen unterbrochen sind. Im Talaustritt sind Grünlandflächen vorhanden. Der Heidebach ist begradigt. Das Heidebachtal ist aufgrund der hohen strukturellen Vielfalt von lokaler Bedeutung für die Erholungsnutzung und für die Erhaltung der Kulturlandschaft.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 25; eigene Kartierung 1997/1998)

2.4.102 LB "Hohlweg"

Lage: zwischen Dreisbach und Wehlenbach nordwestlich von Braunshausen

Fläche: 0,91 ha

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.64 Braunshausen

2.4.103 LB "Obstweide"

Lage: östlich von Hallenberg

Fläche: 1,11 ha

Deutsche Grundkarte: 34.74 7 56.64 Siegelsberg

Schutzwirkungen

Zusätzliche Unberührtheitsklausel zu Verbot 2.4 g)

- Unberührt bleibt weiterhin das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit soweit diese dem Schutzzweck nicht zuwider läuft;

Zusätzliche Verbote

- Verboten ist der Kahlschlag (§ 25 LG);
- Verboten ist die Erstaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

Zusätzliches Gebot:

- Zur Erhaltung einer mit Obstbäumen bestandenen Weide in der Ortsrandlage von Hallenberg sind Obstbäume nachzupflanzen, einige der abgestorbenen Bäume sind auf der Fläche zu belassen (§ 26 LG).

***Erläuterung:** Die Obstweide ist noch mit wenigen, überalterten und abgängigen Obstbäumen bestanden, die z. T. Stammdurchmesser von 20 bis 25 cm aufweisen.*

(Datenbasis: Eigene Kartierung 1997/1998)

2.4.104 LB "Feldgehölz"

Lage: westlich des Gewerbegebietes Leimbach

Fläche: 0,35 ha

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.62 Aumühle

Schutzwirkungen

Zusätzliche Unberührtheitsklausel zu Verbot 2.4 g)

- Unberührt bleibt weiterhin das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im

Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit soweit diese dem Schutzzweck nicht zuwider läuft;

Zusätzliche Verbote:

- Verboten ist der Kahlschlag (§ 25 LG);
- Verboten ist die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

Erläuterung: Der auf einer Geländekuppe wachsende, strukturreiche Stieleichenbestand hat eine lokale Bedeutung als Vernetzungs- und Refugialbiotop und für die Belebung des Landschaftsbildes.
(Datenbasis: Eigene Kartierung 1997/1998)

2.4.105 LB "Kettelfegetal"

Lage: östlich von Trambach

Fläche: 25,92 ha

Deutsche Grundkarte: 34.68/56.62 Trambach, 34.70/56.62 Hoher Stein

Schutzwirkungen

Zusätzliche Unberührtheitsklausel zu Verbot 2.4 g)

- Unberührt bleibt weiterhin das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit soweit diese dem Schutzzweck nicht zuwider läuft;

Zusätzliche Gebote:

- Die Grünlandflächen und Brachen sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten (§ 26 LG);

Brachflächen sind sektoral im Turnus von 3 Jahren - jedoch nicht vor dem 01.08. - zu mähen, um eine weitere Verbuschung zu verhindern; das Schlag- und Mähgut ist abzutransportieren.

- Die mit Nadelgehölzen bestockten Flächen sind in Bestände aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen umzuwandeln (§ 26 LG).
Alternativ ist die Umwandlung der mit Nadelgehölzen bestockten Flächen in extensiv genutztes Grünland vorzusehen (§ 26 LG).

Erläuterung: Im Kettelfegetal befinden sich neben den mit Fichten aufgeforsteten Bereichen auch brachgefallene mageren und feuchten Grünlandflächen sowie naturnahe und unverbauete Bachabschnitte.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 12; eigene Kartierung 1997/1998)

2.4.106 LB "Grünland-Hecken-Feldgehölz-Komplex"

Lage: südwestlich des Dreisbachtales

Fläche: 5,20 ha

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.62 Somplar

Schutzwirkungen

Zusätzliche Gebote:

- Die Kiefern sind durch Stieleichen zu ersetzen (§ 26 LG);
- Als Pflegemaßnahme sind die ausschlagfähigen Gehölze der Hecken in nicht länger als 50 m langen Abschnitten alle 10 bis 15 Jahre „Auf-den-Stock“ zu setzen, wobei die Überhälter zu belassen sind (§ 26 LG). Der Heckenschnitt ist ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

***Erläuterung:** Der Hang am Dreisbachtal ist durch Terrassenkanten, Gehölzreihen, Gehölzgruppen und Gebüsch und Reste von Beweidung vielfältig strukturiert; einige Stieleichen haben Stammdurchmesser von 50 bis 60 cm. Der felsige Hang parallel zur L 717 ist mit einem durchgewachsenen Eichen-Niederwald und Kiefernauflastungen bestanden. Aufgrund der hohen strukturellen Vielfalt und des kulturhistorischen Wertes ist die Fläche von lokaler Bedeutung für den Naturhaushalt und die Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.*

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag "Schutzwürdiger Biotop" Nr. 71; eigene Kartierung 1997/1998)

2.4.107 LB „Ufergehölze“

Lage: entlang der Nuhne nördlich Hallenberg

Länge: 203 m

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.64 Hallenberg Nord

3 Zweckbestimmung für Brachflächen

Erläuterung:

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind; es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Im Gebiet des Landschaftsplanes Hallenberg fehlen großflächige Brachen, ein landschaftsplanerischer Regelungsbedarf existiert nicht.

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)

***Erläuterung:** Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 20 LG und in Geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.*

Im vorliegenden Landschaftsplan sind ausschließlich die Verbote p) – Kahlschläge > 0,5 ha – und

q) – Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen (...) – im allgemeinen Festsetzungskatalog für Naturschutzgebiete als forstliche Festsetzungen niedergelegt; insofern siehe dort.

Innerhalb dieser Festsetzungen erfolgen diese Regelungen grundsätzlich flächendeckend für die Waldbereiche, weil der Schutzzweck nur so realisiert werden kann.

Das Einvernehmen der Unteren Forstbehörde wurde mit Schreiben vom 4.3.2003 erteilt.

Wirkung der Festsetzungen

Nach § 35 LG sind die Festsetzungen nach § 25 bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der forstlichen Festsetzungen ist nach

§ 35 Abs. 2 LG die Untere Forstbehörde.

Eine Nichtbeachtung der forstlichen Festsetzungen stellt nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 71 LG mit einem Bußgeld bis zu 50.000,-- € geahndet werden kann.

5 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen (§ 26 LG)

Erläuterung: Der Landschaftsplan setzt nach § 26 LG die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Diese Maßnahmen können auch im Rahmen eines Ökokontos/Ökopools durchgeführt werden.

Zweck der Maßnahmen

Die Maßnahmen in Kapitel 5.1 (Wiederherstellung naturnaher Lebensräume oder beeinträchtigter Biotopfunktionen) kommen dem Naturhaushalt und dem Landschaftsbild zugute, indem Grünlandlebensräume durch das Entfernen nicht standortgerechter Gehölzbestände optimiert oder an besonderen Standorten wiederhergestellt werden. Die Maßnahmen in Kapitel 5.2 (Anpflanzungen) dienen der Aufwertung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der ökologischen Verhältnisse entlang von Fließgewässern. Die Maßnahmen in Kapitel 5.3 (Herrichtung von geschädigten Grundstücken) und Kapitel 5.4 (Pflegemaßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes) kommen sowohl dem Naturhaushalt als auch dem Landschaftsbild zugute.

In Kapitel 2 sind zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen durch den Klammerzusatz „§ 26 LG“ gekennzeichnet; die der Optimierung der Schutzgebiete und -objekte dienen (vgl. auch deren Schutzzweck).

Wirkung der Festsetzungen

Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 26 LG ist in den §§ 36 bis 40 LG geregelt. Zur Realisierung der Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf Privatgrundstücken strebt der Hochsauerlandkreis Verträge mit Grundstückseigentümern und -nutzern an, in denen sowohl die Änderung der Grundstücksbeschaffenheit als auch die Durchführung der konkreten Maßnahmen berücksichtigt werden. Das schließt jedoch nicht aus, dass ordnungswidrige Grundstücksnutzungen auch durch ordnungsbehördliche Vorgehen geändert werden (betrifft im Wesentlichen die Beseitigung von Abfällen aus Schutzgebieten und -objekten).

Die in Kapitel 5 festgesetzten Maßnahmen (- wie auch die im Kapitel 2 durch den Klammerzusatz

„§ 26 LG“ gekennzeichneten Maßnahmen; siehe oben. -) bieten sich auch zur Realisierung durch Dritte im Rahmen landschaftsrechtlicher Kompensationsverpflichtungen an. Es handelt sich insofern auch um einen „Flächenpool“ für Ersatzmaßnahmen, der unter fachlichen Gesichtspunkten entwickelt, nicht jedoch im Einzelfall mit den Grundstückseigentümern abgestimmt wurde; die Art und Weise der Realisierung der Maßnahmen sind Sache der Umsetzung im konkreten Einzelfall.

5.1 Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Auf den mit den Nummern 5.1.1 bis 5.1.16 bezeichneten und in der Festsetzungskarte abgegrenzten Flächen werden Maßnahmen zur Wiederherstellung des naturnahen Zustandes der durch nicht bodenständige Bestockung beeinträchtigten Tal- und Quellräume sowie der Offenlandbereiche gemäß § 26 Ziffer 1 LG festgesetzt. Eine standortangemessene Grünlandnutzung ist sicherzustellen, indem

- sämtliche auf der Fläche wachsenden Nadelgehölze beseitigt werden;
- die Grundstücke nach entsprechender Bodenvorbereitung (ggf. Stubben fräsen) mit einer von der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe oder der LÖBF empfohlenen Grünlandsaatgutmischung eingesät werden;
- die Flächen entweder extensiv landwirtschaftlich genutzt (keine Stickstoffdüngung, Beweidung mit maximal zwei Großvieheinheiten pro Hektar bzw. Mahd nach dem 15. Juni eines jeden Jahres) oder durch geeignete Pflegemaßnahmen erhalten werden (Mahd im Turnus von mindestens drei Jahren);
- entlang der Fließgewässer Erlen-Ufergehölze angelegt bzw. ergänzt werden, wobei vorhandene Ufergehölze (z. B. Schwarzerlen, Weiden, Eschen) zu erhalten sind;
- Uferbereiche gegen Weideflächen abgezaunt werden, so dass keine Tritt- und Verbissschäden entstehen.

Flächen innerhalb von Naturschutzgebieten sind in deren Pflege einzubeziehen.

Es handelt sich bei den hier festgesetzten Flächen um potenzielles Magergrünland auf flachgründigen Standorten oder um kleinere Abschnitte von Kerb- oder Sohlentälern, in denen in der Regel Fichtenanpflanzungen das ökologische Gesamtgefüge, das Landschaftsbild und / oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seines Arten- und Biotoppotenzials beeinträchtigen. Die festgesetzten Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigen damit sowohl Belange des Naturhaushalts als auch des Landschaftsbildes. Alle Flächen liegen in Landschaftsschutzgebieten des Typs C oder in Naturschutzgebieten, so dass auch der Charakter des Umfeldes - den Maßnahmen entsprechend - langfristig gesichert ist.

5.1.1 Fichtenaufforstung südlich des Bollerberges

Lage: nordwestlich von Hesborn

Fläche: 0,3527 ha

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.68 Hesborn-West

***Erläuterung:** Der Fichtenbestand befindet sich im NSG 2.1.5 I . Die Festsetzung erfolgt zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und aus landschaftsästhetischen Gründen.*

5.1.2 Fichtenaufforstung westlich von Hesborn

Lage: südlich des Bereiches Piepenborn

Fläche: 0,1913 ha

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.68 Hesborn-West

***Erläuterung:** Die Fichtenaufforstung befindet sich im LSG 2.3.3 und bedrängt eine Hecke, die einen hohen Anteil an Dornensträuchern aufweist und für Heckenvögel als Brutbiotop bedeutsam ist.*

5.1.3 Fichtenaufforstung westlich "Mertensborn"

Lage: nordwestlich von Liesen

Fläche: 0,7136 ha

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.68 Auf der Nuhne

***Erläuterung:** Der Fichtenbestand befindet sich im LSG 2.3.3 in dem als vogelbedeutsam eingestuften Grünlandbereich westlich "Mertensborn". Die Festsetzung erfolgt zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und aus landschaftsästhetischen Gründen.*

5.1.4 Fichtenbestand im Bächetal

Lage: im Bächetal nördlich "Maulhaufen"

Fläche: 0,7062 ha

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.66 Sellerberg

***Erläuterung:** Der Fichtenbestand befindet sich im NSG 2.1.7 I im grünlandgenutzten Bächetal. Die Festsetzung erfolgt zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und aus landschaftsästhetischen Gründen.*

5.1.5 Fichtenbestand im Bächetal

Lage: Bächetal nördlich des Langenberges

Fläche: 0,6721 ha

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.66 Sellerberg

Erläuterung: Der Fichtenbestand befindet sich im NSG 2.1.7 I im grünlandgenutzten Bächetal. Die Festsetzung erfolgt zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und aus landschaftsästhetischen Gründen.

5.1.6 Fichtenbestand im Nuhnetal

Lage: im Nuhnetal südlich "Maulhaufen"

Fläche: 0,7577 ha

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.66 Sellerberg

Erläuterung: Der Fichtenbestand befindet sich im NSG 2.1.7 I im grünlandgenutzten Nuhnetal. Die Festsetzung erfolgt zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und aus landschaftsästhetischen Gründen.

5.1.7 Fichtenbestand im Bächetal

Lage: Bächetal nördlich des Langenberges

Fläche: 0,9765 ha

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.66 Sellerberg

Erläuterung: Der Fichtenbestand befindet sich im NSG 2.1.7 I im grünlandgenutzten Bächetal. Die Festsetzung erfolgt zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und aus landschaftsästhetischen Gründen.

5.1.8 Fichtenbestand im Nuhnetal

Lage: im Nuhnetal südlich "Maulhaufen"

Fläche: 0,3866 ha

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.66 Sellerberg

Erläuterung: Der Fichtenbestand befindet sich im NSG 2.1.7 I im grünlandgenutzten Nuhnetal. Die Festsetzung erfolgt zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und aus landschaftsästhetischen Gründen.

5.1.9 Fichtenaufforstung am "Freien Stein"

Lage: östlich des Freien Steins

Fläche: 0,3577 ha

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.66 Sellerberg

Erläuterung: Die Fichten befinden sich im LSG 2.3.3, beschatten eine flechtenreiche Hecke und drängen sie mehr und mehr zurück. Die Festsetzung erfolgt zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und aus landschaftsästhetischen Gründen.

5.1.10 Fichtenbestand am Wehlenbach

Lage: im Wehlenbachtal südlich des Galgenberges

Fläche: 4,3999 ha

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.66 Galgenberg

Erläuterung: Die Fichten befinden sich im LSG 2.3.3 entlang des Oberlaufs des Wehlenbaches. Die Festsetzung erfolgt zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und aus landschaftsästhetischen Gründen.

5.1.11 Fichtenbestand im Nuhnetal

Lage: im Nuhnetal östlich der Einmündung des Stimmbaches

Fläche: 1,9615 ha

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.66 Sellerberg, 34.70/56.64 Heidkopf

Erläuterung: Der Fichtenbestand befindet sich im NSG 2.1.7 I im grünlandgenutzten Nuhnetal. Die Festsetzung erfolgt zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und aus landschaftsästhetischen Gründen.

5.1.12 Fichtenaufforstung im Stimmbachtal

Lage: im Stimmbachtal

Fläche: 4,0874 ha

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.64 Heidkopf

Erläuterung: Der Fichtenbestand befindet sich im NSG 2.1.7 I im teils als Grünland genutzten und teils brachgefallenen Stimmbachtal. Die Festsetzung erfolgt zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und aus landschaftsästhetischen Gründen.

5.1.13 Fichtenbestände im Elbersbachtal

Lage: am Südhang des Elbersbachtals; die Festsetzung besteht aus zwei Teilflächen

Fläche: 0,4801 ha

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.64 Hallenberg-Nord

***Erläuterung:** Die Fichtenbestände befinden sich im LSG 2.3.3 im Elbersbachtal, das teilweise als Wildgehege genutzt wird. Die Festsetzung erfolgt zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und aus landschaftsästhetischen Gründen.*

5.1.14 Fichtenaufforstung östlich des Dreisbachtals

Lage: südwestlich "Mausenloch"

Fläche: 2,7263 ha

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.64 Braunshausen

***Erläuterung:** Die Fichten stocken auf der südlichen Fläche des NSG 2.1.16. Die Festsetzung erfolgt zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und aus landschaftsästhetischen Gründen.*

5.1.15 Fichtenbestand im Weifetal

Lage: im Weifetal nördlich "Vorderste Winterseite"

Fläche: 0,6298 ha

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.62 Hoher Stein

***Erläuterung:** Der Fichtenbestand befindet sich im LSG 2.3.3 im grünlandgenutzten Weifetal. Die Festsetzung erfolgt zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und aus landschaftsästhetischen Gründen.*

5.1.16 Fichtenaufforstung im Dreisbachtal

Lage: im Dreisbachtal südlich "Neuschäferwiese"

Fläche: 0,5864 ha

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.62 Somplar

***Erläuterung:** Die Fichten stocken auf der Talsohle des Dreisbachtals (NSG 2.1.13). Die Festsetzung erfolgt zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und aus landschaftsästhetischen Gründen.*

5.2 Anpflanzungen

Auf den mit den Nummern 5.2.1 bis 5.2.5 bezeichneten und in der Festsetzungskarte bezeichneten Standorten werden Anpflanzungen gemäß § 26 Ziffer 2 LG festgesetzt.

Erläuterung: Die Ufergehölzpflanzungen tragen zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes an verschiedenen Stellen im Plangebiet bei und optimieren die ökologische Wertigkeit der Bachtäler.

Für Anpflanzungen entlang von Gewässern sind ausschließlich heimische, bodenständige nach Möglichkeit autochthone Gehölze zu verwenden. Die Anpflanzungen sind durch geeignete Anwuchspflege (insbesondere Ausmäh; ggf. auch Anbringen von Verbissschutz, Ersetzen von Ausfällen) zu entwickeln und zu erhalten.

Alle Anpflanzungen sind bei Bedarf und nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde gegen Weidevieh mit einem ortsüblichen Weidezaun zu schützen.

Erläuterung: Die Darstellung dieser Festsetzungen in der Festsetzungskarte ist symbolhaft zu verstehen. Überall dort, wo bereits vereinzelt bodenständige Gehölze stocken, entfällt eine Anpflanzung.

Hinweis: Nach § 47 LG sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile.

5.2.1 Einreihiges wechselseitiges Ufergehölz entlang des Nebenbaches der Olfe

Länge: 132 m

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.66 Galgenberg, 34.76/56.66 Vogelshöhe

Erläuterung: Die Anpflanzung dient der Ufersicherung und Beschattung des Gewässers sowie als gliederndes und belebendes Element der Verbesserung des Landschaftsbildes

5.2.2 Einreihiges wechselseitiges Ufergehölz als Ergänzungspflanzung zum bestehenden Ufergehölz im Langenbachtal

Länge: 853 m

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.66 Sellerberg, 34.70/56.64 Heidkopf

Erläuterung: Die Anpflanzung dient der Ufersicherung und der Beschattung des Gewässers.

5.2.3 Einreihiges wechselseitiges Ufergehölz entlang des Wehlenbaches

Länge: 388 m

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.64 Braunshausen, 34.74/56.64 Siegelsberg

Erläuterung: Die Anpflanzung dient der Ufersicherung und der Beschattung des Gewässers sowie als gliederndes und belebendes Element der Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.2.4 Einreihiges wechselseitiges Erlen-Ufergehölz als Ergänzungspflanzung zum bestehenden Ufergehölz entlang des Wehlenbaches nördlich von Braunshausen

Länge: 958 m

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.64 Braunshausen

***Erläuterung:** Die Anpflanzung dient der Ufersicherung und der Beschattung des Gewässers sowie als gliederndes und belebendes Element der Verbesserung des Landschaftsbildes.*

5.2.5 Einreihiges wechselseitiges Erlen-Ufergehölz als Ergänzungspflanzung zum bestehenden Ufergehölz entlang des Dreisbaches

Länge: 181 m

Deutsche Grundkarte: 34.76/56.62 Somplar

***Erläuterung:** Die Anpflanzung zwischen der Böschung der L 717 und der Einmündung des Dreisbaches in die Nuhne dient der Ufersicherung und Beschattung des Gewässers sowie als gliederndes und belebendes Element der Verbesserung des Landschaftsbildes.*

5.3 Herrichtung von geschädigten Grundstücken

Auf den mit den Nummern 5.3.1 und 5.3.2 bezeichneten und in der Festsetzungskarte abgegrenzten Flächen werden Maßnahmen zur Herrichtung der durch Gesteinsabbau oder Nutzung als Deponie geschädigten Landschaftsbereiche gemäß § 26 Ziffer 3 LG festgesetzt.

***Erläuterung:** Nach § 26 Ziffer § LG gehört auch die Herrichtung geschädigter Grundstücke und die Beseitigung störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, zu den Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen., die zur Erreichung der allgemeinen Naturschutzziele und der speziellen Intentionen des Landschaftsplanes festzusetzen sind.*

5.3.1 Steinbruch am Steinschab

Das Steinbruchgelände ist für Zwecke des Arten-und Biotopschutzes herzurichten. Die Felswände sind zu erhalten und ebenso wie die obere, nördliche Steinbruchsohle (nach der dortigen Entfernung des Abfalles –Munitionskisten etc. -) der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Fläche: 1,2 ha

Deutsche Grundkarte: 34.70/56.64 Heidkopf, 34.72/56.64 Hallenberg-Nord

Die Festsetzung besteht aus drei Teilflächen.

***Erläuterung:** Im mittleren und östlichen Steinbruch wird nicht mehr aktiv abgebaut. Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.
Die Steinbrüche sind als LB 2.4.98 festgesetzt.*

5.3.2 Klärteich und Damm südlich von Liesen

Nach dem Ende der Schlammeinspülung ist die Fläche unter Einbezug ihrer funktionalen Umgebung nach einem aufzustellenden Rekultivierungsplan wiederherzustellen (§ 26 LG).

Fläche: 2,3 ha

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.64 Hallenberg-Nord

***Erläuterung:** Der Klärteich befindet sich in einem kleinen Bachtal und wird derzeit noch genutzt. Die Festsetzung erfolgt aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen.*

5.4 Pflegemaßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes

Auf den mit den Nummern 5.4.1 bis 5.4.6 bezeichneten und in der Festsetzungskarte abgegrenzten Flächen werden Pflegemaßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes gemäß § 26 Ziffer 4 LG festgesetzt. Eine standortangemessene Grünlandnutzung ist sicherzustellen, indem

- sämtliche auf der Fläche wachsenden Nadelgehölze beseitigt werden;
- die Grundstücke nach entsprechender Bodenvorbereitung (ggf. Stubben fräsen) mit einer von der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe oder der LÖBF empfohlenen Grünlandsaatgutmischung eingesät werden;
- die Flächen entweder extensiv landwirtschaftlich genutzt (keine Stickstoffdüngung, Beweidung mit maximal zwei Großvieheinheiten pro Hektar bzw. Mahd nach dem 15. Juni eines jeden Jahres) oder durch geeignete Pflegemaßnahmen erhalten werden (Mahd im Turnus von mindestens drei Jahren).

5.4.1 Fichtenbestand am Galgenberg

Lage: am Nordhang des Galgenberges

Fläche: 1,1960 ha

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.66 Galgenberg

***Erläuterung:** Der Fichtenbestand liegt am nordexponierten Hang des Galgenberges innerhalb des LSG-Typs 2.3.3 (Wiesentäler und ornithologisch bedeutsame Grünlandflächen). Die Festsetzung erfolgt aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen.*

5.4.2 Fichtenbestand am Galgenberg

Lage: am Nordhang des Galgenberges

Fläche: 1,8780 ha

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.66 Galgenberg

***Erläuterung:** Der Fichtenbestand liegt am nordexponierten Hang des Galgenberges innerhalb des LSG-Typs 2.3.3 (Wiesentäler und ornithologisch bedeutsame Grünlandflächen). Die Festsetzung erfolgt aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen.*

5.4.3 Fichtenbestand am Galgenberg

Lage: nordwestlich der Kuppe des Galgenberges

Fläche: 1,8780 ha

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.66 Galgenberg

***Erläuterung:** Der Fichtenbestand liegt am nordexponierten Hang des Galgenberges innerhalb des LSG-Typs 2.3.3 (Wiesentäler und ornithologisch bedeutsame Grünlandflächen). Die Festsetzung erfolgt aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen.*

5.4.4 Fichtenaufforstung am Siegelsberges

Lage: westlich der Kuppe des Siegelsberges

Fläche: 0,7033 ha

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.64 Hallenberg-Nord

***Erläuterung:** Die Fichten stocken am Hang eines Siepen innerhalb des LSG-Typs 2.3.3 (Wiesentäler und ornithologisch bedeutsame Grünlandflächen). Die Festsetzung erfolgt aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen.*

5.4.5 Fichtenaufforstung östlich von Hallenberg

Lage: westlich des Siegelsberges

Fläche: 1,8475 ha

Deutsche Grundkarte: 34.72/56.64 Hallenberg-Nord

***Erläuterung:** Die Fichten stocken am Südhang eines Siepens am Rand des NSG 2.1.11 innerhalb des LSG-Typs 2.3.2 (Erhaltung des Offenlandes). Die Festsetzung erfolgt aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen.*

5.4.6 Nadelholzbestände am Galgenberg

Lage: am Nordhang des Galgenberges

Fläche:

Deutsche Grundkarte: 34.74/56.66 Galgenberg

***Erläuterung:** Die Nadelholzbestände liegen am nordexponierten Hang des Galgenberges innerhalb des LSG-Typs 2.3.3 (Wiesentäler und ornithologisch bedeutsame Grünlandflächen). Die Festsetzung erfolgt aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen.*

Als weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind die zusätzlichen Gebote zu beachten, die im Kapitel 2 – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – durch den Zusatz

„(§ 26 LG)“

gekennzeichnet sind.

6 Nachrichtliche Darstellungen

Erläuterung: Um einen umfassenden Überblick über alle Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu ermöglichen, hat der Landschaftsplan auch jene Schutzobjekte aufzuzeigen, die ihre Grundlage nicht in dieser Kreistagssatzung haben, sondern in anderen (landschaftsrechtlichen bzw. im Falle der Bodendenkmale artverwandten) Bestimmungen. Ihre lagemäßige Kennzeichnung wurde der Übersichtlichkeit halber tlw. in den Arbeitskarten bzw. in der Entwicklungskarte vorgenommen. Es handelt sich um nachrichtliche Darstellungen, die nicht rechtlicher Bestandteil des Landschaftsplans sind und insofern auch nicht in dessen Verfahren geändert werden können.

Stand der Eintragung für alle nachfolgenden nachrichtlichen Darstellungen ist der Termin des Satzungsbeschlusses zu diesem Landschaftsplan. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass im Laufe seiner Geltungsdauer weitere Objekte einem entsprechenden Schutz unterliegen werden, die hier nicht ersichtlich sind.

6.1 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG

Diese Sonderstandorte werden von der LÖBF im Rahmen der Biotopkartierung erfasst, im Einvernehmen mit der ULB abgegrenzt und in diesem Verfahren dem jeweiligen Grundstückseigentümer vorgestellt.

Die Flächen sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung dieser Biotope führen können, sind nach § 62 Abs. 1 LG verboten. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen oder Befreiungen von diesem Verbot durch die ULB möglich.

Die geschützten Flächen wurden bislang meist nur extensiv oder zum Teil gar nicht genutzt. Nur so konnten sich die schutzwürdigen Biotope bis heute erhalten. Mit dem jetzt geltenden Veränderungsverbot ist daher grundsätzlich keine Einschränkung der früheren Nutzung verbunden.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG – Übersicht

Kennung	Objektbezeichnung (mit Kurzbeschreibung)	Flächen- größe
GB-001	Nass- und Feuchtgrünland	1,11 ha
GB-002	Nass- und Feuchtgrünland	0,29 ha
GB-003	Nass- und Feuchtgrünland	0,22 ha
GB-004	Magerwiesen und -weiden	5,31 ha
GB-005	Nass- und Feuchtgrünland	0,36 ha
GB-006	Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer	1,41 ha
GB-007	Magerwiesen und –weiden / Nass- und Feuchtgrünland	1,19 ha
GB-008	Nass- und Feuchtgrünland	0,15 ha
GB-009	Magerwiesen und –weiden / Nass- und Feuchtgrünland	1,67 ha
GB-010	Magerwiesen und –weiden / Nass- und Feuchtgrünland	13,07 ha
GB-011	Fließgewässer	5,98 ha
GB-012	Magerwiesen und –weiden	1,99 ha
GB-013	Magerwiesen und –weiden	0,76 ha

Kennung	Objektbezeichnung (mit Kurzbeschreibung)	Flächen- größe
GB-014	Quellbereiche / Fließgewässer	1,98 ha
GB-015	Magerwiesen und –weiden	1,41 ha
GB-016	Nass- und Feuchtgrünland	0,46 ha
GB-017	Magerwiesen und –weiden	0,93 ha
GB-018	Nass- und Feuchtgrünland	1,21 ha
GB-019	Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer	0,92 ha
GB-020	Nass- und Feuchtgrünland	0,20 ha
GB-021	Nass- und Feuchtgrünland	0,24 ha
GB-022	Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und –weiden / Fließgewässer	3,90 ha
GB-023	Nass- und Feuchtgrünland	0,32 ha
GB-024	Nass- und Feuchtgrünland	0,94 ha
GB-025	Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer	2,92 ha
GB-026	Nass- und Feuchtgrünland	0,32 ha
GB-027	Nass- und Feuchtgrünland / Borstgrasrasen	0,33 ha
GB-028	Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer	2,20 ha
GB-029	Magerwiesen und –weiden	0,53 ha
GB-030	Nass- und Feuchtgrünland	1,22 ha
GB-031	Magerwiesen und –weiden	1,06 ha
GB-032	Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer / Magerwiesen und –weiden	8,95 ha
GB-033	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	0,81 ha
GB-034	Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und –weiden	1,39 ha
GB-035	Nass- und Feuchtgrünland	0,65 ha
GB-036	Magerwiesen und –weiden	0,69 ha
GB-037	Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und –weiden	1,26 ha
GB-038	Nass- und Feuchtgrünland	2,94 ha
GB-039	Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer	0,26 ha
GB-040	Magerwiesen und –weiden	0,61 ha
GB-041	Magerwiesen und –weiden	1,24 ha
GB-042	Magerwiesen und –weiden	0,78 ha
GB-043	Magerwiesen und –weiden	1,18 ha
GB-044	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	0,76 ha
GB-045	Magerwiesen und –weiden	0,40 ha
GB-046	Magerwiesen und –weiden	3,65 ha
GB-047	Nass- und Feuchtgrünland	1,31 ha

Kennung	Objektbezeichnung (mit Kurzbeschreibung)	Flächen- größe
GB-048	Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und –weiden	3,97 ha
GB-049	Nass- und Feuchtgrünland	0,47 ha
GB-050	Nass- und Feuchtgrünland	2,30 ha
GB-051	Magerwiesen und –weiden	1,02 ha
GB-052	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen / Fließgewässer	0,11 ha
GB-053	Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und –weiden	4,13 ha
GB-054	Magerwiesen und –weiden	3,10 ha
GB-055	Magerwiesen und –weiden / Fließgewässer	0,49 ha
GB-056	Magerwiesen und –weiden / Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Quellbereiche	0,76 ha
GB-057	Magerwiesen und –weiden / Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	0,76 ha
GB-058	Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer	1,08 ha
GB-059	Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und –weiden	2,55 ha
GB-060	Nass- und Feuchtgrünland	3,23 ha
GB-061	Magerwiesen und –weiden	1,66 ha
GB-062	Magerwiesen und –weiden	1,86 ha
GB-063	Magerwiesen und –weiden / Nass- und Feuchtgrünland	5,28 ha
GB-064	Magerwiesen und –weiden	2,11 ha
GB-065	Magerwiesen und –weiden / Nass- und Feuchtgrünland	3,67 ha
GB-066	Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und –weiden	34,65 ha
GB-067	Magerwiesen und –weiden	5,85 ha
GB-068	Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und –weiden	2,60 ha
GB-069	Nass- und Feuchtgrünland	0,39 ha
GB-070	Magerwiesen und –weiden	2,19 ha
GB-071	Magerwiesen und –weiden	0,94 ha
GB-072	Nass- und Feuchtgrünland / Magerwiesen und –weiden	4,84 ha
GB-073	Magerwiesen und –weiden	3,34 ha
GB-074	Magerwiesen und –weiden	0,44 ha
GB-075	Magerwiesen und –weiden	0,83 ha
GB-076	Magerwiesen und –weiden	1,80 ha

Kennung	Objektbezeichnung (mit Kurzbeschreibung)	Flächen- größe
GB-077	Magerwiesen und –weiden / Nass- und Feuchtgrünland	2,17 ha
GB-078	Magerwiesen und –weiden	0,81 ha
GB-079	Magerwiesen und –weiden	0,46 ha
GB-080	Magerwiesen und –weiden / Quellbereiche	2,92 ha
GB-081	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	3,60 ha
GB-082	Magerwiesen und –weiden	1,43 ha
GB-083	Magerwiesen und –weiden	2,43 ha
GB-084	nicht belegt	x,x
GB-085	Fließgewässer	14,69 ha
GB-086	Magerwiesen und –weiden	2,25 ha
GB-087	Magerwiesen und –weiden	1,56 ha
GB-088	Magerwiesen und –weiden / Nass- und Feuchtgrünland	0,21 ha
GB-089	Magerwiesen und –weiden	2,29 ha
GB-090	Magerwiesen und –weiden	2,57 ha
GB-091	Fließgewässer	8,56 ha
GB-092	Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland / Auwälder	15,31 ha
GB-093	Quellbereiche / Fließgewässer	0,55 ha
GB-094	Quellbereiche	0,30 ha
GB-095	Magerwiesen und –weiden / Fließgewässer	3,65 ha
GB-096	Fließgewässer / Auwälder	3,46 ha
GB-097	Magerwiesen und –weiden	0,25 ha
GB-098	Magerwiesen und –weiden	1,36 ha
GB-099	Magerwiesen und –weiden / Nass- und Feuchtgrünland	0,76 ha
GB-100	Quellbereiche	0,31 ha
GB-101	Fließgewässer	0,51 ha
GB-102	Quellbereiche / Sümpfe und Riede	1,58 ha
GB-103	Bruch- und Sumpfwälder	1,42 ha
GB-104	Quellbereiche	0,05 ha
GB-105	Quellbereiche / Nass- und Feuchtgrünland	0,20 ha
GB-106	Fließgewässer	3,55 ha
GB-107	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	5,01 ha
GB-108	Fließgewässer	1,04 ha
GB-109	Magerwiesen und –weiden	0,73 ha

Kennung	Objektbezeichnung (mit Kurzbeschreibung)	Flächen- größe
GB-110	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen / Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder	1,86 ha
GB-111	Auwälder	1,68 ha
GB-112	Fließgewässer	1,24 ha
GB-113	Magerwiesen und –weiden / Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden / Nass- und Feuchtgrünland	6,24 ha
GB-114	Magerwiesen und –weiden / Fließgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	0,52 ha
GB-115	Magerwiesen und –weiden	0,49 ha
GB-116	Nass- und Feuchtgrünland	0,65 ha
GB-117	Magerwiesen und –weiden	0,61 ha
GB-118	Magerwiesen und –weiden	2,19 ha
GB-119	Magerwiesen und –weiden / Nass- und Feuchtgrünland	3,19 ha
GB-120	Magerwiesen und –weiden	1,45 ha
GB-121	Magerwiesen und –weiden / Nass- und Feuchtgrünland	1,18 ha
GB-122	Magerwiesen und –weiden / Nass- und Feuchtgrünland	3,23 ha
GB-123	Magerwiesen und –weiden	2,74 ha
GB-124	Magerwiesen und –weiden / Nass- und Feuchtgrünland	1,85 ha
GB-125	Nass- und Feuchtgrünland / Fließgewässer	4,58 ha
GB-126	Magerwiesen und –weiden	0,42 ha
GB-127	Magerwiesen und –weiden / Nass- und Feuchtgrünland	3,49 ha
GB-128	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden / Magerwiesen und –weiden	4,48 ha
GB-129	Nass- und Feuchtgrünland	2,53 ha
GB-130	Nass- und Feuchtgrünland	1,86 ha
GB-131	Nass- und Feuchtgrünland	0,55 ha
GB-132	Nass- und Feuchtgrünland	0,54 ha
GB-133	Magerwiesen und –weiden	1,59 ha
GB-134	Nass- und Feuchtgrünland	0,97 ha
GB-135	Nass- und Feuchtgrünland	1,18 ha
GB-136	Nass- und Feuchtgrünland	0,28 ha
GB-137	Borstgrasrasen	1,47 ha
GB-138	Nass- und Feuchtgrünland	3,10 ha
GB-139	Nass- und Feuchtgrünland	0,61 ha

6.2 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG

Es handelt sich um Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind (ausgenommen ist das Begleitgrün von Verkehrsanlagen). Sie dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden.

Im Plangebiet werden damit im Wesentlichen solche Anpflanzungen erfasst, die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren angelegt wurden und jene, deren Anlage das Westfälische Amt für Landschafts- und Baukultur des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unterstützt hat (i.d.R. durch Bereitstellung der Pflanzen). Im Zuge der aktuellen Flurbereinigung werden in naher Zukunft eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt, die als Gesetzlich Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG gelten. Abweichend von dem bisherigen Vorgehen (nachrichtliche Darstellung dieser Landschaftsbestandteile, um bei Rechtskraft des Planes einen vollständigen Überblick über die rechtlich gesicherten Schutzobjekte und –gebiete vorliegen zu haben) werden im LP Hallenberg keine diesbezüglichen nachrichtlichen Darstellungen vorgenommen, da erhebliche Ergänzungen (s.o.) absehbar sind und die bisher als Gesetzlich Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG geltenden Anpflanzungen bei der Unteren Landschaftsbehörde verifizierbar sind.

Zu diesen Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen werden auch die Anpflanzungen gehören, die - soweit außerhalb des Waldes gelegen - durch Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen dieses Landschaftsplans angelegt werden.

6.3 Naturwaldzellen gemäß § 49 des Landesforstgesetzes

In Naturwaldzellen wird der Waldbestand zur wissenschaftlichen Beobachtung sich selbst überlassen; die Ausweisung erfolgt durch die Höhere Forstbehörde. Im Plangebiet wurden solche Gebiete bisher nicht ausgewiesen.

6.4 Schützenswertes Kulturgut gemäß Denkmalschutzgesetz NRW

Diese Objekte werden nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes NRW im Rahmen einer städtischen Satzung ausgewiesen. Ihre Sicherung ist u. a. auch bei der Landschaftsplanung zu gewährleisten. Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. In der Arbeitskarte 2 sind die historisch bedeutsamen Flächen und Objekte (mitgeteilt vom Westfälischen Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege, WAfB) nachrichtlich dargestellt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Objekte:

LP-Nr.	Int. Nr. WAfB	Art
1	AKZ 4817,18	Wüstung Schmiedinghausen
2	AKZ 4817,3	Burg Stolzenberg
3	AKZ 4817,21	Hohlwege
4	AKZ 4817,9	Lesefunde, Töpferei?
5	AKZ 4817,15	Wüstung Schnellinghausen
6	AKZ 4817,11	Einzelfund Geröllkeule
7	AKZ 4817,2	Burg Freier Stein
8	AKZ 4817,14	Wüstung Frederinghausen
9	AKZ 4817,19	Specklandwehr
10	AKZ 4817,13	Wüstung Bechhausen

Das Westfälische Amt für Denkmalpflege hat ein Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes in der Stadt Hallenberg erarbeitet (inventarisiert 1974/1977). Das Verzeichnis umfasst folgende Objekte im Geltungsbereich des Landschaftsplans Hallenberg:

LP-Nr.	Int. Nr. FNP	Art
11	D 1	Braunshausen: Kapelle, Kreuzweg, von 1890; architektonisch nicht von Bedeutung, jedoch in reizvoller landschaftlicher Lage
12	D 11	Hallenberg: Kapelle von 1725 - 1729, auf dem Kreuzberg; kleiner Bruchsteinbau auf rechteckigem Grundriss. Vor dem Westeingang Vorhalle mit Walmdach. Hauptdach als einfaches Satteldach mit Dachreiter. Altar 18. Jh. Statt Tabernakel kleines Außenfenster. Figur Johannes des Täufers. Spiegeldecke mit Rokaillen. Rokoko-Medaillons über den Seitenfenstern. Alte Bänke, hölzerne Kanzel. Alte Eingangstür mit Guckfenstern.
13	D 12	Hallenberg: Hl.-Grab-Kapelle, 18. Jh., auf dem Kreuzberg; als letzte Station des Kreuzweges liegt sie unterhalb der Kreuzbergkapelle. Quadratischer Raum mit Vordach auf Stützen. Alte Tür mit Gittern. Innen Christus im Grabe, große hölzerne Figur, 18. Jh.
14	D 13	Hallenberg: Kreuzwegestationen, 2. Hälfte 19. Jh. auf dem Kreuzberg; anstelle der barocken Kreuzwegstationen 12 Werksteinstationen.
15	D II 54	Hesborn: Kapellchen, 19. Jh., Ortsausgang Hesborn in Richtung Medebach; kleiner Rechteckraum aus Bruchsteinmauerwerk mit schiefergedecktem Satteldach und Giebelverblendung. Inneres weiss getüncht.
16	D II 57	Liesen: Heiligenhäuschen, 18. Jh., Ortsausgang Liesen in Richtung Hesborn, links auf der Anhöhe; massiver, schieferbedeckter Rechteckraum mit

6.5 Gebiete des “kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000” gemäß europäischem Naturschutzrecht (FFH- und Vogelschutzgebiete)

Im Plangebiet liegen Flächen (Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“, darin enthaltene und außerhalb liegende FFH-Gebiete), die der Europäischen Union als besondere Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie gemeldet wurden. Diese Bereiche wurden als nachrichtliche Darstellungen in die Festsetzungskarte übernommen, da sie über die naturschutzrechtliche Umsetzung im Landschaftsplan hinaus auch für Genehmigungsverfahren von Plänen und Projekten mit fachspezifischer Rechtsgrundlage Bedeutung haben.

Der vorliegende rechtskräftige Plan stellt diese Gebiete mit dem Kenntnisstand des Hochsauerlandkreises vom Dezember 2000 dar. Die Anpassung an den letztendlich rechtswirksamen Stand ist nicht zwingend, da es sich lediglich um nachrichtliche Darstellungen handelt, die ohnehin nicht an den Rechtsfolgen des Aufstellungsverfahrens für den Landschaftsplan teilnehmen.

Im Anhang sind Kurzbeschreibungen der Gebiete aufgelistet, aus denen die jeweiligen Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem (EU-) Interesse und deren mögliche Schutzmaßnahmen hervorgehen. In den Objektbeschreibungen der NSG finden sich ggf. Hinweise auf die FFH-Gebiete, die durch diesen Landschaftsplan in nationales Recht umgesetzt werden. Eine Übersicht darüber gibt die folgende Tabelle:

Gebiets-Nummer	Name	Größe (ha) insgesamt
DE – 4717-401	Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“	13905
DE – 4817-301	Hallenberger Wald	2364
DE – 4817-304	Waldreservat Glindfeld – Orketal (mit Nebentälern)	3001
DE – 4817-305	Liesetal - Hilmesberg	100
DE – 4817-306	Nuhnewiesen, Wache und Dreisbachtal	328

**Die Natura 2000-Gebiete im Landschaftsplan Hallenberg
-Kurzbeschreibungen-**

**Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierungsdatum (Download):
14.08.2008;**

lediglich redaktionell und im Layout geringfügig bearbeitet durch: HSK – ULB –

Vogelschutzgebiet "Medebacher Bucht"

Fläche: 13871 ha

Kurzcharakterisierung:

Das Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht umfasst zwei hinsichtlich ihrer Naturausstattung markant sich unterscheidende Teilräume: den weitgehend offenen Kulturlandschaftskomplex der Medebacher Bucht (geographisch Teil des Ostsauerländer Gebirgsrandes) und den annähernd geschlossenen Forst Glindfeld (geographisch bereits zum Winterberger Hochland und damit zum zentralen Rothaargebirge gehörend). Die hügelige Gebirgssenne der Medebacher Bucht um Hallenberg und Medebach (unter Einschluss der Düdinghauser Hochmulde) liegt im Regenschatten des westlich angrenzenden Rothaargebirges. Diese mesoklimatische Lage und die politische und wirtschaftliche Stellung in der Peripherie sowohl von Hessen als auch von Westfalen sind Ursache für die gebietstypische traditionelle Landnutzung als Basis für die hohe Biotopvielfalt und -qualität des Landschaftsraumes. Die Kulturlandschaft der Medebacher Bucht weist ein in Teilräumen noch kleinteiliges Nutzungsmosaik auf mit einem hohen Anteil von Saumstrukturen wie Hecken und Feldraine. Artenreiche Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffstufen sind weit verbreitet: Gold- und Glatthaferwiesen, Sumpfdotterblumenwiesen, Rotschwingelweiden. Charakteristisch sind "Ginsterköpfe", flache Härtlingsrücken mit heideähnlicher Vegetation. Das quellenreiche Waldgebirge von Forst Glindfeld weist neben Fichtenforsten Buchenwälder montaner Ausprägung (Hainsimsen-Buchenwald, Zwiebelzahnwurz-Buchenwald, kleinflächig auch Bärlapp-Buchenwald) auf. Im schmalen Auen- und Quellsaum naturnaher Mittelgebirgsbäche kommen kleinflächig Bach-Erlen(-Eschen-)Wälder, auf steilen Schatthängen Schlucht- und Schatthangwälder zur Ausprägung. Die Waldlandschaft von Forst Glindfeld und die offene Medebacher Bucht werden durch zahlreiche Quellbäche miteinander verbunden. Besonders die grösseren Grünlandtäler von Liese, Orke und Hallebach dringen tief in das Waldgebirge vor.

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzkehlchen (Brut / Fortpflanzung)
- Braunkehlchen (Brut / Fortpflanzung)
- Grauspecht (Brut / Fortpflanzung)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzspecht (Brut / Fortpflanzung)
- Mittelspecht (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (Brut / Fortpflanzung)
- Wiesenpieper (Brut / Fortpflanzung)
- Eisvogel (Brut / Fortpflanzung)

- Raufußkauz (Brut / Fortpflanzung)
- Raubwürger (Brut / Fortpflanzung)
- Neuntöter (Brut / Fortpflanzung)
- Heidelerche (Brut / Fortpflanzung)

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?:

Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer grossen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Als Leitarten für eine extensiv genutzte Kulturlandschaft sind der Neuntöter und der Raubwürger zu nennen. Beide Arten erreichen im Gebiet die absolut höchsten Siedlungsdichten in Nordrhein-Westfalen. Weiterhin hat das Braunkehlchen in den Nuhewiesen landesweit einen Verbreitungsschwerpunkt. Die zum Rothaargebirge zählenden und gut erhaltenen Buchenwälder innerhalb des Gebietes beherbergen bedeutsame Brutbestände von Grauspecht, Raufusskauz, Rotmilan, Schwarzspecht und Schwarzstorch. Die Fliessgewässer werden u.a. vom Eisvogel als Brut- und Nahrungshabitat und vom Schwarzstorch zur Nahrungssuche regelmässig aufgesucht. Landesweit herausragend (Top 5) sind die Brutbestände von Grauspecht, Neuntöter, Raufusskauz, Rotmilan und Schwarzstorch (Anhang I -Arten) sowie von Braunkehlchen und Raubwürger (Arten nach Art. 4 (2) EG Vogelschutzrichtlinie).

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?:

Das Hauptziel der Schutzmassnahmen in der Medebacher Bucht ist die Erhaltung einer extensiven Kulturlandschaft. Generell ist die vorhandene Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna zu sichern und weiter zu fördern. Dazu gehören Massnahmen wie Flächenankauf, extensive Grünlandnutzung und Vertragsnaturschutz. Im Kulturlandschaftspflegeprogramm sollen Optimierungsmassnahmen wie naturschutzgerechte Nutzung der Feuchtwiesen und -weiden fortgesetzt werden. Beeinträchtigungen, die mit Versiegelung, Zerschneidung oder Zerstörung von Habitatstrukturen verbunden sind, sollen unterbleiben. Die Wälder sind naturnah und naturschutzorientiert zu bewirtschaften. Das naturnahe Fliessgewässerregime ist zu erhalten und zu pflegen. Wichtig sind weiterhin Projekte der naturverträglichen Lenkung der Freizeitnutzung.

Schutzziele und Maßnahmen zu NATURA 2000 Gebieten

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW DE-4747-401, Stand: Juli 2002

Generelle Schutzziele für SPA in Nordrhein-Westfalen

Vermeidung:

- keine weitere Zersiedlung und Zerschneidung
- (u. a. Keine Erschließung durch neue Verkehrswege, keine Neuversiegelung bisher unbefestigter Wege)
- kein Umbruch von Wiesen und Weiden
- keine weitere Installierung von Windkraftanlagen in SPA's und in einer Pufferzone von mindestens 500 m Breite
- (Korridore zwischen Teilgebieten sollten ebenfalls freigehalten werden)
- keine weiteren Trocken- und Nass-Abgrabungen

Entwicklung:

- Umwandlung von Acker- in Grünland, v. a. in Auenbereichen

- Lenkung der Freizeitnutzung
- (Regelung u.a. von Klettersport, Angelsport, Surfen, Segeln, Kanusport)
- Schaffung von Einrichtungen für das Naturerlebnis
- Anpassung der ordnungsgemäßen Jagdausübung an die speziellen Schutzziele (z.B. in SPA's mit Vorkommen nordischer Wildgänse)
- Gewährleistung störungsfreier Brut-, Rast-, Nahrungs-, Mauser- und Schlafplätze (bei Bedarf Gelegeschutz, d.h. Lenkung der Mahd, Installierung von Horstschutzzonen)

1. Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2:

Vielfältiger Kulturlandschaftskomplex mit landesweit bedeutsamen Populationen von Neuntöter, Schwarzstorch, Rotmilan, Raufußkauz, Grauspecht, Raubwürger und Braunkehlchen. Forst Glindfeld beherbergt landesweit einmalige vollständige Brutvogelgemeinschaften montaner Buchenwälder. Die Restheideflächen und krüppelwüchsigen Buchen-Niederwälder stellen Relikte historischer Waldnutzung dar.

2. Schutzgegenstand

a) Für die Meldung des Gebietes sind die Vorkommen folgender Arten der VS-RL ausschlaggebend:

Schwarzstorch
Rotmilan
Raufußkauz
Grauspecht
Neuntöter
Raubwürger
Braunkehlchen

b) Das Gebiet hat darüber hinaus insbesondere für die folgenden Arten der VS-RL Bedeutung:

Wespenbussard
Eisvogel
Schwarzspecht
Wiesenpieper

3. Schutzziele und Maßnahmen

a) für Vogelarten der Fließgewässer mit Unterwasservegetation wie den EISVOGEL:

- Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen
- Schaffung von Pufferzonen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

b) für Vogelarten der Trocken Heidegebiete und Wacholderheiden auf Zwergstrauchheiden

oder Kalktrockenrasen wie NEUNTÖTER und RAUBWÜRGER:

- Extensive Beweidung
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

c) für Vogelarten der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen wie WIESENPIEPER, BRAUNKEHLCHEN und NEUNTÖTER:

- Zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Vermeidung von Eutrophierung

d) für Vogelarten des Hainsimsen-Buchenwaldes wie ROTMILAN, WESPENBUSSARD, RAUFUßKAUZ, SCHWARZSPECHT und GRAUSPECHT:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz,

insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen

Schutzziele und Maßnahmen zu NATURA 2000 Gebieten

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW DE-4747-401, Stand: Juli 2002

- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen

e) für das BRAUNKEHLCHEN:

- Beibehaltung bzw. Wiedereinführung extensiver Landnutzungsformen
- Anlage von Wiesenrandstreifen und Säumen
- Schaffung von Jagd- und Singwarten in Form vertikaler Strukturen wie „Überständler“, Zaunpfähle, einzeln stehender Büsche oder Bäume
- Schaffung und Erhaltung von Bracheinseln und –streifen, die nur in mehrjährigen Abständen

gemäht werden

- Schaffung von Pufferzonen
- Mahd nicht vor dem 15. Juli
- Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Walzen

f) für den SCHWARZSTORCH:

- Installierung von Horstschutzzonen (mindestens 300 Meter Radius um den Horst)
- Optimierung der Nahrungshabitate, vor allem Waldbäche und Fließgewässer (z.B. durch Entfichtung)
- Gewährleistung der Störungsfreiheit (Brutbereich, Aktionsräume)

Hallenberger Wald

Fläche: 2252 ha

Kurzcharakterisierung:

Südlich von Winterberg-Zueschen und westlich von Hallenberg erhebt sich der von zahlreichen Bächen in viele einzelne Waldrücken gegliederte Hallenberger Wald als Teil des zentralen Rothaargebirges kreisübergreifend zwischen Siegen-Wittgenstein und Hochsauerlandkreis. Er erreicht mit der Ziegenhelle seine höchste Erhebung von 815 m ü. NN. Die naturnahen Mittelgebirgsbäche im Osten sind der Nuhne tributär, der westliche Teil des Waldgebirges entwässert in die Odeborn. Prägender Waldtyp des Hallenberger Waldes sind die Hainsimsen-Buchenwälder, die in Kammlagen stellenweise in Bärlapp-Buchenwälder übergehen. Überwiegend handelt es sich um Altersklassenwälder. Meist besitzen sie mittleres Baumholz, nur wenige Waldparzellen weisen Altholz auf. Entlang der Haupt-Fließgewässer von Bäche und Langebach unter Einschluss ihrer Quellregion stehen Bach-Erlenauenwälder. Im südlichen Hallenberger Wald ragen an den Talhängen der oberen Weise und eines Nebenbaches grössere Felsen und hinter einander gestaffelte Felsrippen hervor. In Abhängigkeit von der Exposition kommen hier ein schattig-kühler Schluchtwald und ein trocken-warmer Traubeneichen-Buchenwald zur Ausprägung. Die eingeschnittenen Grünlandtäler sind überwiegend durch Mager- und Feuchtgrünland geprägt. In der Randzone des östlichen Hallenberger Waldes, im Bereich von Nuhnetal und oberem Bubenkirchbachtal ("Pastorenwiese"), sind artenreiche Goldhaferwiesen ausgebildet. Ein großer Teil der ehemals landwirtschaftlich genutzten Talräume sind mittlerweile brachgefallen und tlw. bereits stark verbuscht.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)
- Berg-Mähwiesen (6520)
- Flüsse mit Unterwasser-Vegetation (3260)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Schwarzspecht
- Raufußkauz
- Rotmilan
- Grauspecht

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?:

Der hohe Buchenwaldanteil begründet die besondere Position des Hallenberger Waldes innerhalb des Rothaargebirges. Von herausragender Bedeutung sind die im Gebiet vorhandenen azonalen Wald-Lebensräume montaner Ausprägung: die bachbegleitenden Erlenauenwälder, der Schluchtwald (mit Mondviole) und die trocken-warmen,

traubeneichenreichen Wälder auf den südexponierten Hangzonen. Der Hallenberger Wald ist Teil des ausgedehnten, annähernd siedlungsleeren Waldgebietes zwischen Hallenberg (HSK) und Girkhausen (Kreis Siegen-Wittgenstein), das nur von wenigen untergeordneten Strassen durchzogen wird.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?:

Zentrales Schutzziel ist der Erhalt montaner (zonaler und azonaler) Wald-Lebensräume. Innerhalb dieses Biotopgefüges stellen die standortunspezifischen Fichtenforste eine Lebensraumverarmung dar. Langfristig sollten diese Nadelwälder in naturnahe Buchen(misch)wälder überführt werden. Mittelfristig kommt der Förderung von Alt- und Totholz eine besondere Bedeutung zu. Im landesweiten Biotopverbund bildet der Hallenberger Wald mit dem angrenzenden großflächigen "Waldreservat Schanze" einen bedeutenden Knotenpunkt der Waldökosysteme.

1. Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2:

Vorherrschend ist der bodensaure Buchenwald montaner Ausprägung. Besondere azonale Waldtypen sind die Erlen-Feuchtwälder, der schattig-kühle Schluchtwald und trocken-warme Hangwälder. In der Randzone ergänzend montane Goldhaferwiesen.

2. Schutzgegenstand

a) Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend

Berg-Mähwiesen (6520)

Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum)

b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV

der FFH-Richtlinie Bedeutung für

Schlucht- und Hangmischwälder (9180, prioritärer Lebensraum)

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Rauhfußkauz

Rotmilan

Schwarzspecht

Grauspecht

3. Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Berg-Mähwiesen (6520)

Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen in montaner bis hochmontaner Lage mit ihrer

typischen Flora und Fauna durch

- ein- bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstofffreier oder fehlender Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)

- Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten Vermeidung einer Eutrophierung

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwälder (9110) und für Rauhfußkauz, Rotmilan, Schwarz- und Grauspecht

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen

Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive

ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen

Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen-Eschenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000

bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna

und Flora durch

- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen

- Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit

seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten
 - Fließgewässerdynamik
 - Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna
- im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
 - Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
 - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Waldreservat Glindfeld- Orketal (mit Nebentälern)

Fläche: 2996 ha

Kurzcharakterisierung:

Das Zentrum des Gebietes bildet der Staatsforst Glindfeld, ein großes, geschlossenes Waldgebiet am Ostrand des Rothaargebirges. Dieses Waldgebirge erreicht mit dem runden Schlossberg bei Küstelberg eine Höhe von 790 m ü. NN. In dem quellenreichen Waldgebirge sind Buchenwälder montaner Ausprägung (Hainsimsen-Buchenwälder, Zwiebelzahnwurz-Buchenwälder) flächig vorherrschend. Auf sickerquelligen Standorten und im Auensaum der schmalen Täler stehen zumeist nur kleinflächig Bach-Erlen-Eschenwälder. Das Waldgebiet entwässert überwiegend zur Orke, deren offener Talraum mit dem Vildischen Grund den Glindfelder Wald teilt. Unterhalb von Elkeringhausen nimmt die obere Orke in einer weiten Talmulde den Hellebach auf. In dessen versumpfter Talmulde liegen größere Nassbrachen, die sanften Hangzonen tragen ausgedehnte Goldhaferwiesen, in denen während der frühsommerlichen Blühzeit insbesondere Wald-Storchschnabel und Trollblume auffallen. Südöstlich von Winterberg entwässern kurze Bäche von der Winterberger Hochfläche in die Orke. In den engen, steilen, teilweise fast schluchtartig ausgebildeten Talkerben kommen kleinflächig Schatthang- und Schluchtwälder zur Ausprägung. Charakteristisch für diesen Wald-Lebensraum ist die Mondviole, die verbreitet entlang der Quellbäche und auf sickerquelligen Hangzonen auftritt. Oberhalb von Medelon tritt die Orke aus dem Schatten des walddreichen Rothaargebirges heraus. Der an seinem Rand verlaufende rechte Orke-Nebenbach weist in seinem geomorphologisch markanten Talschluss einen größeren Komplex hängiger Magerweiden und Feuchtweiden auf. Seitlich versetzt zum Talschluss erhebt sich der Dasseberg, der seinen Abschluss mit einer kleinen Bergkuppe findet. Diese trägt eine kleine, zwergstrauchreiche Bergheide mit einzelnen Hudebuchen. Unterhalb von Medelon durchströmt die mittlere Orke die zentrale Medebacher Bucht. Von Norden treffen die breiten und langgestreckten Talräume von Gelängebach, Medebach und Brühne auf das Haupttal. Diese Täler heben sich jeweils durch ein besonderes Lebensraumpotential hervor: Das Gelängebachtal besitzt einen ausgedehnten Komplex frischer, feuchter bis nasser Mähwiesen. Der benachbarte Gelängeberg mit seinen flachen Härtlingsrücken weist einen kleinteiligen Kulturlandschaftskomplex aus Besenginsterheiden, Gebüsch und artenreichen trocken-mageren Wiesen und Weiden auf. Diese Teillandschaft ist bevorzugtes Brutgebiet des Raubwürgers. Im Piezfeld-Frauenbruch, einer weiten, feuchten bis nassen seitlichen Niederungszone des unteren Medebachtales, liegen ausgedehnte artenreiche Grünlandflächen vom Typ der Gold- und Glatthaferwiesen. Charaktervogel dieser Wiesenlandschaft ist das Braunkehlchen. Feuchte bis nasse Grünland-Gesellschaften sind auch im Brühnetal ausgebildet, einem langgestreckten, durchgängig noch grünlandwirtschaftlich genutzten Talzug entlang einer die Grenze zu Hessen markierenden bewaldeten Bergschwelle. Kleinflächig fallen einzelne Flächen brach. Ein ausgedehnter Wiesenkomplex feuchter bis nasser, teilweise auch magerer Ausprägung erstreckt sich im oberen Talraum nordöstlich von Medebach. Auch diese Wiesenlandschaft ist Bruthabitat des Braunkehlchens. Auf der linken Randhöhe der Orke in Höhe der Tal-Einmündung der Brühne liegt die Medebacher Heide, ein heute durch Baum- und Gebüschgruppen parkartig strukturiertes Altweidegebiet mit einzelnen Wacholdersträuchern.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- Trockene Heidegebiete (4030)

- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Berg-Mähwiesen (6520)
- Kieselhaltige Schutthalden des Berglandes (8150)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Raubwürger
- Groppe
- Schwarzkehlchen
- Braunkehlchen
- Rotmilan
- Neuntöter
- Schwarzspecht
- Schwarzstorch
- Wiesenpieper
- Eisvogel
- Raufußkauz
- Grauspecht

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?:

Das Gesamtgebiet ist von landesweiter Bedeutung. Zu den herausragenden Eigenschaften des Gebietes gehört neben seiner Flächengröße insbesondere seine geographische Lage und landschaftsökologische Position: Es repräsentiert sowohl montane Wald- und Wiesen-Lebensräume des zentralen Rothaargebirges als auch charakteristische Gehölz- und Offenland-Biotop der zentralen Medebacher Bucht. Die Gebiets-Avifauna belegt die überregionale Bedeutung: Rotmilan, Raufußkauz, Grauspecht, Schwarzspecht und Schwarzstorch sind gefährdete Brutvögel des Waldes, Raubwürger, Neuntöter und Braunkehlchen wiederum seltene Bewohner des strukturreichen Offenlandes. Das Gebiet hebt sich weiterhin positiv hervor durch das weitgehende Fehlen dauerhafter Belastungen wie Siedlungen und Verkehr. Die Orke selbst ist ein Mittelgebirgsbach von außerordentlicher ökologischer Qualität. Sie wird durchgängig von einem breiten Auengehölz begleitet. Entsprechend der Fließgewässerdynamik besitzt der örtlich markant mäandrierende Bach Uferabbrüche, Kolke, Gumpen u.a. Auf dem Bergrücken der Jungen Grimme im Glindfelder Forst liegt die Naturwaldzelle Brandhagen mit einer farnreichen Ausbildung des Hainsimsen-Buchenwaldes. Das obere Orketal mit dem Vildischen Grund stellt - ausgehend von der touristisch geprägten Ortschaft Elkeringhausen- ein beliebtes Spazier- und Wandergebiet dar. Der naturorientierte Erholungssuchende schätzt den überwiegend am Waldrand verlaufenden Wanderweg mit Blick auf das reizvolle Wiesental.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?:

Prioritäre Schutzziele sind der Erhalt und die Entwicklung strukturreicher montaner Buchenwälder (Hainsimsen-Buchenwälder, Zahnwurz-Buchenwälder) und montaner bis submontaner Mähwiesen (Gold- und Glatthaferwiesen) überwiegend mässig feuchter Ausbildung. Innerhalb der Grünlandkulisse liegt örtlich ausgedehntes Feucht- und Nassgrünland mit besonderem Schutzbedarf. Innerhalb des Glindfelder Forstes kommt darüber hinaus der Sicherung der prioritären Wald-Lebensräume eine besondere Bedeutung zu: Dazu gehören als azonale Waldtypen die Schluchtwälder und die bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder. Nachrangige Schutzzinhalte sind demgegenüber die Zwergstrauch- und Wacholderheiden von Dasseberg und Medebacher Heide. Das verzweigte Tal- und Fließgewässersystem von Orke und Nebenbächen bildet das Rückgrat im regionalen Biotopverbund.

1. Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2:

Es repräsentiert sowohl montane Wald- und Wiesen-Lebensräume des zentralen Rothaargebirges

als auch charakteristische Gehölz- und Offenland-Biotop der zentralen Medebacher Bucht.

2. Schutzgegenstand

a) Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend

Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130)

Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Berg-Mähwiesen (6520)

Hainsimsen-Buchenwald (9110)

b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV

der FFH-Richtlinie Bedeutung für

Trockene Heidegebiete (4030)

Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150)

Raufußkauz

Wiesenpieper

Schwarzspecht

Neuntöter

Rotmilan

Braunkehlchen

Eisvogel

Schwarzstorch

Bekassine

Raubwürger

Grauspecht

Schwarzkehlchen

3. Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna

und Flora durch

- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und

Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen

- Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen

Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft

- Vermehrung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunewald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz,

insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen

- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen

- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse

- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und für den

Eisvogel

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit

seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps

durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik

- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna

im gesamten Verlauf

- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und

diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen

- Regelung von (Freizeit-)Nutzungen

- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von

Uferbefestigungen

Schutzziele/Maßnahmen für Wacholderheiden auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130)

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Wacholderbestände auf

Zwergstrauchheiden mit

ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)

- Wiederherstellung von Wacholderheiden auf geeigneten Standorten

- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

- Regelung der Freizeitnutzung

Schutzziele/Maßnahmen für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Förderung und Vermehrung der mageren Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung von Eutrophierung

Schutzziele/Maßnahmen für Berg-Mähwiesen (6520) und für den Neuntöter, Wiesenpieper,

Raubwürger, Bekassine, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen

Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen in montaner bis hochmontaner Lage mit ihrer

typischen Flora und Fauna durch

- ein- bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstofffreier oder fehlender Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung einer Eutrophierung

Schutzziele/Maßnahmen für Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikatschutthalden mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung
- im unmittelbaren Umfeld der Schutthalden Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs.

Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110) und für Raufußkauz, Schwarzspecht, Rotmilan, Schwarzstorch, Grauspecht

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive

ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz,

insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen

- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen

- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen

Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000

bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für trockene Heidegebiete (4030)

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden mit ihrer charakteristischen

Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

Liesetal-Hilmesberg

Fläche: 100 ha

Kurzcharakterisierung:

Nördlich von Hallenberg-Liese dringt das tiefe, offene, grünlandwirtschaftlich genutzte Kerbsohlental der Liese über 4 km weit in den geschlossen bewaldeten Ostabfall des Rothaargebirges vor. Der Talboden steigt dabei von ca. 450 m ü. NN auf über 600 m an. Östlich des Liesetales erhebt sich der 634 m hohe Hilmesberg mit seiner steil ins Tal abfallenden bewaldeten westlichen Talflanke. Der Hilmesberg bildet eine rundliche Randhöhe des Rothaargebirges in der Verzahnungszone zur östlich und südlich anschließenden Medebacher Bucht. Beidseitig des naturnahen, von Ufergehölzen gesäumten Liesebaches liegen überwiegend frische Mähwiesen und Feucht- und Nasswiesen montaner Ausprägung, ergänzt durch Weißkleeweidern im unteren und mageren Rotschwengelweiden im oberen Talraum. Auf dem Rücken des Hilmesberges ist eine große, vitale Bergheide erhalten geblieben. Angrenzende kleinere Buchenwaldinseln inmitten junger Fichtenaufforstungen wurden früher als Niederwälder genutzt und weisen heute noch die für diese historische Waldnutzung typische mehrtriebige Wuchsform auf. Die nördlich angrenzenden mageren Weideflächen sind z.T. stärker verginstert.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- Trockene Heidegebiete (4030)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)
- Berg-Mähwiesen (6520)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Neuntöter
- Schwarzstorch

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?:

Das Liesetal ist ein intaktes Mittelgebirgstal mit einem hohen Flächenanteil gefährdeter und stark gefährdeter Grünland-Biototypen: Magerweiden, montane Wiesen (Gold- und Glatthaferwiesen) und Feucht- und Nassgrünland sind flächig vorherrschend. Gleichzeitig fällt das annähernd gänzliche Fehlen störender Nutzungen (Verkehr, Siedlung, Aufforstungen, Fischteiche) positiv auf. Die vielfältige Naturausstattung und das weitgehende Fehlen irreparabler Störungen machen das Liesetal überregional bedeutsam. Die Hochheide auf dem Hilmesberg ist neben der Bergheide auf dem Jürgensköppen bei Wissinghausen die letzte, noch vitale größere Zwergstrauchheide des Naturraumes der Medebacher Bucht. Das Liesetal ist ein landschaftsästhetisch äußerst reizvolles Mittelgebirgstal. Seine Talrandwege erlauben - ausgehend von dem beliebten Erholungsort Liese - kurze bis mittlere Spaziergänge, ungestört von Verkehrsbelastungen.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?:

Vorranges Entwicklungsziel ist im Liesetal die Erhaltung und ökologische Entwicklung artenreicher, montaner Grünland-Lebensräume. Zur Erhaltung und Pflege der Bergheide auf dem Hilmesberg ist eine gelegentliche Schafbeweidung vordringlich. Zurückgedrängt werden sollten die unmittelbar angrenzenden dichten Fichten-Aufforstungen. Die verbindenden Buchenwälder zwischen Hilmesberg und Liesetal sollten naturnah bewirtschaftet werden, auf eine straffe Hochwaldwirtschaft der kleinflächigen Buchen-Niederwaldparzellen sollte verzichtet werden. Die Niederwaldrelikte, Bergheide und Magerweiden des Hilmesberges und die differenzierten Grünlandbiotope des Liesetales bilden gemeinsam einen vielfältigen Kulturlandschaftskomplex zwischen der offenen Medebacher Bucht und dem Waldland der Winterberger Hochfläche. Dabei stellt insbesondere das schmale Grünlandtal der Liese einen markanten Kontrast dar zum umgebenden großflächigen Wald.

1. Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2:

Herausragend ist die relativ großflächige Bergheide in enger räumlicher Nachbarschaft zum bodensauren Buchenwald. Besonders schutzwürdig auch der Grünlandkomplex aus artenreichen

Talwiesen, Rotschwingelweiden und Feuchtgrünland. Die mehrtriebigen Buchenwälder und die Hochheide sind Relikte extensiver Wald- und Weidenutzung.

2. Schutzgegenstand

a) Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend

Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV

der FFH-Richtlinie Bedeutung für

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Trockene Heidegebiete (4030)

Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Schwarzstorch

Neuntöter

3. Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) und für den

Neuntöter

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Förderung und Vermehrung der mageren Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung von Eutrophierung

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000

bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und für den

Schwarzstorch (Nahrungshabitat)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit

seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna

im gesamten Verlauf

- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und

diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen

- Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele/Maßnahmen für trockene Heidegebiete (4030)

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden mit ihrer charakteristischen

Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110) als Pufferbereich für die Bergheide

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und

Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen

Nuhnewiesen, Wache und Dreisbachtal

Fläche: 325 ha

Kurzcharakterisierung:

Das Gebiet südöstlich von Hallenberg umfasst den überwiegend offenen Kulturlandschaftskomplex der Wache mit den annähernd parallel zueinander verlaufenden Talräumen von Nuhne im Südwesten und Dreisbachtal im Nordosten. Die Wache, ein weiter, rund 430 m ü. NN hoher Flachrücken, weist einen hohen Anteil artenreicher Grünlandflächen überwiegend frischer bis trockener, stellenweise aber auch feuchter und wechselfeuchter Ausprägung auf. Auffallend ist der hohe Flächenanteil von Mähwiesen, die örtlich einer Nachbeweidung mit Schafen unterliegen. Randliche Grünlandflächen werden auch dauerhaft beweidet. Das Grünland wird geprägt von Glatthafer- und Goldhaferwiesen, bei Weidenutzung überwiegt die Rotschwingelweide. Durchsetzt wird der offene Kulturlandschaftskomplex von wenigen Einzelbäumen, Heckenresten und Besenginsterflächen. Die Nuhnewiesen umfassen die Talebene der Nuhne unterhalb von Hallenberg beidseitig des naturnahen, durchgängig von Ufergehölzen begleiteten Mittelgebirgsbaches. Westlich schließt sich jenseits eines aufgelassenen, von Gebüsch bewachsenen Bahndammes eine höher gelegene seitliche Talmulde mit ihrer Unterhangzone an. Typisch für den gesamten Teilkomplex sind artenreiche Talwiesen (Gold- und Glatthaferwiesen) mäßig feuchter bis nasser Ausprägung. Das Dreisbachtal durchzieht als langgestrecktes Kerbsohlental das offene Kulturland zwischen Hallenberg und Braunshausen. Die überwiegend beweidete Talsohle weist einen Wechsel von Nassgrünland, Feuchtgrünland und mäßig feuchtem Grünland auf, auf südexponierten Talhängen kommen ergänzend artenreiche Mähwiesen und trockene Rotschwingelweiden zur Ausprägung. Die untere südexponierte Talrandzone trägt ausgedehntes, artenreiches Gebüsch.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Berg-Mähwiesen (6520)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Braunkehlchen
- Wiesenpieper
- Rotmilan

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?:

Nuhnewiesen, Wache und Dreisbachtal bilden das "Filetstück" im überregional bedeutsamen Biotopkomplex der zum Stadtgebiet von Hallenberg gehörenden Medebacher Bucht. Landesweit herausragend ist das Gesamtgebiet aus ornithologischer und vegetationskundlicher Sicht. Die Nuhnewiesen beherbergen das bedeutendste Brutvorkommen des Braunkehlchens im Hochsauerland. Im Unterschied zu anderen Braunkehlchen-Populationen in der Region weisen die Nuhnewiesen in den letzten Jahren eine positive Bestandsentwicklung auf: 1996 stieg ihr Bestand auf 30 Brutpaare. Landesweit bedeutsam ist auch der ausgedehnte Komplex montaner bis submontaner Mähwiesen artenreicher Ausprägung im Bereich von Nuhnewiesen und

Wache. Besonders bemerkenswert ist das enge räumliche Nebeneinander der Talwiesen der Nuhne und der Hangwiesen auf der Wache. Darüber hinaus ist das Gesamtgebiet von hohem landschaftlichen Reiz. Ergänzend bilden flache, teilweise trockenengefallene Gräben und vereinzelt erhalten gebliebene hölzerne Aufstauvorrichtungen im Nuhnetal interessante Relikte der historischen Wiesenbewässerung. Trotz ihrer bescheidenen Höhe erlaubt die Wache einen herausragenden Rundblick über das Hallenberger Hügelland als südlicher Teil der Medebacher Bucht. Im Spätsommer / Frühherbst prägt der Blühaspekt der massenhaft auftretenden Herbstzeitlose die Talwiesen der Nuhne in besonderer Weise.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?:

Zentrales Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünland-Lebensräume (prioritär der Mähwiesen) unterschiedlicher Feuchtestufen. Der Aufrechterhaltung einer extensiven Wiesenutzung unter Verzicht auf Starkdüngung (Gülle) kommt eine besondere Bedeutung zu. Unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes ist die Sicherung der landesweit bedeutsamen Braunkehlchen-Population durch eine extensive Grünlandwirtschaft von herausragender Bedeutung.

1. Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2:

Im Gebiet „Nuhnewiesen“ besitzen die mageren Glatthäfer- und Goldhaferwiesen, die beste Ausprägung im Sauerland. Gleichzeitig siedelt hier die größte Population des Braunkehlchens im Hochsauerlandkreis. Im Nuhnetal Relikte historischer Wiesenbewässerung: Wehr, verfallene Gräben.

2. Schutzgegenstand

a) Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend

Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Berg-Mähwiesen (6520)

b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV

der FFH-Richtlinie Bedeutung für

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Wiesenpieper

Braunkehlchen

Rotmilan

3. Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) und für den

Rotmilan (Nahrungshabitat)

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Förderung und Vermehrung der mageren Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung von Eutrophierung

Schutzziele/Maßnahmen für Berg-Mähwiesen (6520) und für Braunkehlchen und Wiesenpieper

Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen in montaner bis hochmontaner Lage mit ihrer

typischen Flora und Fauna durch

- ein- bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstofffreier oder fehlender Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten Vermeidung einer Eutrophierung

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000

bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit

seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps

durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna

im gesamten Verlauf

- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und

diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen

- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von

Uferbefestigungen